

NOTFALLPLÄNE

FÜR BERLINER SCHULEN



Inhaltsübersicht

- **Vorwort / Impressum**
- **Struktur des Notfallordners**
- **Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“**
- **Krisenteam an der Schule**
- **Gefährdungsgrad III**
 - Amoktat
 - Brandfall
 - Epidemie / Vergiftungen
 - Geiselnahme
 - Sprengsätze
 - Suizid / Tod in der Schule
 - Waffengebrauch
- **Gefährdungsgrad II**
 - Amokdrohung
 - Bedrohung
 - Gewaltdarstellung auf Datenträgern
 - Gewalt in der Familie
 - Handel mit Suchtmitteln
 - Nötigung / Erpressung / Raub
 - Schwere körperliche Gewalt
 - Sexuelle Übergriffe
 - Suizidversuch
 - Übergriffe auf Schulpersonal
 - Vandalismus
 - Verfassungsfeindliche Äußerungen
 - Waffenbesitz
- **Gefährdungsgrad I**
 - Beleidigung / Drohung / Tätlichkeit
 - Mobbing
 - Suchtmittelkonsum
 - Suizidäußerung und -ankündigung
 - Tod von Schulsehörden

Inhaltsübersicht

- **Anhang Ergänzungsblätter**

- Die Rolle der Unfallkasse Berlin im Krisenfall
- Diskriminierung
- Hilfen bei Gewalt gegen Schulpersonal
- Homophobie
- Kinderschutz
 - Kindeswohlgefährdung - Indikatoren
 - Kooperation von Schule, Jugend- und Gesundheitshilfe
 - Meldebogen Kinderschutz
- Notfall / Krise / Trauma
- Notwehrrecht / Unterlassene Hilfeleistung / Fürsorge- und Aufsichtspflicht
- Opferentschädigung
- Risikoindikatoren für Suizid
- Selbstverletzendes Verhalten
- Stalking
- Strafanzeige / Strafantrag
- Tatausgleich / Wiedergutmachung
- Trauerprozesse
 - Trauerprozesse bei Kindern und Jugendlichen
 - Trauma und Bewältigung
 - Umgang mit Tod und Trauer in der Schule
- Umgang mit dem Täter
- Umgang mit den Medien (Presse)

- **Anhang**

- **Musterbriefe**
 - Tod / Suizid eines Schulseitigen
 - Informationen an die Schüler
 - Informationen an das Kollegium
 - Informationen an die Eltern
- **Kontaktverzeichnis**
- **Gesetzestexte**

Vorwort



Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,

ich freue mich, Ihnen die zweite, aktualisierte und erweiterte Ausgabe der „Notfallpläne für Berliner Schulen“ präsentieren zu können.

Mit der ersten Auflage der Notfallpläne wurde allen Berliner Schulen eine Sammlung wichtiger Handreichungen und Materialien zum Umgang mit Gewalt- und Notfallsituationen zur Verfügung gestellt. Längst konnte die Nachfrage nach weiteren Exemplaren nicht mehr befriedigt werden.

In die Neuauflage sind sowohl praktische Erfahrungen aus dem Schulalltag als auch aus der Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulpsychologie, Jugendhilfe, Polizei und Gesundheitseinrichtungen eingeflossen. Die Notfallpläne wurden durch aktuelle Materialien und Verfahrensregelungen ergänzt.

Ich danke allen, die an der Überarbeitung der Notfallpläne beteiligt waren. Mein Dank geht insbesondere an das Redaktionsteam, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Gewaltprävention und Krisenintervention, die Unfallkasse Berlin, die Berliner Polizei und alle Fachkräfte, die durch inhaltliche Diskussionen und fachliche Ratschläge, konstruktive Kritik und praktische Vorschläge zum Gelingen beigetragen haben.

Die „Notfallpläne für Berliner Schulen“ sollen auch in Zukunft Schulleitungen und anderen mit der Bewältigung von Gewalt- und Notfallsituationen im Schulalltag befassten Personen Orientierung und Handlungsanweisungen geben. Mit ihren vielfältigen Anregungen zur Kooperation, zur Gestaltung bzw. Wiederherstellung eines gewaltfreien Schulklimas leisten die Notfallpläne einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention. Sie bilden auch eine Arbeitsgrundlage für Krisenteams an Schulen.

Ich ermutige alle mit der Aufarbeitung und Prävention von Gewalt- und Notfallsituationen Befassten, die Notfallpläne als Nachschlagewerk in der schulischen Praxis zu nutzen und die vielfältigen Anregungen in der eigenen Schule in Notfallsituationen als auch in der Gewaltprävention in die Tat umzusetzen. Im Interesse des Kindeswohls kommt der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zu.



Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner

Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Otto-Braun-Straße 27
10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bildung/gewaltpraevention

Redaktion

Ria Uhle, Kati Kommnick, Aida Lorenz, Dr. Wolfgang Steiniger, Arno Winther;
mit Unterstützung des Teams der Berliner Schulpsychologinnen und
Schulpsychologen für Gewaltprävention und Krisenintervention

Realisation

Schwintowski | Communications, Berlin

Mit freundlicher Unterstützung durch die Unfallkasse Berlin

2. überarbeitete Auflage; 02/2011

Struktur des Notfallordners

Der Notfallordner bildet die Handlungsgrundlage zum Umgang mit Gewalt- und Notfallsituationen an Berliner Schulen. Er ist primär ein Nachschlagewerk für Schulleitungen und Entscheidungsträger in allen Berliner Schulen und bildet eine Arbeitsgrundlage für Krisenteams an Schulen.

Das Informationsschreiben „**Gewalt und Notfälle**“ verpflichtet die Schulen, jeden Vorfall aufzuarbeiten. Es bezieht sich auf die Notfallpläne, die dabei Unterstützung und Orientierung bieten. Dementsprechend ist das aktuelle Informationsschreiben auf den folgenden Seiten nachzulesen.

Das Informationsblatt „**Krisenteam an der Schule**“ hat seinen Platz am Anfang des Ordners gefunden, da die Bildung und Arbeit von Krisenteams an Schulen gewährleistet, dass jede Schule in der Not- und Krisensituation handlungsfähig ist und sich kontinuierlich mit der Gewaltprävention im Schulalltag auseinandersetzt.

Die einzelnen **Notfallpläne** beschreiben jeweils eine spezifische Gewalt-, Krisen- bzw. Notfallsituation an der Schule. Sie sind drei Gefährdungsgraden zugeordnet:

- **Gefährdungsgrad III** zeigt die höchste Gefährdungsstufe an und definiert die unmittelbare Verantwortung durch die Polizei.
- **Gefährdungsgrad II** verweist auf mittlere Gefährdungen. Die Verantwortung für die Bewältigung der Gefahrensituationen liegt sowohl bei der Polizei als auch bei der Schule in Kooperation mit anderen Helfersystemen.
- **Gefährdungsgrad I** enthält Vorfälle mit niedriger Gefährdung, deren Aufarbeitung in unmittelbarer Verantwortung der Schule liegt.

Die Einteilung in Gefährdungsgrade dient der besseren Orientierung. Konkrete Handlungsanleitungen, Hinweise zur Selbsthilfe und geeignete Unterstützungssysteme können dadurch schneller gefunden werden.

Die Schulpraxis zeigt, dass die beschriebenen Vorfälle oft vielgestaltiger sind, als es sich in den einzelnen Notfallplänen darstellen lässt. Deshalb finden sich innerhalb der Notfallpläne Querverweise auf häufig ineinandergreifende Ereignisse.

Die Notfallpläne sind innerhalb der Gefährdungsgrade alphabetisch geordnet, ebenso die Ergänzungsblätter im Anhang.

Jeder Notfallplan ist folgendermaßen gegliedert:

1. Eingreifen – Beenden
2. Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen
3. Informieren
4. Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen
5. Ergänzende Hinweise

Struktur des Notfallordners

Bei Notfallplänen der Gefährdungsgrade III und II ist dem „Eingreifen – Beenden“ eine „Sofortreaktion“ vorgeordnet.

Der **Anhang** enthält:

- **Ergänzungsblätter** zu ausgewählten Themen mit weiterführenden Informationen,
- **Musterbriefe** mit Formulierungsvorschlägen,
- **Gesetzestexte**, die im Wortlaut aufgeführt sind,
- ein **Kontaktverzeichnis**, in dem sich Telefonnummern für konkrete Notfallsituationen sowie Angaben zu weiterführenden Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen, Ansprechpartnern für Präventionsangebote sowie polizeiliche Kontaktdaten befinden.

„**Ihr Kontaktverzeichnis für den Notfall**“ befindet sich im Innendeckel des Notfallordners und ist von der Schule mit den wichtigsten regionalen Kontaktdaten selbst auszufüllen.

Die „Notfallpläne für Berliner Schulen“ (2. Auflage) sind zudem im Internet unter www.berlin.de/sen/bildung/gewaltpraevention veröffentlicht.

Dadurch haben alle mit Notfall- und Krisensituationen in der Schule befassten Personen die Möglichkeit, sich präventiv mit ausgewählten Themen zu beschäftigen bzw. im Notfall auf die entsprechenden Handlungsanleitungen zugreifen zu können.

Um eine schnelle Lesbarkeit in Notfallsituationen zu gewährleisten, wurde in den Texten überwiegend die sprachlich gängige bzw. männliche Form gewählt.

Die Schulpsychologen für **Gewaltprävention** und **Krisenintervention** werden im Folgenden häufig als **G/K-Schulpsychologen** bezeichnet.

Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Der Senator



Otto-Braun-Str. 27
10178 Berlin-Mitte

☒ + ☎ Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ■ Otto-Braun-Str. 27 ■ D-10178 Berlin

An alle Berliner Schulen

nachrichtlich an:

- die Schulaufsicht
- die Schulpraktischen Seminare
- die Schulpsychologischen Beratungsstellen
- die für Schule zuständigen Bezirksstadträte/ Bezirksstadträtinnen
- die für Jugend zuständigen Bezirksstadträte/ Bezirksstadträtinnen
- die Senatsverwaltung für Inneres und Sport

www.berlin.de/sen/bwf

Geschäftszeichen | A 14
Bearbeitung Ria Uhle
Zimmer 1C47
Telefon 030 90227 6320
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5012
eMail ria.uhle@senbwf.berlin.de
Datum 01.02.2011

Informationsschreiben

Gewalt und Notfälle¹

1. Ausgangslage

Der Umgang mit Gewalt an Berliner Schulen wurde seit 2003 mit dem Rundschreiben I Nr. 41/2003 „Hinsehen und Handeln“ geregelt. Dieses Rundschreiben wurde durch das „Informationsschreiben zum Umgang mit Gewalt- und Notfallsituationen an Berliner Schulen“ zum 01.09.2009 ersetzt.

Mit dieser Änderung wurde der Umgang mit Gewaltvorfällen und Notfallsituationen an die in Berlin einheitlichen „Notfallpläne für die Berliner Schulen“ angepasst. Dem Schulgesetz für Berlin (SchulG) vom 26.01.2004² entsprechend, wird die Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Schulen auch im Umgang mit Gewaltvorfällen und Notfallsituationen gestärkt.

Mit der 2. Auflage der „Notfallpläne für Berliner Schulen“³ ist das Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“ zum 01.02.2011 erneut aktualisiert worden.

2. Pflicht zur Aufarbeitung von Gewaltvorfällen und Notfallsituationen

Schulen sind verpflichtet, Gewaltvorfälle und Notfallsituationen aufzuarbeiten.

Dazu gehört:

- Hilfe und Unterstützung für alle Betroffenen, insbesondere für die Opfer,
- die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht sowohl gegenüber den Schülerinnen und Schülern als auch dem Schulpersonal,

¹ im Internet unter www.berlin.de/sen/bildung/gewaltpraevention/ verfügbar

² (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel XII Nummer 33 des Gesetzes vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70)

³ 2. Auflage 02/2011

Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“

– 2 –

- die zeitnahe Kommunikation zwischen Schule, Eltern, Helfersystemen und der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung,
- die Pflicht zur Meldung von Vorfällen, die sich in der Schule ereignen oder die einen direkten Bezug zur Schule sowie ihren Schülerinnen und Schülern haben, entsprechend der „Notfallpläne für Berliner Schulen“ (siehe 3.),
- die Einleitung täterbezogener Maßnahmen einschließlich der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §§ 62, 63 SchulG mit dem Ziel der Konfliktlösung, Wiedergutmachung der Tat und Wiederherstellung des Schulfriedens,
- die Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern wie Schulpsychologie, Jugendamt, Polizei, Gesundheitseinrichtungen.

3. Notfallpläne für Berliner Schulen als Handlungsgrundlage

Die „Notfallpläne für Berliner Schulen“

- bilden die Handlungsgrundlage für den Umgang mit Gewaltvorfällen und Notfallsituationen,
- unterstützen die Entscheidungsfindung der Schule bei der Einschätzung und Aufarbeitung eines Ereignisses,
- helfen, angemessene Interventionsschritte unter dem Grundsatz der Opferhilfe zu planen und umzusetzen.

Die Vorfälle sind drei Gefährdungsgraden zugeordnet: hohe, mittlere, niedrige Gefährdung (siehe Anlage 1). Die Notfallpläne beinhalten je Vorfall spezifische Handlungsempfehlungen.

3.1 Gefährdungsgrad III — hohe Gefährdung

Diese Fälle liegen in unmittelbarer Verantwortung der Polizei. Es ist sofort Folgendes zu veranlassen:

- Als Sofortreaktion alarmiert die Schule die Polizei unter der Notrufnummer 110 und/oder die Feuerwehr unter der Notrufnummer 112.
- Nach Eintreffen der Polizei bzw. der Feuerwehr vor Ort übernimmt diese die Leitung.

Opferhilfe und Personenschutz haben oberste Priorität.

Die Schule informiert sofort telefonisch die zuständigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Gewaltprävention und Krisenintervention (G/K-Schulpsycholog(inn)en), die in der Senatsverwaltung für Gewaltprävention und Krisenintervention zuständigen Mitarbeiter/innen, die Pressestelle, die Schulaufsicht, den Schulträger sowie die Unfallkasse.

Der Einsatz der G/K-Schulpsycholog(inn)en wird durch die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Senatsverwaltung in Absprache mit den Einsatzkräften der Polizei koordiniert.

Nach dem unmittelbaren Krisenmanagement erfolgt die schriftliche Meldung (siehe 4.).

Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“

– 3 –

3.2 Gefährdungsgrad II — mittlere Gefährdung

Bei diesen Vorfällen liegt die unmittelbare Verantwortung bei der Schule und der Polizei in Zusammenarbeit mit außerschulischen Helfersystemen. Konkrete Verantwortlichkeiten und Handlungsweisen sind den Notfallplänen zu entnehmen.

Bei einem Suizidversuch sowie bei Fällen von Gewalt in der Familie stehen primär die psychologische und pädagogische Intervention an der Schule sowie die Kooperation mit außerschulischen Helfersystemen, u.a. dem Jugendamt und Gesundheitseinrichtungen im Vordergrund. Die Zusammenarbeit mit der Polizei erfolgt einzelfallbezogen in Abhängigkeit von der Schwere des Vorfalls.

Nach dem unmittelbaren Krisenmanagement erfolgt auch hier die schriftliche Meldung (siehe 4.).

3.3 Gefährdungsgrad I — niedrige Gefährdung

Vorfälle dieser Kategorie sind entsprechend der Notfallpläne in eigener Verantwortung der Schulen zu lösen. Dabei stehen Schadensbegrenzung, Opferhilfe und Möglichkeiten der Wiedergutmachung im Vordergrund.

Suizidäußerungen und -ankündigungen sowie Todesfälle von Schulangehörigen sind mit den Betroffenen durch die Schule, gegebenenfalls mit Unterstützung externer Hilfe, aufzuarbeiten.

Die schriftliche Meldung (Anlage 2) erfolgt nur dann,

- wenn die schulinternen pädagogischen Lösungsversuche nicht ausreichen und externe Hilfe bzw. eine Meldung an die Polizei erforderlich ist,
- wenn der Vorfall von öffentlichem Interesse ist.

4. Das Meldeverfahren

Die Schulleitung informiert die vorgesetzten bzw. kooperierenden Stellen über den Vorfall, die bereits eingeleiteten Maßnahmen sowie potenziellen weiteren Unterstützungsbedarf. Den Schulen und allen Betroffenen stehen Beratung und Hilfe bei der Aufarbeitung von Gewaltvorfällen und Notfallsituationen zu.

Die Meldungen bilden u.a. die Grundlage für die statistische Erfassung und Auswertung von Gewaltvorfällen und Notfallsituationen durch die für Bildung zuständige Senatsverwaltung sowie für die Planung und Gestaltung gewaltpräventiver Maßnahmen im Schulbereich.

Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dienen sie der Erteilung von Auskünften gegenüber den Erziehungsberechtigten, dem Parlament und der Berliner Öffentlichkeit bezüglich konkreter Vorfälle und allgemeiner Entwicklungen von Gewalt und Extremismus an den Berliner Schulen.

4.1 Benachrichtigung und Anmeldung von Unterstützungsbedarf

Das Meldeformular umfasst eine Seite (Anlage 2) und wird gegebenenfalls ergänzt durch personenbezogene Angaben (Anlage 3 und 4).

Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“

– 4 –

Grundsätzlich ist das ausgefüllte Formular innerhalb von 24 Stunden zu senden an:

- die G/K-Schulpsychologin bzw. den G/K-Schulpsychologen der Region,
- den Bereich Gewaltprävention und Krisenintervention in der Senatsverwaltung,
- die zuständige Schulaufsicht,
- den Schulträger bzw. das Schulamt.

Bei Gefährdungsgrad III (hohe Gefährdung) geht eine sofortige telefonische Benachrichtigung der o.g. Stellen sowie der Unfallkasse und der Pressestelle bei SenBWF voraus (siehe 3.1).

Um schulpsychologische Hilfe zeitnah organisieren zu können, ist auf dem Formular anzukreuzen, ob bezüglich des Vorfalls ein Unterstützungsbedarf besteht.

In begründeten Fällen ist das Formular ebenfalls zu senden an:

- das Jugendamt,
- die Pressestelle der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung.

4.2 Maßnahmen der Schule

Die folgenden Maßnahmen werden von der Schule in eigener Verantwortung eingeleitet:

- Meldung an die Polizei
- Information der Erziehungsberechtigten
- medizinische Hilfe
- Opferhilfen
- Information des Ausbildungsbetriebes bei dualer Berufsausbildung
- Erziehungsmaßnahmen, § 62 SchulG
- Ordnungsmaßnahmen, § 63 SchulG

Bei Gewalt- oder Notfallsituationen müssen in jedem Fall die Erziehungsberechtigten informiert und einbezogen werden. Das betrifft auch volljährige Schülerinnen und Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 47 SchulG).

4.3 Angaben zu den Betroffenen

Das Meldeformular wird durch Angaben zu den Geschädigten bzw. Opfern (Anlage 3) und Angaben zu den Verursachern bzw. Tatverdächtigen (Anlage 4) ergänzt.

Diese Angaben sind an die Schulpsychologie zu senden, wenn seitens der Schule Unterstützungsbedarf besteht oder der Einzelfall eine Benachrichtigung erforderlich macht (z.B. bei wiederholten Verhaltensauffälligkeiten oder bereits laufender schulpsychologischer Betreuung). Ist Schulpersonal als Geschädigte/r bzw. Opfer oder als Verursacher bzw. Tatverdächtige/r betroffen, müssen diese Angaben auch an die Schulaufsicht geschickt werden.

Personenbezogene Angaben werden nicht an den Fachbereich Gewaltprävention und Krisenintervention in der Senatsverwaltung sowie an die Pressestelle übermittelt.

Dem Jugendamt werden die Angaben von Schülerinnen und Schülern nur in begründeten Fällen zur Verfügung gestellt,

- zur Prüfung von Leistungen der Jugendhilfe,
- wegen möglicher Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII⁴.

⁴ siehe „Handlungsleitfaden - Zusammenarbeit zwischen Schule und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz“ sowie „Schul- und Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2006 über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schule“

Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“

– 5 –

Die Meldung erfolgt an das Jugendamt des Wohnbezirks.

Sind sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Schulpersonal betroffen und ist eine Meldung an das Jugendamt erforderlich, sind die Angaben zum Schulpersonal getrennt zu erfassen und nicht an das Jugendamt zu übermitteln.

5. Gewaltprävention an Schulen

Gewaltprävention ist eine wesentliche Aufgabe der Schule, zu der folgende Aspekte gehören:

- die Verankerung von Gewaltprävention im Schulprogramm,
- die Verbesserung des sozialen Klimas in der Schule durch Möglichkeiten des sozialen Lernens,
- die Kooperation mit den Eltern und mit innerschulischen Netzwerken (z.B. Schüler- und Elternvertretungen, Fachkräfte der Schulsozialarbeit, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Mediatoren, Streitschlichter und Konfliktlotsen, Standpunktpädagog(inn)en, Fördervereine),
- die Stärkung der Handlungskompetenz der Lehrkräfte durch kollegialen Austausch und Fortbildung im Bereich der Gewaltprävention, des sozialen Lernens und der Krisenintervention,
- das gemeinsame Lernen aus der Aufarbeitung und Bewältigung von Gewalt- und Notfallsituationen,
- die Bildung eines „Krisenteams“ an der Schule, das gemeinsam mit der Schulleitung für ein koordiniertes Handeln in Gewalt- und Notfallsituationen sorgt,
- die Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie,
- die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe⁵,
- die Zusammenarbeit mit der Polizei, insbesondere den Präventionsbeauftragten,
- die Zusammenarbeit mit Gesundheitseinrichtungen.

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner

⁵ siehe „Handlungsempfehlung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe“, September 2008, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“

GEFÄHRDUNGSGRAD III

Notfälle in unmittelbarer Verantwortung der **Polizei**

- Amoktat
- Brandfall
- Epidemie / Vergiftungen
- Geiselnahme
- Sprengsätze
- Suizid / Tod in der Schule
- Waffengebrauch

GEFÄHRDUNGSGRAD II

Notfälle in Verantwortung der **Schule** und der **Polizei** in Zusammenarbeit mit anderen außerschulischen Helfersystemen

- Amokdrohung
- Bedrohung
- Gewaltdarstellung auf Datenträgern
- Gewalt in der Familie
- Handel mit Suchtmitteln
- Nötigung / Erpressung / Raub
- Schwere körperliche Gewalt
- Sexuelle Übergriffe
- Suizidversuch
- Übergriffe auf Schulpersonal
- Vandalismus
- Verfassungsfeindliche Äußerungen
- Waffenbesitz

GEFÄHRDUNGSGRAD I

Notfälle in Verantwortung der **Schule**

- Beleidigung / Drohung / Tätlichkeit
- Mobbing
- Suchtmittelkonsum
- Suizidäußerung und -ankündigung
- Tod von Schulsehörden

Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung



Schule:
Schulnummer: bitte unbedingt ausfüllen

nicht von der Schule auszufüllen

ID-Nr.:

Schuljahr _____ Bezirk _____ lfd. Nr. _____

Eingangsdatum:

Meldung eines Gewaltvorfalls bzw. eines Notfalls

stets an:		E-Mail:
<input checked="" type="checkbox"/> Schulpsychologe für Gewaltprävention und Krisenintervention		Fax:
<input type="checkbox"/> Unterstützung ist erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Tel.:
<input checked="" type="checkbox"/> SenBWF Bereich Gewaltprävention und Krisenintervention		E-Mail: gewaltpraevention@senbwf.berlin.de
		Fax: 90227 5012
		Tel.: 90227 6320 / 90227 6513
<input checked="" type="checkbox"/> zuständige Schulaufsicht/Stellenzeichen:		E-Mail:
		Fax:
		Tel.:
<input checked="" type="checkbox"/> Schulträger/Schulamt:		E-Mail:
		Fax:
		Tel.:
in begründeten Fällen an:		
<input type="checkbox"/> Jugendamt		E-Mail:
<input type="checkbox"/> zur Prüfung von Leistungen der Jugendhilfe		Fax:
<input type="checkbox"/> mögliche Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII		Tel.:
<input type="checkbox"/> Pressestelle		E-Mail: pressestelle@senbwf.berlin.de
		Fax: 90227 5020
		Tel.: 90227 5844

Darstellung des Vorfalls

1. Wann? (Datum/Uhrzeit)						
2. Was geschah? (ohne Namen)						
3. Gefährdungsgrad*	III		II		I	
Um welche Art von Vorfall* handelt es sich?	<input type="checkbox"/> Amoktat <input type="checkbox"/> Brandfall <input type="checkbox"/> Epidemie / Vergiftungen <input type="checkbox"/> Geiselnahme <input type="checkbox"/> Sprengsätze <input type="checkbox"/> Suizid/Tod in der Schule <input type="checkbox"/> Waffengebrauch		<input type="checkbox"/> Amokdrohung <input type="checkbox"/> Bedrohung <input type="checkbox"/> Gewaltdarstellung auf Datenträgern <input type="checkbox"/> Gewalt in der Familie <input type="checkbox"/> Handel mit Suchtmitteln <input type="checkbox"/> Nötigung / Erpressung / Raub <input type="checkbox"/> Schwere körperliche Gewalt <input type="checkbox"/> Sexuelle Übergriffe <input type="checkbox"/> Suizidversuch <input type="checkbox"/> Übergriffe auf Schulpersonal <input type="checkbox"/> Vandalismus <input type="checkbox"/> Verfassungsfeindliche Äußerung <input type="checkbox"/> Waffenbesitz		<input type="checkbox"/> Beleidigung/ Drohung/ Tötlichkeit <input type="checkbox"/> Mobbing <input type="checkbox"/> Suchtmittelkonsum <input type="checkbox"/> Suizidäußerung, -ankündigung <input type="checkbox"/> Tod von Schulangehörigen	
* entsprechend der Notfallpläne für Berliner Schulen						
4. Wo?	<input type="checkbox"/> in der Schule/Schulweg <input type="checkbox"/> außerhalb der Schule					
5. Wer? (ohne Namen)	Anzahl	Geschlecht w/m	Alter	ndH/Mig	Schulpersonal	schulfremd
Geschädigter/ Opfer		<input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verursacher/ Tatverdächtiger		<input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Maßnahmen der Schule	<input type="checkbox"/> Opferhilfen <input type="checkbox"/> Information der Erziehungsberechtigten <input type="checkbox"/> Meldung an die Polizei <input type="checkbox"/> Veranlassung medizinischer Hilfe <input type="checkbox"/> Sonstige			<input type="checkbox"/> Erziehungsmaßnahmen, § 62 SchulG <input type="checkbox"/> Ordnungsmaßnahmen, § 63 SchulG <input type="checkbox"/> Information des Ausbildungsbetriebes bei dualer Berufsausbildung		

da als E-Mail versandt, ohne Unterschrift gültig

Unterschrift Schulleiter/in

Name in Druckschrift

Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung



Schule:
Schulnummer: bitte unbedingt ausfüllen

Angaben: Geschädigte/r bzw. Opfer

zur Meldung eines Gewaltvorfalls bzw. eines Notfalls vom _____

in begründeten Fällen an:		E-Mail:
<input type="checkbox"/> Schulpsychologe für Gewaltprävention und Krisenintervention		Fax:
		Tel.:
<input type="checkbox"/> zuständige Schulaufsicht		
<input type="checkbox"/> Schulpersonal als Geschädigte/r bzw. Opfer		E-Mail:
		Fax:
		Tel.:
<input type="checkbox"/> Jugendamt ¹		E-Mail:
<input type="checkbox"/> zur Prüfung von Leistungen der Jugendhilfe		Fax:
<input type="checkbox"/> mögliche Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII		Tel.:

¹ Angaben zum Schulpersonal sind nicht an das Jugendamt zu senden.

Name	Geburtsdatum ³	Wohnbezirk/ Privatanschrift ³	Klasse/Kerngruppe/ Jahrgangsstufe ^{2,3}	Klassenleiter/ Jahrgangsstufenleiter ³

² nur berufl. Schule/Bildungsgang: BQL, BV, 1j. OBF, MDQM I
 OB, mehrj. OBF, MDQM II
 OF, OG, BOS

³ nur bei Schülerinnen und Schülern

Anlage/n:

- Stellungnahme/n bzw. Bericht/e zum Vorfall
 sonstiges

Anlage 3 des Informationsschreibens, Fassung vom 01.02.2011

<http://www.berlin.de/sen/bildung/gewaltpraevention>

Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung



Schule:
Schulnummer: bitte unbedingt ausfüllen

Angaben: Verursacher bzw. Tatverdächtige/r

zur Meldung eines **Gewaltvorfalls** bzw. eines **Notfalls** vom _____

in begründeten Fällen an:		E-Mail:
<input type="checkbox"/> Schulpsychologe für Gewaltprävention und Krisenintervention		Fax:
		Tel.:
<input type="checkbox"/> zuständige Schulaufsicht		
<input type="checkbox"/> Schulpersonal als Verursacher bzw. Taverdächtige/r		E-Mail:
		Fax:
		Tel.:
<input type="checkbox"/> Jugendamt ¹		E-Mail:
<input type="checkbox"/> zur Prüfung von Leistungen der Jugendhilfe		Fax:
<input type="checkbox"/> mögliche Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII		Tel.:

¹ Angaben zum Schulpersonal sind nicht an das Jugendamt zu senden.

Name	Geburtsdatum ³	Wohnbezirk/ Privatanschrift ³	Klasse/Kerngruppe/ Jahrgangsstufe ^{2,3}	Klassenleiter/ Jahrgangsstufenleiter ³

² nur berufl. Schule/Bildungsgang: BQL, BV, 1j.OBF, MDQM I
 OB, mehrj.OBF, MDQM II
 OF, OG, BOS

³ nur bei Schülerinnen und Schülern

Anlage/n:

- Stellungnahme/n bzw. Bericht/e zum Vorfall
 sonstiges

Krisenteam an der Schule

Aufgaben des Krisenteams

- Gewalt- und Krisenprävention
- pädagogische, organisatorische und technische Vorbereitung auf Gewalt- und Krisenereignisse in der Schule
- Umsetzung der erarbeiteten Konzepte im Akutfall (Intervention)
- Nachsorge

Prävention

- Weiterentwicklung der gewaltpräventiven Arbeit im Rahmen des Schulprogramms
- Koordinierung von Maßnahmen der Gewalt- und Notfallprävention
- Kenntnis und Pflege der „Notfallpläne für Berliner Schulen“, u.a. Aktualisierung und Ergänzung von Inhalten und der Kontaktverzeichnisse (z.B. Telefonnummern)
- jährliche Überprüfung und Aktualisierung der Angaben zur Schule für den zuständigen Polizeiabschnitt

Intervention

Handlungsfähigkeit der Schule in Not- und Krisensituationen gewährleisten:

- koordiniertes Vorgehen in Ausnahmesituationen
- Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation einleiten
- geregelten Schulbetrieb nach dem Krisenereignis sicherstellen
- adäquate Nachsorge organisieren

Zusammensetzung des Krisenteams

Ein handlungsfähiges Krisenteam sollte erfahrungsgemäß aus fünf bis sieben Personen bestehen, dem unbedingt **ein Mitglied der Schulleitung** angehören muss.

Bei der Bildung eines Krisenteams sollte Folgendes beachtet werden:

- Das persönliche Interesse an der Mitarbeit, Motivation und Belastbarkeit der Mitglieder des Teams sollten Vorrang haben.
- Die Zusammensetzung des Teams sollte auch an die örtlichen Gegebenheiten des Schulstandortes angepasst werden (Gebäude/Filialen/Hort/Schulstation/Sozialpädagogische Einrichtungen/Sport-hallen etc.).

Krisenteam an der Schule

Folgende Personengruppen könnten ihre Kompetenzen nutzbringend und hilfreich einbringen:

- Vertrauenslehrer, Beratungslehrer im Schulpsychologischen Dienst, Kontaktlehrer o.ä.
- Beauftragter für Sicherheit und Brandschutz
- Schulsozialarbeiter
- Erzieherin
- Mitarbeiter des technischen Personals
- Mitarbeiterin des Sekretariats
- interessierte Lehrkräfte
- Elternvertreter

Sie sollten aufgabenbezogen um Mitwirkung gebeten werden.

Arbeitsweise des Krisenteams

In krisenarmen Zeiten regelmäßige Treffen (alle vier bis acht Wochen):

- zur Beratung von Präventionsmaßnahmen an der Schule
- gemeinsame Fortbildungen zur Erweiterung der Handlungskompetenzen
- zur vorsorglichen Beratung von Fällen, bei denen die Vermutung besteht, dass sie auf eine krisenhafte Zuspitzung zulaufen könnten

Bei akuten Krisen:

- Krisenteam sofort einberufen
- gemeinsame Beratung zum Umgang mit der Krisensituation, eventuell mit Unterstützung des Schulpsychologischen Dienstes



Gefährdungsgrad III

Amoktat

Brandfall

Epidemie / Vergiftungen

Geiselnahme

Sprengsätze

Suizid / Tod in der Schule

Waffengebrauch





Sofortreaktion

- Alarmierung in der Schule - Amokalarm auslösen
- Polizei über Notruf 110 alarmieren
- Übermittlung folgender Hinweise:
 - Name des Anrufers
 - Name/Anschrift der Schule
 - Was geschieht/geschah?
 - Wer handelt (ein/mehrere Täter, Täterbeschreibung/en)?
 - Wie verhält sich der Täter?
 - Gibt es Erkenntnisse über die Bewaffnung (Schusswaffe, andere Waffe)?
 - Wo hält/halten sich der/die Täter auf (möglichst genaue Ortsbeschreibung – Gebäude, Gebäudeteil, Etage, Raum, Richtung)?
 - Gibt es Auffälligkeiten beim Täter (Maskierung, Kleidung)?
 - Wer ist Ansprechpartner für die Polizei? Wie erreichbar?
 - Anzahl der Opfer und Angaben zu Verletzten
- Ruhe bewahren
 - deutlich, ruhig, langsam sprechen, nicht schreien
 - auf Rückfragen der Polizei warten
 - Verbindung halten – nur auf Anweisung auflegen
- Sobald die Polizei vor Ort ist, übernimmt sie die Leitung



1 Eingreifen – Beenden

- **Eingreifen und Beenden obliegt ausschließlich der Polizei**
- niemand darf sich unnötig in Gefahr begeben, Eigensicherung hat absoluten Vorrang
- Täterkontakt vermeiden, höchste Lebensgefahr im Einwirkungsbereich des Täters
- Provokation des Täters vermeiden
- **wenn Lautsprecheranlage vorhanden**, Warnung der Schulgemeinschaft unter Verwendung der AIDA-Formel
- **Ansagetext** nach AIDA-Formel:

AIDA	Ansagetext
Aufmerksamkeit	An alle Personen im Schulgebäude! Hier spricht die Schulleitung!
Information	Wir haben eine ernste Lage im Schulgebäude! Bleiben Sie in den Räumen! oder Begeben Sie sich umgehend an einen sicheren Ort!
Dringlichkeit	Schließen Sie die Türen ab oder blockieren Sie diese! Meiden Sie danach Fenster und Türen. Suchen Sie Deckung!
Ausweg	Die Lage wird geklärt. Verhalten Sie sich ruhig. Warten Sie, bis Sie neue Anweisungen bekommen! Die Polizei trifft gleich ein.

- **alternativ Klingelanlage 3 Minuten auf Dauerton schalten (Amokalarm)**
- ggf. anderen geeigneten Alarmierungsweg nutzen (z.B. per Telefon)



- Klingelzeichen als auch Lautsprecherdurchsage fordern auf:
 - Deckung und Schutz zu suchen (auf den Boden legen, von der Tür entfernen),
 - Schüler in den Klassen zusammenzuhalten,
 - Türen zu schließen (möglichst zu verschließen), ggf. besonders zu sichern oder zu verbarrikadieren (durch Schreibtisch, Schränke),
 - ruhig verhalten
- großen, leserlichen Zettel am Fenster anbringen, mit Hinweisen auf Raum, mögliche Erreichbarkeiten, Personenanzahl, ggf. Anzahl der Verletzten
- **Weisungen der Polizei abwarten**
- die Evakuierung des Gebäudes erfolgt nur auf Anweisung der Polizei
- die Polizei wird ggf. mit gezogenen Waffen vorgehen
- die Polizei wird bei einem noch agierenden Täter ohne jede zeitliche Verzögerung handeln, daher
 - nicht in den Weg stellen,
 - jede Anweisung der Polizei sofort befolgen,
 - Hände zeigen,
 - keine Gegenstände in den Händen halten,
 - herumliegende Waffen nicht in die Hand nehmen

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- **wenn es die Lage erlaubt**, bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe, Erste Hilfe leisten
- Opfern und Verletzten kann durch die Polizei in den ersten Minuten ggf. nicht geholfen werden, Rettungskräfte werden in kurzem zeitlichen Abstand zu den ersten Polizeikräften folgen
- Lagepläne des Objekts/Schulgebäudes bereithalten
- Informationen für die Polizei sammeln, wenn es die Lage zulässt:
Tathergang, Täterhinweise, Täterverdacht, Sachlage



3 Informieren

- sofortige telefonische Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“:
 - G/K-Schulpsychologen
 - SenBWF Fachbereich G/K
 - Schulaufsicht
 - Pressestelle der Bildungsverwaltung (SenPress)
 - Schulträger bzw. Schulamt
 - Unfallkasse Berlin
- Krisenteam der Schule zusammenrufen
- Informationen nur in Absprache mit der Polizei weitergeben
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- sachliche Information über den Vorfall in geeigneter Form an:
 - Kollegium
 - Schüler
 - Eltern bzw. Erziehungsberechtigte
 - schulische Gremien
- Presseerklärung in Absprache mit der Polizei und SenPress vorbereiten
- schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben
- schriftliche Meldung an die Unfallkasse Berlin, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird:
 - Unfallanzeige für versicherte Schülerinnen und Schüler
 - Unfallanzeige für Angestellte von Bezirk und Land
- Unfallanzeige für Beamte bei der zuständigen Personalstelle und Büroleitung

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- Organisation notfallpsychologischer Angebote in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Gewaltprävention/Krisenintervention der Senatsverwaltung
- psychologische Betreuung für Schüler sowie für weitere Betroffene
- Räume für Einzel- und Gruppengespräche bereitstellen



- Betroffene und Klassen erfassen, die ein solches Angebot benötigen oder wünschen
- Beratung für pädagogisches Personal zum Umgang mit dem Ereignis in der Klasse anbieten
- Unterrichtsangebot für Schüler organisieren, die lieber lernen wollen und keine Auseinandersetzung mit dem Ereignis wünschen
- Gesprächsangebote für Eltern unterbreiten
- Unterstützung durch inner- und außerschulische Fachkräfte in Abstimmung mit dem G/K-Schulpsychologen organisieren:
 - Notfallseelsorge
 - Lebenskunde- und Religionslehrkräfte
 - Pfarrer
 - Jugendmitarbeiter der Kirche
 - Erziehungs- und Familienberatungsstelle
 - Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
 - Traumatherapeuten
- Trauerarbeit und Auseinandersetzung mit dem schwerwiegenden Ereignis ermöglichen, siehe folgende Ergänzungsblätter im Anhang: „Trauma und Bewältigung“, „Notfall/Krise/Trauma“, „Trauerprozesse bei Kindern und Jugendlichen“ und „Umgang mit Tod und Trauer in der Schule“
- nach längerer Abwesenheit Reintegration von Schülern und Lehrkräften vorbereiten und begleiten

5 Ergänzende Hinweise

- im Krisenteam Kommunikationswege innerhalb der Schule festlegen, siehe „Krisenteam an der Schule“
- weiterhin siehe auch Ergänzungsblätter im Anhang: „Umgang mit den Medien (Presse)“ sowie „Opferentschädigung“
- die Lagepläne der Schule sowie wichtige Daten zur Schule dem zuständigen Polizeiabschnitt präventiv zur Verfügung stellen, aktuelle Änderungen (z.B. von Telefonnummern) dem jeweiligen Polizeiabschnitt mitteilen, regelmäßig zu Schuljahresbeginn die Angaben auf Ihre Aktualität prüfen und korrigieren

GEFÄHRDUNGSGRAD III





Sofortreaktion

- Feuersalarm auslösen
- Feuerwehr alarmieren, Notruf 112
- Übermittlung folgender Hinweise:
 - Name des Anrufers
 - Name/Anschrift der Schule
 - Wo brennt es (Gebäude, Stockwerk, Raumnummer)?
 - Was brennt?
 - Sind Personen unmittelbar gefährdet?
 - Wie viele Personen sind gefährdet und wo befinden sie sich?
 - Wer ist verantwortlich und wie erreichbar?
- Einweiser für eintreffende Rettungskräfte gut sichtbar postieren
- Sobald die Feuerwehr vor Ort ist, übernimmt sie die Leitung

1 Eingreifen – Beenden

- in Sicherheit bringen
- gefährdete Personen warnen
- Hilfebedürftige mitnehmen / Hilfe für Körperbehinderte (Rollstuhlfahrer)
- Türen und Fenster schließen
- gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Sammelplatz aufsuchen
- Aufzüge nicht benutzen
- Feuerlöscher und Wandhydranten benutzen
- Fenster und Türen schließen (nicht verschließen!)
- vermisste Personen feststellen



2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- Erste Hilfe leisten (medizinische und psychologische Erstversorgung)
- Lagepläne des Objekts bereithalten
- Räumung überwachen
- Erstinformationen sammeln:
 - Gibt es vermisste Personen?
 - Gibt es Verletzte?
 - Wo genau befindet sich der Schadensort bzw. der Brandherd?
- fehlende Personen erfassen und Feuerwehr informieren
- Anweisungen der Feuerwehr einhalten
- Zeugen/Hinweisgeber namentlich festhalten, Erreichbarkeiten sicherstellen

3 Informieren

- sofortige telefonische Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“:
 - G/K-Schulpsychologen
 - SenBWF Fachbereich G/K
 - Schulaufsicht
 - Pressestelle der Bildungsverwaltung (SenPress), bei zu erwartendem Medieninteresse
 - Schulträger bzw. Schulamt
 - Unfallkasse Berlin
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- ggf. Presserklärung in Absprache mit Feuerwehr, Polizei, SenPress vorbereiten
- schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben
- schriftliche Meldung an die Unfallkasse Berlin, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird:
 - Unfallanzeige für versicherte Schülerinnen und Schüler



- Unfallanzeige für Angestellte von Bezirk und Land
- Unfallanzeige für Beamte bei der zuständigen Personalstelle und Büroleitung

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- psychologische Betreuung von Schülern und Betroffenen in Rücksprache mit G/K-Schulpsychologen organisieren (Raum/Infos an Betroffene), wenn Bedarf besteht
- Reintegration von Betroffenen nach längerer Abwesenheit vorbereiten und begleiten
- bei schulinternen Tätern: Reintegration nach Suspendierung in Kooperation mit dem Jugendamt vorbereiten, begleiten und Absprachen zur weiteren Schullaufbahn treffen
- der Alarmfall/der Brandfall kann Unterrichtsgegenstand sein, Brandschutz-erzieher der Feuerwehr können einbezogen werden
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement bei Gefährdungslagen
- Sammelplätze überprüfen

5 Ergänzende Hinweise

- Fortbildungen zum Thema können über Brandschutzbeauftragten initiiert werden
- Hinweise zum Umgang mit traumatisierten Personen, siehe Ergänzungsblätter im Anhang: „Trauma und Bewältigung“ und „Notfall/Krise/Trauma“
- weiterhin siehe auch Ergänzungsblätter im Anhang: „Umgang mit den Medien (Presse)“, „Opferentschädigung“
- siehe „Krisenteam an der Schule“

GEFÄHRDUNGSGRAD III





Epidemie / Vergiftungen

Sofortreaktion

- Feuerwehr alarmieren, 112
- bei Verdacht auf Vergiftung - Giftnotrufzentrale anrufen, Tel. 19240
- Gesundheitsamt verständigen

1 Eingreifen – Beenden

- Ruhe bewahren, keine Panik
- alle Erkrankten isolieren, dabei Selbstgefährdung vermeiden
- in Abhängigkeit von der Erkrankung ggf. Einmalhandschuhe und Mundschutz verwenden
- weitere Kontakte der Erkrankten mit Gesunden unterbinden

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- Anweisungen des Gesundheitsamtes folgen
- Krisenteam der Schule einberufen
- bei Verdacht auf Vergiftung – wenn möglich – auslösende Ursache/Substanz (z.B. Nahrungsmittel, Giftstoff, Pilze, Beeren) ohne Selbstgefährdung sicherstellen



Epidemie / Vergiftungen

3 Informieren

- SenBWF Fachbereich Gesundheitsförderung (90227 5701) sofort telefonisch informieren
- sofortige telefonische Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“:
 - G/K-Schulpsychologen
 - SenBWF Fachbereich G/K
 - Schulaufsicht
 - Pressestelle der Bildungsverwaltung bei zu erwartendem Medieninteresse in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt
 - Schulträger bzw. Schulamt
 - Unfallkasse Berlin
- Erziehungsberechtigte verständigen
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben
- schriftliche Meldung an die Unfallkasse Berlin, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
 - Unfallanzeige für versicherte Schülerinnen und Schüler
 - Unfallanzeige für Angestellte von Bezirk und Land
- Unfallanzeige für Beamte bei der zuständigen Personalstelle und Büroleitung

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- psychologische Betreuung von Schülern und Schulpersonal in Rücksprache mit G/K-Schulpsychologen organisieren (Raum/Infos an Betroffene), wenn Bedarf besteht
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement bei Gefährdungslagen
- Präventionsangebote über das Gesundheitsamt und den Fachbereich Gesundheitsförderung bei SenBWF organisieren



Epidemie / Vergiftungen

5 Ergänzende Hinweise

- Endemie: normales, übliches Auftreten einer bestimmten Krankheit in einer bestimmten Population
- Epidemie: unüblich starkes, zeitlich und örtlich begrenztes Auftreten einer Krankheit
- Pandemie: unüblich starkes, zeitlich begrenztes, örtlich unbegrenztes Auftreten einer Krankheit
- weitere Informationen beim Robert-Koch-Institut (Bundesinstitut für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten) in Berlin, Tel.: 18754-0

GEFÄHRDUNGSGRAD III





Geiselnahme

Sofortreaktion

- Polizei alarmieren, Notruf 110
 - Name des Anrufers
 - Name/Anschrift der Schule
 - Was geschieht/geschah?
 - Wie viele Geiseln (Schulpersonal, Schüler)?
 - Wo sind die Geiseln?
 - Gibt es Verletzte?
 - Wer handelt (Täterbeschreibung)?
 - Wo befindet sich der Täter?
 - Wie handelt der Täter (Tatbeschreibung)?
 - Um wie viele Täter handelt es sich? Aufenthaltsort und Bewaffnung?
 - Täter bekannt oder beschreibbar?
 - Fluchtwege?
 - Sind Täter männlichen oder weiblichen Geschlechts?
 - Sind Täter alkoholisiert oder stehen sie unter dem Einfluss anderer Drogen?
 - Sind Geiselnnehmer maskiert?
 - Ist der genaue Aufenthaltsort des/der Täter(s) bekannt?
 - Gibt es Hinweise zum Motiv?
 - Erkenntnisse über die Bewaffnung?
 - Wurde bereits geschossen?
 - Haben Geiselnnehmer Zugriff auf Telefon, Radio, TV oder andere Kommunikationsmittel?
 - Wurden Forderungen/Ultimaten gestellt?
 - erste Verhaltensempfehlungen erfragen
- Ansprechpartner vor Ort für Polizei und Rettungskräfte benennen und Erreichbarkeit sicherstellen
- Einweiser für eintreffende Polizei und Rettungskräfte unauffällig postieren
- Sobald die Polizei vor Ort ist, übernimmt sie die Leitung



Geiselnahme

1 Eingreifen – Beenden

- **Eingreifen und Beenden obliegt ausschließlich der Polizei**
- Anweisungen der Polizei befolgen
- Personenschutz vor Sachschutz
- sich nicht unnötig in Gefahr bringen
- Opferbetreuung vorbereiten und durchführen, Beruhigung mittelbar Betroffener
- keine selbständige Kontaktaufnahme oder Verhandlung mit dem Geiselnahmer
- bei unvermeidbarem Kontakt mit dem Täter im Gespräch bleiben, Kontakt nicht beenden
- Ruhe bewahren
- Information und Aufforderung an die Schulgemeinschaft über Lautsprecher, wenn Situation es zulässt, ggf. andere geeignete Kommunikationsmittel nutzen
- ggf. **Ansagetext** nach AIDA-Formel:

AIDA	Ansagetext
Aufmerksamkeit	An alle Personen im Schulgebäude! Hier spricht die Schulleitung!
Information	Wir haben eine ernste Lage im Schulgebäude! Bleiben Sie in den Klassenräumen.
Dringlichkeit	Schließen Sie die Türen ab oder blockieren Sie diese! Meiden Sie danach Fenster und Türen. Suchen Sie Deckung!
Ausweg	Die Lage wird geklärt. Verhalten Sie sich ruhig. Warten Sie, bis Sie neue Anweisungen bekommen! Hilfe ist auf dem Weg.

Wichtig: Kein Hinweis auf die Polizei!



2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- Erste Hilfe leisten
- Ruhe bewahren
- Betroffene beruhigen
- sachliche Informationen und konkrete Verhaltensanweisungen
- Lagepläne der Schule bereithalten

3 Informieren

- sofortige telefonische Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“:
 - G/K-Schulpsychologen
 - SenBWF Fachbereich G/K
 - Schulaufsicht
 - Pressestelle der Bildungsverwaltung (SenPress), bei zu erwartendem Medieninteresse
 - Schulträger bzw. Schulamt
 - Unfallkasse Berlin
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- ggf. Presserklärung in Absprache mit der Polizei und SenPress vorbereiten
- schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben
- schriftliche Meldung an die Unfallkasse Berlin, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
 - Unfallanzeige für versicherte Schülerinnen und Schüler
 - Unfallanzeige für Angestellte von Bezirk und Land
- Unfallanzeige für Beamte bei der zuständigen Personalstelle und Büroleitung



4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- in enger Abstimmung zwischen der Einsatzleitung der Polizei und dem Fachbereich G/K der Bildungsverwaltung notfallpsychologische Angebote bereitstellen
- nach längerer Abwesenheit Reintegration betroffener Schüler und Lehrkräfte vorbereiten und begleiten

5 Ergänzende Hinweise

- Hinweise zum Umgang mit traumatisierten Personen, siehe Ergänzungsblätter im Anhang: „Trauma und Bewältigung“ und „Notfall/Krise/Trauma“
- weiterhin siehe auch Ergänzungsblätter im Anhang: „Umgang mit den Medien (Presse)“, „Opferentschädigung“
- siehe „Krisenteam an der Schule“



Sofortreaktion

- Polizei alarmieren, Notruf 110
 - Name des Anrufers
 - Name/Anschrift der Schule
 - Was geschieht/geschah?
(Beruhen die Angaben auf eigenen Beobachtungen, ist der Vorfall gegenwärtig oder angekündigt?)
 - Wo geschieht/geschah es (Ort, Gebäude, Raum, Zimmernummer)?
 - Wer handelt (ein/mehrere Täter)?
 - Wie handelt der Täter (Waffe, Geiselnahme)?
 - erste Verhaltensempfehlungen erfragen (Evakuierung?)
- Einweiser für eintreffende Polizei und Rettungskräfte gut sichtbar postieren
- Sobald die Polizei vor Ort ist, übernimmt sie die Leitung

1 Eingreifen – Beenden

1.1 Sprengsatzfund

- ggf. Fundort weiträumig absperren
- Personenschutz vor Sachschutz
- Evakuierung vorbereiten und in Absprache mit der Polizei durchführen
- Fundstück nicht berühren
- Feuer, Flammen oder Hitze in der Nähe des Fundstückes dringend vermeiden
- nicht rauchen
- Lagepläne des Objekts bereithalten



Sprengsätze

- vorhandene Informationen für die Polizei zusammenfassen:
 - Was lässt auf einen Sprengsatz schließen?
 - Wo befindet sich der verdächtige Gegenstand?
 - Wie sieht er aus?
 - Wer hat ihn gefunden?
 - Wann wurde er gefunden?
 - Kann jemand sagen, wie lange er dort schon liegt?
 - Sind verdächtige Geräusche oder Gerüche wahrnehmbar?
 - Wurde der Gegenstand bewegt oder transportiert?
 - Welche Versorgungsleitungen gibt es in der Nähe des Fundorts?
 - Gibt es andere Gefahrenquellen in der Nähe des vermutlichen Sprengsatzes?
 - Gibt es Zeugen und Täterhinweise, verdächtige Personen, Hinweise auf Unbekannte?
- Schulgemeinschaft über Lautsprecher warnen, ggf. andere geeignete Kommunikationsmittel nutzen

- **Ansagetext** nach AIDA-Formel:

AIDA	Ansagetext
Aufmerksamkeit	An alle Personen im Schulgebäude! Hier spricht die Schulleitung!
Information	Wir haben eine ernste Lage im Schulgebäude!
Dringlichkeit	Wir werden aus Sicherheitsgründen das Schulgebäude räumen!
Ausweg	Wir verlassen das Schulgebäude und begeben uns zu den Sammelpunkten! Wir halten uns an die Hinweise der Lehrer! Die Lage wird geklärt. Wir verhalten uns ruhig und besonnen und warten, bis neue Anweisungen kommen! Hilfe ist auf dem Weg!



Sprengsätze

1.2 Telefonische Sprengstoffdrohung

- mit dem Anrufer ruhig sprechen und ihn möglichst lange am Telefon halten, ohne ihn zu unterbrechen oder verbal zu provozieren
- Fragen stellen, um Zeit und Informationen zu gewinnen:
 - Wann soll der Sprengsatz explodieren?
 - Wo ist der Sprengsatz?
 - Wie sieht er aus?
 - Wie wird er zur Explosion gebracht?
 - Warum tun Sie das?
 - Wer sind Sie?
 - Von wo rufen Sie an?
- Zeit gewinnen kann man u.a. auch durch:
 - Angaben/Aussagen des Anrufers teilweise falsch/unvollständig wiederholen (Vorsicht! Nicht übertreiben!)
 - schlechte Verbindungsqualität vortäuschen
 - erhöhten Lärmpegel vortäuschen
 - den Anrufer um möglichst genaue Angaben bitten – diese unbedingt aufschreiben (lassen)
- versuchen, noch während des Anrufs über Anwesende Hilfe zu mobilisieren, z.B.
 - über laut schalten/Raumklang
 - mithören lassen
 - auf Zettel Hilfeersuchen notieren
- wenn möglich Anrufernummer vom Display abschreiben
- das Telefon auch nach Ende des Gesprächs nicht auflegen
- wichtig: wenn möglich, von einem anderen Apparat die Polizei bereits alarmieren (Standleitung aufbauen)
- alle vorangegangenen Informationen für die Polizei sammeln und ggf. um die nachfolgenden Punkte ergänzen:
 - Beschreibung des Anrufs (örtlich, fern, Hausruf, mobil)
 - Beschreibung der Stimme (männlich, weiblich, geschätztes Alter, Tonfall, Akzent, andere Charakteristika)
 - Schien der Anrufer die örtlichen Gegebenheiten zu kennen?
 - Gab es Hintergrundgeräusche?



2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- Erste Hilfe leisten
- auf Schüler und Schulpersonal beruhigend einwirken

3 Informieren

- sofortige telefonische Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“:
 - G/K-Schulpsychologen
 - SenBWF Fachbereich G/K
 - Schulaufsicht
 - Pressestelle der Bildungsverwaltung (SenPress), bei zu erwartendem Medieninteresse
 - Schulträger bzw. Schulamt
 - Unfallkasse Berlin
- Erziehungsberechtigte informieren, Ansprechpartner für Eltern bestimmen
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- schriftliche Information als Orientierung für die Klassen verfassen
- ggf. Presserklärung in Absprache mit der Polizei und SenPress vorbereiten
- schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben
- schriftliche Meldung an die Unfallkasse Berlin, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
 - Unfallanzeige für versicherte Schülerinnen und Schüler
 - Unfallanzeige für Angestellte von Bezirk und Land
- Unfallanzeige für Beamte bei der zuständigen Personalstelle und Büroleitung



4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- psychologische Betreuung von Schülern und anderen Betroffenen in Rücksprache mit G/K-Schulpsychologen organisieren
- nach längerer Abwesenheit Reintegration betroffener Schüler und Lehrkräfte vorbereiten und begleiten
- bei schulinternen Tätern: Reintegration in Kooperation mit dem Jugendamt vorbereiten, begleiten und Absprachen zur weiteren Schullaufbahn treffen
- der Alarmfall kann Unterrichtsgegenstand sein
- in Rücksprache mit dem G/K-Schulpsychologen bei Bedarf auf weitere außerschulische Unterstützungsangebote hinweisen
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen für zukünftiges Krisenmanagement bei Gefährdungslagen ableiten
- Informationsveranstaltungen durch die Polizei anregen

5 Ergänzende Hinweise

- präventiv geeignete Kommunikationswege im Krisenteam festlegen, siehe „Krisenteam an der Schule“
- Hinweise zum Umgang mit traumatisierten Personen, siehe Ergänzungsblätter im Anhang: „Trauma und Bewältigung“ und „Notfall/Krise/Trauma“
- weiterhin siehe auch Ergänzungsblätter im Anhang: „Umgang mit den Medien (Presse)“, „Opferentschädigung“
- bei Sprengstoffdrohung siehe auch Gefährdungsgrad II Notfallplan „Amokdrohung“

GEFÄHRDUNGSGRAD III





Suizid / Tod in der Schule

Sofortreaktion

- Feuerwehr alarmieren, Notruf 112
- Polizei alarmieren, Notruf 110
- Übermittlung folgender Hinweise:
 - Was geschah?
 - Wo befindet sich die Person?
 - In welchem Zustand ist die Person?
- Einweiser für eintreffende Rettungskräfte und Polizei postieren
- Sobald die Feuerwehr bzw. die Polizei vor Ort ist, übernimmt diese die Leitung

1 Eingreifen – Beenden

- Erste Hilfe leisten, wenn möglich
- Sichtschutz herstellen
- Augenzeugen separieren und betreuen
- Fundort abschirmen, absperren, nichts verändern
- Ausgangsort bzw. Bezugsort, z.B. Klassenraum, abschirmen

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- nur ein Notarzt kann den Tod eines Menschen feststellen
- Informationen für die Polizei festhalten (Situation des Auffindens, Raum offen/verschlossen?, Veränderungen im Rahmen der Ersten Hilfe)



Suizid / Tod in der Schule

- **die Übermittlung der Todesnachricht ist Aufgabe der Polizei, sie übernimmt die Benachrichtigung von Angehörigen**
- Personen zur Beruhigung, Betreuung und evtl. Begleitung bestimmen
- Unbeteiligte vom Ort des Geschehens fernhalten
- Schüler wegführen, betreuen, beruhigen
- notfallpsychologische Erstversorgung von Betroffenen durch G/K-Schulpsychologen planen und organisieren (Räume, Info über das Angebot an Betroffene, mögliche Helfer aus der Schule bestimmen)
- Schulalltag organisieren (eingeschränkter Unterricht für besonders betroffene Klassen, Schülergruppen, evtl. Leistungserhebungen aussetzen)
- Telefon für Nachfragen einrichten und besetzen - keine unautorisierten Informationen zum Geschehen weitergeben oder weitergeben lassen; Sekretariat unbedingt instruieren
- bis zur definitiven Aussage der Polizei offene Formulierungen verwenden, wie z. B. „Die Rettungskräfte tun alles Menschenmögliche.“
- Nur sofern das Opfer eindeutig identifiziert ist, können besorgt anrufende Angehörige mit den Worten „Es ist nicht ihr Kind, Partner, Kollege...“ beruhigt werden! Ansonsten sind keine weiteren Auskünfte zu geben!
- eintreffende Angehörige in Abstimmung mit der Polizei empfangen, abschirmen, begleiten

3 Informieren

- sofortige telefonische Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“:
 - G/K-Schulpsychologen
 - SenBWF Fachbereich G/K
 - Schulaufsicht
 - Pressestelle der Bildungsverwaltung (SenPress), bei zu erwartendem Medieninteresse
 - Schulträger bzw. Schulamt
 - Unfallkasse Berlin



Suizid / Tod in der Schule

- in Rücksprache mit G/K- Schulpsychologen festlegen, wann und wie die unmittelbar betroffene Klasse informiert wird, welche Unterstützung für Pädagogen in dieser Situation angeboten wird
- Information für die Klassen vorbereiten, siehe Anhang: Musterbriefe „Tod/Suizid eines Schulseitigen, Informationen an die Schüler“
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- ggf. Presserklärung in Absprache mit der Polizei und SenPress vorbereiten, siehe Anhang: Ergänzungsblatt „Umgang mit den Medien (Presse)“
- schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben
- schriftliche Meldung an die Unfallkasse Berlin, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
 - Unfallanzeige für versicherte Schülerinnen und Schüler
 - Unfallanzeige für Angestellte von Bezirk und Land
- Unfallanzeige für Beamte bei der zuständigen Personalstelle und Büroleitung

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- Ansprechpartner für schulinternes Krisenmanagement bestimmen (Krisenteam einberufen), siehe „Krisenteam an der Schule“
- aufklären, Gerüchten entgegenwirken, eingeleitete Maßnahmen bekannt geben
- Beratung des Schulpersonals
- notfallpsychologische Betreuung durch G/K-Schulpsychologen für Schüler, Schulpersonal und Eltern organisieren
- Betreuung betroffener Klassen
- individuelle Gesprächsangebote für Schulseitige, zu festgelegten Terminen mit Fachleuten sprechen zu können
- weitere Vorschläge und Hinweise zur Nachsorge in Rücksprache mit dem G/K-Schulpsychologen organisieren
- ggf. Elternabend zum Vorfall sowie zur Früherkennung suizidaler Entwicklungen organisieren, Präventionsangebote z.B. von neuhland e.V. nutzen
- entsprechende themenbezogene Fortbildung anbieten



Suizid / Tod in der Schule

- Hilfen zum Trauern und Abschiednehmen in der Klasse oder in begrenztem Rahmen anbieten, siehe Ergänzungsblätter im Anhang: „Umgang mit Tod und Trauer in der Schule“, „Trauerprozesse bei Kindern und Jugendlichen“, „Trauma und Bewältigung“ sowie „Notfall/Krise/Trauma“
- keine dauerhaften Gedenkkorte in der Schule
- Kondolenzformen für die Trauerfamilie entwickeln

5 Ergänzende Hinweise

- nach dem Suizid eines Schülers besteht erhöhte Nachahmungsgefahr bei den Mitschülern, Hilfestellungen zur Identifizierung von Schülern mit einem erhöhten Risiko, siehe Anhang: Ergänzungsblatt „Risikoindikatoren für Suizid“
- Schüler sollten darauf hingewiesen werden, dass sie unter „dem Siegel der Verschwiegenheit“ von potenziellen Nachahmern ins Vertrauen gezogen werden können, evtl. eher als Erwachsene, und solch ein Geheimnis niemals hüten sollten
- Todesfall verhindern helfen, ist kein Petzen!
- Schüler sollten informiert werden, an wen sie sich wenden können, z.B. Vertrauenslehrer, Eltern, Religionslehrer, neuhland e.V. etc.
- siehe auch Gefährdungsgrad III Notfallpläne „Amoktat“ und „Brandfall“



Waffengebrauch

Sofortreaktion

- Polizei verständigen, Notruf 110
- Übermittlung folgender Hinweise:
 - Name des Anrufers
 - Name/Anschrift der Schule
 - Was geschieht/geschah?
 - Wer handelt (ein/mehrere Täter, Täterbeschreibung)?
 - Wie verhält sich der Täter?
 - Gibt es Erkenntnisse über die Bewaffnung (Hieb-, Schlag-, Stich-, Schusswaffe, andere Waffe)?
 - Wo hält/halten sich der/die Täter auf, möglichst genaue Ortsbeschreibung (Gebäude, Gebäudeteil, Etage, Raum, Richtung)?
 - Welche Auffälligkeiten gibt es beim Täter (Maskierung, Kleidung)?
 - Wer ist Ansprechpartner für die Polizei? Wie erreichbar?
 - Anzahl der Opfer und Angaben zu den Verletzten
- ggf. Einweiser für Polizei/Rettungskräfte bestimmen und sicher postieren
- Sobald die Polizei vor Ort ist, übernimmt sie die Leitung

1 Eingreifen – Beenden

- Personenschutz geht vor Sachwertschutz und Täterermittlung
- Opferhilfe geht vor Täterermittlung
- Provokation vermeiden
- Tatwaffe, Munition, Zubehör ohne Fremd- und/oder Selbstgefährdung sicherstellen
- jegliches Hantieren an der Waffe oder mit der Waffe durch Unkundige ist strikt zu unterlassen/zu unterbinden



Waffengebrauch

- Tatwaffe, Munition, Zubehör möglichst umgehend der Polizei übergeben
- ruhig, dennoch deutlich verbal intervenieren
- räumliche Distanz wahren, den Täter nicht körperlich angehen
- Helfer durch persönliches Ansprechen und klare Anweisungen hinzuziehen oder holen lassen
- Betroffene ansprechen und ohne Selbstgefährdung aus der Situation herausführen; das Gleiche gilt für unbeteiligte Dritte

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- bei Verletzungen Erste Hilfe leisten
- notfallpsychologische Versorgung der Opfer in Rücksprache mit den G/K-Schulpsychologen
- mindestens eine Person zur Beruhigung, Betreuung und evtl. Begleitung von Betroffenen bestimmen
- Begleitung für etwaigen Transport zum Arzt oder ins Krankenhaus bestimmen
- potenziell gefährdete Personen sichern und persönliche Begleitung organisieren
- Schüler in den Klassen zusammenhalten, beruhigend einwirken
- Türen schließen und ggf. besonders sichern
- Entwicklung des Vorfalls abwarten, bis Situation eindeutig gefahrlos geklärt ist
- sofern möglich, Augenzeugen separieren und betreuen
- für indirekt Betroffene Betreuung sicherstellen, z.B. durch Eltern und Angehörige

3 Informieren

- sofortige telefonische Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“:
 - G/K-Schulpsychologen
 - Schulaufsicht



Waffengebrauch

- Schulträger bzw. Schulamt
- Pressestelle der Bildungsverwaltung (SenPress),
bei zu erwartendem Medieninteresse
- Unfallkasse Berlin
- evtl. kurze Presseerklärung in Absprache mit der Polizei und SenPress vorbereiten
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben
- schriftliche Meldung an die Unfallkasse Berlin, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
 - Unfallanzeige für versicherte Schülerinnen und Schüler
 - Unfallanzeige für Angestellte von Bezirk und Land
- Unfallanzeige für Beamte bei der zuständigen Personalstelle und Büroleitung

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- Nachsorge in Rücksprache mit Schulpsychologen für Gewaltprävention und Krisenintervention
- bei fortdauernder Bedrohung und neu auftretenden Konflikten aktiv Gespräche und Unterstützung anbieten, Schutzbedürfnisse ernst nehmen, z.B. was passiert, wenn Täter aus Polizeigewahrsam entlassen wird
- Unterstützung Betroffener durch Mitschüler, Kollegium, Schulleitung und Schulaufsicht
- nach Abwesenheit Reintegration des Opfers vorbereiten und begleiten
- Hinweise auf außerschulische Unterstützungsangebote durch den „Weissen Ring e.V.“, die „Opferhilfe e.V.“, den Opferschutzbeauftragten der Polizeidirektion
- auch Begleitung bei späteren Gerichtsverhandlungen
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §§ 62, 63 SchulG, siehe Gesetzestexte im Anhang; siehe auch Ergänzungsblatt im Anhang: „Umgang mit dem Täter“
- bei schulinternen Tätern: Reintegration nach Suspendierung in Kooperation mit dem Jugendamt vorbereiten, begleiten und Absprachen zur weiteren Schullaufbahn treffen



- öffentliche gemeinsame Erklärung der Schulgemeinschaft zur Tat, Konsens gegen Gewalt veröffentlichen
- klare Richtlinien und Organisationsmaßnahmen für Taschenkontrollen von Schülern mit den schulischen Gremien unter Berücksichtigung der allgemeinen Rechtssituation erarbeiten
- Angebote der Polizei nutzen, gemeinsame Fortbildungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit des Handelns im Schulbereich
- siehe auch Rechtskundepaket unter http://www.stiftung-spi.de/download/sozraum/infoblatt_50.pdf

5 Ergänzende Hinweise

- Waffengebrauch ist die zielgerichtete Verwendung von Waffen oder sonstigen Gegenständen, die erfahrungsgemäß als Waffen eingesetzt werden
- Umfassendes Waffenbesitzverbot in die Schulordnung aufnehmen
- Ausdehnung des Verbotes auf solche Gegenstände, von denen in der Schule erfahrungsgemäß eine abstrakte Gefährdung ausgeht (z.B. Anscheinswaffen, Taschenmesser etc.)
- siehe auch Gefährdungsgrad II Notfallplan „Waffenbesitz“ sowie „Schwere körperliche Gewalt“ und Gefährdungsgrad III „Amoktat“
- falls es Todesopfer gegeben hat, siehe auch Hinweise zur Nachsorge in den Notfallplänen „Suizid/Tod in der Schule“, „Tod von Schulangehörigen“
- weiterhin siehe Ergänzungsblätter im Anhang: „Umgang mit den Medien (Presse)“, „Opferentschädigung“
- weitere Hinweise zur Trauerarbeit und Auseinandersetzung mit einem schwer wiegenden Ereignis, siehe Ergänzungsblätter im Anhang: „Notfall/Krise/Trauma“, „Trauerprozesse bei Kindern und Jugendlichen“, „Trauma und Bewältigung“, „Umgang mit Tod und Trauer in der Schule“
- siehe „Krisenteam an der Schule“



Gefährdungsgrad II

Amokdrohung

Bedrohung

Gewaltdarstellung auf Datenträgern

Gewalt in der Familie

Handel mit Suchtmitteln

Nötigung / Erpressung / Raub

Schwere körperliche Gewalt

Sexuelle Übergriffe

Suizidversuch

Übergriffe auf Schulpersonal

Vandalismus

Verfassungsfeindliche Äußerungen

Waffenbesitz





Amokdrohung

Sofortreaktion

- Polizei verständigen, Notruf 110
- Übermittlung folgender Hinweise:
 - Name des Anrufers
 - Name/Anschrift/Erreichbarkeit der Schule/Schulleitung
 - Wann und wo (Ort, Gebäude, Raum, Zimmernummer) soll die Tat ausgeführt werden? (Beruhen die Angaben auf eigenen Beobachtungen?, Ist das Ereignis gegenwärtig oder angekündigt?)
 - Wie wird gedroht (Medium: Anruf, Gespräch, E-Mail, Chat-Forum)?
 - Wer droht (Schüler, Ex-Schüler, Name, Anschrift)?
 - Was ist über die drohende Person bekannt?
 - Wem wird gedroht (Lehrer, Schüler, andere Betroffene)?
 - Womit wird gedroht?
 - Hat der Drohende Zugriff auf Waffen, insbesondere Schusswaffen?
 - Zeugen (Erreichbarkeiten)?
- Ruhe bewahren

1 Eingreifen – Beenden

- weiteres Vorgehen nur in Abstimmung mit der Polizei (Gab es Hinweise im Vorfeld, z.B. aktuelle Konflikte, „Schulstrafen“ etc.?)
- Sicherheitsmaßnahmen einleiten, z.B. Eingänge sichern, unbekannte schulfremde Personen ansprechen
- ständige Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person sicherstellen, möglichst Mitglied der Schulleitung
- bei telefonischer Drohung: Anrufer nicht unterbrechen, nachfragen, versuchen, Kontakt zu halten! Wer? Wann? Wie? Wozu?
- Dokumentation der Bedrohung (z.B. Telefonmitschnitt)



Amokdrohung

- bei Drohungen im Internet Text unbedingt ausdrucken, Seite speichern, nicht löschen wegen Rückverfolgbarkeit
- Enthält die Drohung eine zeitlich unmittelbar bevorstehende Amoktat, ist zur Prüfung der Ernsthaftigkeit ein direkter Kontakt zwischen dem Lagezentrum der Berliner Polizei und der Schulleitung erforderlich. Die Erreichbarkeit (ggf. Mobilfunk) ist daher zwingend beim Notruf 110 anzugeben.

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- Schulleitung ruft schulisches Krisenteam zusammen
- weiteres Vorgehen und Maßnahmen absprechen
- Infos für die Polizei notieren, auch Beschreibung der Umstände des Anrufs, z.B. Orts-, Ferngespräch, schulintern, mobil? Hintergrundgeräusche?
- Beschreibung der Stimme: männlich, weiblich, geschätztes Alter, Tonfall, Akzent, weitere Besonderheiten?

3 Informieren

- telefonisch:
 - G/K-Schulpsychologen
 - Schulaufsicht
 - Schulträger bzw. Schulamt
 - Pressestelle der Bildungsverwaltung (SenPress), bei zu erwartendem Medieninteresse
- telefonische Information der Erziehungsberechtigten des Drohenden nur mit Zustimmung der Polizei
- evtl. kurze Presseerklärung in Absprache mit der Polizei und SenPress vorbereiten
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“



Amokdrohung

- schriftliche Meldung an die Unfallkasse Berlin, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
 - Unfallanzeige für versicherte Schülerinnen und Schüler
 - Unfallanzeige für Angestellte von Bezirk und Land
- Unfallanzeige für Beamte bei der zuständigen Personalstelle und Büroleitung

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- Gesprächsangebot und aktive Unterstützung für Einzelne und Klassen in Kooperation mit G/K-Schulpsychologen
- Hinweise zu außerschulischen Hilfen und Unterstützung für betroffene Schüler sowie Schulpersonal
- bei schulinternen Tätern:
 - Fallkonferenz einberufen unter Teilnahme von Vertretern schulischer und außerschulischer Unterstützungssysteme und des Jugendamtes
 - Wiedergutmachungsmaßnahmen, siehe Anhang: Ergänzungsblatt „Tatausgleich/Wiedergutmachung“
 - ggf. Elternbrief
 - bei Suspendierung Reintegration des Täters in Kooperation mit dem Jugendamt vorbereiten, begleiten und Absprachen zur weiteren Schullaufbahn treffen

5 Ergänzende Hinweise

Amokdrohungen müssen in jedem Falle ernst genommen werden. Sie könnten in die Tat umgesetzt werden. Sie gehen oft mit einem Leaking („durchsickern“) einher, das heißt, Tatfantasien, Tatpläne, ggf. Einzelheiten der Planung sickern z.B. über Hinweise in Aufsätzen, Gedichten, Zeichnungen, Internet-Ankündigungen etc. durch.

Eine sorgfältige Bedrohungsanalyse in Kooperation mit der Polizei kann die Gefahr minimieren. Unbedingt die G/K-Schulpsychologen in die Beratungen einbeziehen.



Amokdrohung

Zur Unterstützung und Erleichterung der polizeilichen Ermittlungsarbeit sollten wesentliche Informationen über die mögliche Täterperson zusammengetragen werden, z.B.

Informationen zu deren **Identität**

- Name/Alter/Nationalität/aktuelle Wohnanschrift
- äußerliche Beschreibung

Informationen zum **sozialen Hintergrund**

- Familiensituation
- Schulerfolg/regelmäßiger Schulbesuch
- soziale Beziehungen: Familie, Freunde, Umgangsmilieu, Freizeit
- Bereits als Täter/Opfer bei Gewalthandlungen in und außerhalb der Schule in Erscheinung getreten?
- Gab es bereits Polizeikontakte, Anzeigen, Ermittlungsverfahren, Verurteilungen o.ä.?
- Drogenmissbrauch
- Waffen: Zugang, Kenntnisse
- enge Kontakte zu Gewalttätern

Informationen zur **aktuellen Lebenssituation**

- Stabilität in den familiären Lebensbeziehungen (Eltern, Geschwister, weitere Angehörige)? Rolle in der Familie?
- aktuelle Verluste oder Statusverluste: Demütigungen, Beschämungen, Beendigung oder Verlust einer wichtigen sozialen Beziehung
- Einbindung in das soziale Gefüge der Klasse
- gravierende schulische Misserfolge oder sonstige Verschlechterungen in jüngerer Zeit (Schul- oder Ausbildungsabbruch)
- Ist eine bestimmte Person Ziel von Wut oder Hass?
- Gibt es Anzeichen von Hoffnungslosigkeit, Verzweiflung, Suizidgedanken?
- anstehende Entscheidungen (z.B. Schulwechsel)

Informationen zum **Verhalten**

- Rechtfertigungen von Gewalt als legitimes Mittel zur Wiedergutmachung erlittenen Unrechts (Faszination gegenüber Gewalttaten)
- mündliche oder schriftliche Anschlagsdrohungen



Amokdrohung

- auffällige Reaktionen auf belastende soziale Schwierigkeiten
- Extremreaktionen bei vermeintlich ungerechter Behandlung oder Benachteiligung
- exzessiver Konsum gewalthaltiger Medien
- übermäßige Faszination für Militaria, Airsoft-Waffen, etc.

- siehe Broschüre „Amokdrohungen und zielgerichtete Gewalt an Schulen“, Unfallkasse Berlin, 2009
- siehe Gefährdungsgrad III Notfallplan „Sprengsätze“
- in der Auseinandersetzung mit einem schwerwiegenden Ereignis siehe auch folgende Ergänzungsblätter im Anhang: „Trauma und Bewältigung“, „Notfall/Krise/Trauma“, „Opferentschädigung“
- stellt sich heraus, dass der Verursacher bzw. Täter Mitglied der Schule ist, siehe Ergänzungsblätter im Anhang: „Tatausgleich/Wiedergutmachung“ sowie „Umgang mit dem Täter“
- siehe auch Ergänzungsblatt im Anhang: „Umgang mit den Medien (Presse)“
- siehe auch „Krisenteam an der Schule“

GEFÄHRDUNGSGRAD II





Sofortreaktion

- **Polizei verständigen, Notruf 110**
 - Name des Anrufers
 - Name/Anschrift/Erreichbarkeit der Schule/Schulleitung
 - Wann und wo (Ort, Gebäude, Raum, Zimmernummer) soll die Tat ausgeführt werden? (Beruhen die Angaben auf eigenen Beobachtungen?, Ist das Ereignis gegenwärtig oder angekündigt?)
 - Wie wird gedroht (Medium: Anruf, Gespräch, E-Mail, Chat-Forum)?
 - Wer droht (Schüler, Ex-Schüler, Name, Anschrift)?
 - Was ist über die drohende Person bekannt?
 - Wem wird gedroht (Lehrer, Schüler, andere Betroffene)?
 - Womit wird gedroht?
 - Hat der Drohende Zugriff auf Waffen, insbesondere Schusswaffen?
 - Zeugen (Erreichbarkeiten)?
- **Ansprechpartner vor Ort für Polizei und Rettungskräfte benennen und Erreichbarkeit sicherstellen (Einweiser postieren)**

1 Eingreifen – Beenden

- Eigengefährdung vermeiden
- Bedrohung überprüfen: Konkretheit, Form (mündlich, schriftlich), Absender, Adressat
- Im Falle einer akuten Bedrohung bzw. Drohung mit schweren Straftaten prüft ausschließlich die Polizei.
- bei Bedrohung bzw. Drohung (Zeitlage) mit schweren Straftaten diese in Kooperation mit der Polizei prüfen



2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- Dokumentation der Bedrohung, Notizen zum Vorfall
- keine Schulöffentlichkeit herstellen
- in Rücksprache mit dem bedrohten Opfer Hilfe organisieren und einzelne Maßnahmen absprechen
- Betroffenen schützen, keine Schuldzuweisung zulassen
- Handlungsstrategie zum Schutz des Betroffenen entwickeln, dabei persönliche Situation unbedingt berücksichtigen, z.B. psychische Verfassung, Geschlecht, Alter, familiäre Situation etc.
- Sicherheitsbedürfnis ernst nehmen, Plan für Schutz und Sicherheit entwickeln
- bei fortdauernder oder neu auftretender Bedrohung Unterstützung anbieten
- mündliche und schriftliche Stellungnahme zum Hintergrund des Handelns vom Täter einfordern

3 Informieren

- ggf. telefonisch informieren:
 - G/K-Schulpsychologen, bei Unterstützungsbedarf
 - Schulaufsicht
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Tätern in geeigneter Form informieren, ggf. auch bei volljährigen Schülern, siehe § 47 Schulgesetz im Anhang
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“
- ggf. Jugendamt einschalten



4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- Bedroher mit den Folgen seiner Handlung konfrontieren
- Wiedergutmachungsmaßnahmen organisieren, z.B. innerschulischer Täter-Opfer-Ausgleich, siehe Ergänzungsblatt im Anhang: „Tatausgleich/Wiedergutmachung“
- bei öffentlich gewordenem Vorfall Stellungnahme von Kollegium und Schule, Eltern- und Schülervertretung als solidarische, öffentliche Unterstützung für das Opfer (offener Brief, Homepage, Rundbrief, Aushang ...), ggf. unter Einbeziehung des Präventionsbeauftragten des zuständigen Polizeabschnittes
- nach längerer Abwesenheit Reintegration des Opfers vorbereiten und begleiten
- auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten für das Opfer hinweisen, z.B. Opfer-schutzbeauftragter der Polizeidirektion, Weisser Ring e.V., Opferhilfe e.V. (auch zur Vorbereitung und Begleitung bei Gerichtsverhandlungen), Berliner Krisen-dienst
- Suspendierungen, die dem Schutz von Opfer und Schulgemeinschaft dienen, sollten zielgerichtet genutzt werden, um täterbezogene Maßnahmen in Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe zu entwickeln, siehe Ergänzungsblatt im Anhang: „Umgang mit dem Täter“
- bei Suspendierung Reintegration des Täters in Kooperation mit dem Jugendamt vorbereiten, begleiten und Absprachen zur weiteren Schullaufbahn treffen

5 Ergänzende Hinweise

- Gesten persönlicher Unterstützung und Solidarität haben sich als besonders hilfreich erwiesen
- Opfer einer Morddrohung brauchen Beistand, keine Analyse ihrer Persönlichkeitsstruktur
- bei Morddrohungen ist das Erleben der Opferrolle besonders intensiv, daher sollte der Schwerpunkt auf die Nachsorge gelegt werden, um langfristigen psychischen Beeinträchtigungen vorzubeugen, siehe Notfallplan „Übergriffe auf Schulpersonal“ sowie Ergänzungsblatt im Anhang: „Hilfen bei Gewalt gegen Schulpersonal“



Bedrohung

- siehe auch Gefährdungsgrad II Notfallplan zu „Amokdrohung“ und Gefährdungsgrad III Notfallplan „Sprengsätze“ sowie Gefährdungsgrad I Notfallplan „Beleidigung/Drohung/Tätlichkeit“
- siehe auch Ergänzungsblätter im Anhang: „Diskriminierung“, „Homophobie“





Gewaltdarstellung auf Datenträgern

Sofortreaktion

- Polizei verständigen, in Abhängigkeit von der Schwere des Vorfalls, Notruf 110
 - Was geschieht/geschah?
 - Welcher Medienträger wurde benutzt?
 - Wo ist der Medienträger (z.B. Mobiltelefon, Handykamera, Internet, Digicam, Camcorder)?
 - Welche Gewaltdarstellungen sind zu sehen?
 - Wer ist beteiligt?
 - Wo sind die Beteiligten jetzt?

1 Eingreifen – Beenden

- Geschehen konsequent unterbinden
- Schulleitung oder Lehrkraft soll das Medium (Mobiltelefon, Digicam, Camcorder), wenn möglich, an sich nehmen und der Polizei als Beweismittel übergeben
- bei Weigerung nimmt die Polizei die Durchsuchung vor
- ggf. Zugang zum Medium (PIN-Nr. bei Mobiltelefonen) erfragen
- ggf. Internetzugang der Schule sperren

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- dem Opfer Gespräch und Hilfe anbieten
- Strafanzeige erstatten, siehe Gesetzestexte im Anhang
- Hinweise auf außerschulische Unterstützungsangebote durch den Weissen Ring e.V., die Opferhilfe e.V. sowie den Opferschutzbeauftragten der Polizeidirektion



Gewaltdarstellung auf Datenträgern

3 Informieren

- ggf. telefonisch informieren:
 - G/K-Schulpsychologen, bei Unterstützungsbedarf
 - Schulaufsicht
 - Schulträger bzw. Schulamt
 - Pressestelle der Bildungsverwaltung (SenPress), bei zu erwartendem Medieninteresse
- evtl. kurze Presseerklärung in Absprache mit der Polizei und SenPress vorbereiten
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“
- schriftliche Meldung an die Unfallkasse Berlin, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
 - Unfallanzeige für versicherte Schülerinnen und Schüler
 - Unfallanzeige für Angestellte von Bezirk und Land
- Unfallanzeige für Beamte bei der zuständigen Personalstelle und Büroleitung

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- Tataufarbeitung, Wiedergutmachung und Schadensausgleich einleiten, siehe Ergänzungsblatt im Anhang: „Tatausgleich/Wiedergutmachung“
- pädagogische Aufarbeitung in der Klasse bzw. Schule ggf. unter Hinzuziehung kompetenter Fachleute, z.B. Schulpsychologie im Bereich Gewaltprävention und Krisenintervention, Polizei, Jugendhilfe u.a.
- öffentliche bzw. schulöffentliche Unterstützung für das Opfer
- nach Abwesenheit Reintegration des Opfers vorbereiten und begleiten
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §§ 62, 63 SchulG prüfen, siehe Gesetzestexte im Anhang
- bei schulinternen Tätern: Reintegration nach Suspendierung in Kooperation mit dem Jugendamt vorbereiten und begleiten, siehe Ergänzungsblatt im Anhang „Umgang mit dem Täter“



Gewaltdarstellung auf Datenträgern

- Thematisierung der Phänomene „Happy-Slapping“, „Cyber-Mobbing“ und „Snuff-Videos“ auf der Gesamtkonferenz
- Überlegung, ob Mobiltelefon-Verbot bzw. eine Benutzerordnung in die Hausordnung aufgenommen wird
- bei Strafanzeige, Täter, Opfer und Zeuge/n der Polizei benennen
- geeignetes Informationsmaterial zur Verfügung stellen

5 Ergänzende Hinweise

- **Happy Slapping** (englisch = fröhliches Schlagen, Zusammenklatschen) bedeutet, dass i.d.R. willkürlich ausgewählte Fremde von einer Tätergruppe meist Jugendlicher zusammengeschlagen oder ausgeraubt werden, in Extremformen auch Vergewaltigungs- und Tötungsdelikte, während das Tatgeschehen durch einen Abseitsstehenden mittels Mobiltelefon-Kamera gefilmt wird. Anschließend „ergötzt“ sich die Tätergruppe an der Aufzeichnung und stellt diese ggf. auch ins Internet oder mailt bzw. verschickt sie per Bildnachricht (MMS) an andere.
- Bei **Cyber-Mobbing** werden moderne Kommunikationsmittel genutzt, um Opfer permanent zu belästigen oder zu verleumden; siehe Gefährdungsgrad II, Notfallplan „Bedrohung“, und Gefährdungsgrad I, Notfallplan „Mobbing“.
- **Snuff-Movies** (englisch „snuff off“ = abkratzen) sind ein Genre der Pornografie, wo nahezu authentisch, aber nachgestellt, ein Mensch auf grausamste Art im Rahmen eines pornografischen Aktes hingerichtet wird. Snuff-Movies mit realen Hinrichtungsszenen existieren ebenfalls. Außerdem kursieren auch andere gewaltdarstellende Filme, die weder Happy-Slapping noch Snuff-Movies, aber dennoch Gewaltdarstellungen sind (Hinrichtungs- und Folterszenen).
- Alle genannten Formen führen häufig zu Traumatisierungen unterschiedlichen Schweregrades bei den Opfern und sollten in ihrer Wirkung nicht unterschätzt



Gewaltdarstellung auf Datenträgern

werden. Das Erleben der Opferrolle ist besonders intensiv, weil diese durch die öffentliche Demütigung verstärkt wird. Daher muss ein besonderes Augenmerk auf die Nachsorge gelegt werden, um längerfristigen psychischen Schädigungen vorzubeugen.

- die Polizei beschlagnahmt die Trägermedien als mögliches Beweismittel für das Strafermittlungsverfahren
- siehe Gefährdungsgrad II Notfallplan „Amokdrohung“ und Gefährdungsgrad I Notfallplan „Mobbing“
- siehe auch folgende Ergänzungsblätter im Anhang: „Umgang mit den Medien (Presse)“, „Opferentschädigung“, „Homophobie“



Gewalt in der Familie

Sofortreaktion

- Regionalen Tagesdienst bzw. den Krisendienst des Jugendamtes bei Offenbarung des Kindes bzw. Wahrnehmung von Gewalt verständigen

1 Eingreifen – Beenden

- mit dem Schüler in Kontakt bleiben
- bei körperlichen Verletzungen in Absprache mit dem Jugendamt und der Polizei Einbezug des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD) veranlassen
- bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Vorgehen mit dem Jugendamt beraten
- bei deutlichen Hinweisen auf Vernachlässigung oder innerfamiliäre Gewalt Vorgehen mit dem Jugendamt beraten
- Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung verständigen

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- in Kooperation mit dem Jugendamt Klärung notwendiger Sofortmaßnahmen zum Schutz des Schülers und von Geschwistern, z.B. Notwendigkeit der Inobhutnahme, Unterbringungswunsch des Kindes
- größte Sensibilität im Umgang mit dem Kind ist notwendig, häufig besteht ein unausgesprochenes Redeverbot durch den Gewalttäter bis hin zur Androhung von Strafen oder gar Gewalt. Kinder befinden sich meistens in einem Loyalitätskonflikt zu ihren Eltern und leugnen z.T. selbst offenkundige Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch
- Gespräche mit dem Schüler möglichst im Beisein einer Vertrauensperson führen



Gewalt in der Familie

- ggf. bei Betreuung des Kindes/Jugendlichen durch die Lehrkräfte das Geschlecht beachten und entsprechend einen Lehrer oder eine Lehrerin auswählen
- verständnisvoll und ruhig zuhören, Zeit nehmen
- ernst nehmen, keine Vorurteile äußern
- Angaben und Beobachtungen aller Beteiligten protokollieren, Vorgang insgesamt dokumentieren
- dem Schüler die weiteren Schritte erklären, z.B. Information der Eltern, des Jugendamtes, siehe Ergänzungsblätter im Anhang zum Thema Kinderschutz
- bei innerfamiliärer Gewalt keine Familienangehörigen als Sprachmittler hinzuziehen
- bei Verdacht auf Misshandlung durch den Partner, Gespräch nur mit Schüler allein führen
- wenn Kinder und Mütter gemeinsam in einer Schutzunterkunft aufgenommen werden, Gewalttäter nicht informieren
- Regeln und Sicherheitshinweise der Schutzeinrichtung beachten
- keine Auskünfte an Dritte über Aufenthaltsort, Schulwechsel o.ä.
- vor allem die Schulsekretariate auf diese Punkte hinweisen
- eigene Unsicherheit und Überforderung ernst nehmen und unbedingt Gesprächspartner suchen bzw. Rat bei Fachleuten holen, z.B. Kinderschutzhotline, BIG-Hotline (siehe Kontaktverzeichnis im Anhang)
- rechtzeitig den Gewalt- bzw. Opferschutzbeauftragten der Polizeidirektion einbeziehen, wenn neben Beratertätigkeiten Schutzmaßnahmen erforderlich sind

3 Informieren

- das Jugendamt wegen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. zur Prüfung der Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen
- ggf. telefonisch:
 - G/K-Schulpsychologen, bei Unterstützungsbedarf
 - Schulaufsicht
- schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“
- bei befürchteter und akuter eigener Gefährdung Polizei verständigen



Gewalt in der Familie

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- mit dem Jugendamt weiteres Vorgehen abstimmen, z.B. weitere Beschulung bei Fremdunterbringung, Klinikaufenthalt o.ä.
- Rechtsmedizin zur Untersuchung bzw. zur Begutachtung für die Beweisdokumentation im strafrechtlichen Verfahren und ggf. familienrechtlichen Verfahren einbeziehen
- ggf. Unterstützung eines unproblematischen Schulwechsels
- nach Abwesenheit des Opfers Reintegration vorbereiten und begleiten
- Gewalt in der Familie zum Thema in Schule und Unterricht machen (Projektstage, Lebenskundeunterricht, Informationsstände)
- Präventions- und Weiterbildungsangebote u.a. des Jugendamtes nutzen

5 Ergänzende Hinweise

- beim Kinderschutz hat die Schule eine besondere Verpflichtung im Sinne des Kindes tätig zu werden
- zur Gewalt in der Familie zählen u.a. Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch und miterlebte Gewalt zwischen Familienmitgliedern
- auch das Thema Zwangsheirat kann eine Rolle spielen
- Gewalt in der Familie hinterlässt oft lang anhaltende Traumata. Wird in diesem Zusammenhang nicht gleich oder keine Strafanzeige erstattet, gehen dem Opfer Ansprüche aus dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) verloren
- wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sprechen, können als vorläufige Krisenintervention zum Schutz eines Kindes oder Jugendlichen diese auch gegen den Willen und ohne Wissen der Erziehungsberechtigten durch das zuständige Jugendamt bzw. den Berliner Notdienst Kinderschutz in Obhut genommen werden (§ 42 SGB VIII)
- § 8 a des SGB VIII gibt allen Einrichtungen, Diensten und Leistungsträgern (dazu gehören auch die Schulen) einen gesicherten Handlungsrahmen und



Gewalt in der Familie

definiert für das Jugendamt eine Handlungspflicht bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls; siehe auch Gesetzestexte im Anhang

- Das Familiengericht wird bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auch aufgrund von Anregungen und Hinweisen Dritter tätig, z.B. eines Bürgers oder der Schule. Es ermittelt von Amts wegen (Amtsverfahren) und beteiligt das Jugendamt (siehe auch Gesetzestexte im Anhang: § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 04.07.2008 und § 24 FamFG).
- siehe auch Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes vom 17. Dezember 2009 (Berliner Kinderschutzgesetz - KiSchuG)
- siehe auch Handlungsleitfaden „Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz“, SenBWF, 2008
- siehe auch Gefährdungsgrad II Notfallplan „Sexuelle Übergriffe“ sowie Ergänzungsblatt im Anhang: „Kindeswohlgefährdung - Indikatoren“



Handel mit Suchtmitteln

Sofortreaktion

- Bei Drogenhandel Polizei verständigen, Notruf 110
- Wenn möglich, Drogenhandel ohne Selbstgefährdung unterbinden
- Substanz ohne Selbstgefährdung sicherstellen

1 Eingreifen – Beenden

- Handeln nach dem Rundschreiben II Nr. 20/ 1997 „Suchtprophylaxe in der Schule“, im Rundschreiben Seite 5 f, siehe auch http://www.berlin.de/sen/bildung/hilfe_und_praevention/suchtprophylaxe/
- Kontaktlehrer hinzuziehen
- kurze Befragung der Zeugen bezüglich deren Beobachtung
- Aussagen dokumentieren
- die Person, die einen Schüler des nachweislichen Drogenhandels verdächtigt oder diesen wahrgenommen hat, informiert den Schulleiter
- bei Drogenhandel den Schüler nicht mit dem Sachverhalt konfrontieren, keine sofortige Stellungnahme einfordern, dies erfolgt ausschließlich durch die Polizei

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- ggf. Strafanzeige durch die Schulleitung erstatten
- Konfrontation des Tatverdächtigen mit dem Sachverhalt, nach polizeilicher Ermittlung
- schriftliche Stellungnahme des Schülers einfordern
- potenziell Geschädigte erfassen
- ggf. Jugendamt einbeziehen



Handel mit Suchtmitteln

3 Informieren

- ggf. telefonisch:
 - G/K-Schulpsychologen, bei Unterstützungsbedarf
 - Koordinator für Suchtprophylaxe, bei Unterstützungsbedarf
 - Schulaufsicht
 - Schulträger bzw. Schulamt
 - Pressestelle der Bildungsverwaltung (SenPress), bei zu erwartendem Medieninteresse
 - das Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. zur Prüfung der Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- evtl. kurze Presseerklärung in Absprache mit der Polizei vorbereiten
- schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- mit dem betroffenen Schüler im Gespräch bleiben
- Eltern in die pädagogischen Maßnahmen einbeziehen
- weiterführende Gesprächsangebote mit dem Kontaktlehrer für Suchtprophylaxe vermitteln
- geeignete Beratungsangebote über Kontaktlehrer für Suchtprophylaxe zur Verfügung stellen
- Elternabende zur Suchtmittelproblematik und Suchtprävention anbieten
- außerschulische Angebote für die betroffenen Klassen in Anspruch nehmen; z.B. in Zusammenarbeit mit Polizei, Fachstelle für Suchtgefahren, Jugendhilfe u.a.
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, § 63 SchulG, in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht, dem Kontaktlehrer für Suchtprophylaxe und den Schulpsychologen erarbeiten; siehe auch Gesetzestexte im Anhang
- bei schulinternem Täter: Reintegration nach Suspendierung vorbereiten und begleiten
- bei Drogenhandel, Aufarbeitung des Geschehens/der Tat durch die Schule nach Kontakt zur und in Absprache mit der Polizei



Handel mit Suchtmitteln

5 Ergänzende Hinweise

- Koordinatoren für schulische Suchtprophylaxe; siehe <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/suchtpraevention.html>
- siehe auch Gefährdungsgrad I, Notfallplan „Suchtmittelkonsum“ sowie Ergänzungsblätter im Anhang: „Umgang mit den Medien (Presse)“ sowie „Umgang mit dem Täter“

GEFÄHRDUNGSGRAD II





Nötigung / Erpressung / Raub

Sofortreaktion

- Polizei verständigen, Notruf 110

1 Eingreifen – Beenden

- Geschehen bei übersichtlicher Sachlage sofort beenden
- Informationen zur Aufklärung des Vorfalls zusammenstellen (was, wer, wann, wo)
- Tathergang, Tatbeteiligung, Täter-Opfer-Relation aufklären, Gespräche über Art und Dauer der Nötigung/Erpressung, Schwere des Raubes etc.

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- in Rücksprache mit Geschädigtem Hilfe organisieren
- Opfer Schutz bieten, z.B. Hofaufsicht, Begleitung auf dem Schulweg etc.
- weitere Schutzbedürfnisse des Opfers ernst nehmen, verbindliche Absprachen treffen
- Hinweise auf außerschulische Unterstützungsangebote durch den Weissen Ring e.V., die Opferhilfe e.V., den Opferschutzbeauftragten der Polizeidirektion
- weiteren Termin vereinbaren, um die Wirksamkeit der abgesprochenen Maßnahmen zu überprüfen

3 Informieren

- ggf. telefonisch:
 - G/K-Schulpsychologen, bei Unterstützungsbedarf
 - Schulaufsicht
 - Schulträger bzw. Schulamt
 - Pressestelle der Bildungsverwaltung (SenPress), bei zu erwartendem Medieninteresse



Nötigung / Erpressung / Raub

- Information der Eltern des Täters
- das Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. zur Prüfung der Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- evtl. kurze Presseerklärung in Absprache mit der Polizei vorbereiten
- schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“
- schriftliche Meldung an die Unfallkasse Berlin, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
 - Unfallanzeige für versicherte Schülerinnen und Schüler
 - Unfallanzeige für Angestellte von Bezirk und Land
- Unfallanzeige für Beamte bei der zuständigen Personalstelle und Büroleitung

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- Normenverdeutlichendes Gespräch mit Tätern (evtl. gemeinsam mit Polizei)
- Konfrontation mit der Normverletzung, Konsequenzen für die Schule und alle Beteiligten deutlich machen, siehe Ergänzungsblatt im Anhang: „Umgang mit dem Täter“
- mit dem Jugendamt weitere Maßnahmen beraten
- Wiedergutmachung und Schadensausgleich einleiten, siehe Ergänzungsblatt im Anhang: „Tatausgleich/Wiedergutmachung“
- aktive Unterstützung bei erneuter Bedrohung zusagen und um Information bitten
- polizeiliche Präventionsangebote nutzen
- ggf. Auswirkungen des Vorfalls auf den pädagogischen Alltag für die Schule ausloten und notwendige Maßnahmen entwickeln
- nach Abwesenheit Reintegration des Opfers vorbereiten und begleiten
- bei Suspendierung Reintegration des Täters in Kooperation mit dem Jugendamt vorbereiten, begleiten und Absprachen zur weiteren Schullaufbahn treffen



Nötigung / Erpressung / Raub

5 Ergänzende Hinweise

- die Vorgehensweise wird von der Schwere/Intensität und Vorgeschichte sowie unter Berücksichtigung des psychischen Entwicklungsstandes des Schülers bestimmt
- Nötigung, Erpressung und Raub sind Straftatbestände, siehe Gesetzestexte § 240 StGB, § 253 StGB, § 249 StGB im Anhang

- Definitionen:

Nötigung: Anwendung von Gewalt oder Drohung gegenüber einem anderen, um eine Handlung, Duldung oder Unterlassung zu erreichen. Die Gewaltanwendung oder Drohung muss als verwerflich anzusehen sein, z.B. „Wenn du nicht den Feualarm betätigst, hau ich dir eine rein!“. Gewalt bedeutet in diesem Zusammenhang körperlich wirkende Kraftentfaltung zur Überwindung von erwartetem oder geleistetem Widerstand.

Erpressung: Einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung zu einer Handlung, Duldung oder dem Unterlassen nötigen und dadurch dem Vermögen des Opfers oder einer anderen Person Nachteil zufügen, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, z.B. „Wenn du mir nicht dein Handy gibst, hau ich dir eine rein!“.

Raub: Die Wegnahme einer Sache mittels Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung einer Gefahr für Leib und Leben mit der Absicht, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig anzueignen, z.B. Schüler schlägt anderen, um ihm sein Handy „abziehen“ zu können.

- siehe auch Gefährdungsgrad II Notfallplan „Schwere körperliche Gewalt“ sowie Ergänzungsblatt im Anhang: „Opferentschädigung“

GEFÄHRDUNGSGRAD II





Schwere körperliche Gewalt

Sofortreaktion

- Polizei verständigen, Notruf 110
- ggf. Feuerwehr verständigen, Notruf 112
- mit Verletzten Unfallarzt aufsuchen

1 Eingreifen – Beenden

- Gewalthandlungen stoppen
- deutliche Stoppsignale setzen: „Hört sofort auf! Auseinander!“, z.B. auch Trillerpfeife benutzen
- Sichtkontakt zwischen Kontrahenten möglichst unterbinden
- Zuschauer wegweisen, klare und deutliche Anweisungen geben, z.B. „Geht sofort in eure Klassenzimmer!“
- ansprechbare Schüler aus der Gruppe herauslösen, deren Namen rufen
- ohne Selbstgefährdung dazwischengehen, nicht in Handgreiflichkeiten hineinziehen lassen
- erwachsene Hilfspersonen (Kollegen, Hausmeister) aktivieren
- keine älteren Schüler allein mit der direkten Konfliktbewältigung beauftragen

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- Erste Hilfe leisten, siehe auch Gesetzestexte im Anhang: § 323c StGB, Pflicht zur Hilfeleistung
- weitere Übergriffe auf das Opfer strikt unterbinden, Opfer aus der Situation herausführen
- am Konflikt Beteiligte räumlich und zeitlich trennen



Schwere körperliche Gewalt

- Täter separieren
- mit Tätern und Opfern Einzelgespräche führen: „Was? Wer? Wo? Warum? Wie? Wie soll es weitergehen?“
- deeskalieren, ruhig sprechen, ausreden lassen, Sachebene ansteuern, Beschimpfungen unterbinden, eigene Emotionen kontrollieren
- die Beteiligten (Opfer, Täter, Zeugen) schriftliche Stellungnahmen verfassen lassen
- den Eltern des Opfers durch die Schulleitung, ggf. unter Hinzuziehung des G/K-Schulpsychologen, zeitnah ein Gespräch in der Schule anbieten
- Schutz des Opfers organisieren
- kann ein Schüler infolge des Vorfalls nicht zur Schule kommen, Kontakt halten (Mitschüler, Klassenlehrer, Schulleitung)
- Schüler und Eltern über Maßnahmen der Schule informieren

3 Informieren

- ggf. telefonische Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Opfern und Tätern in geeigneter Form informieren, auch bei volljährigen Schülern möglich, siehe § 47 SchulG im Anhang
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- ggf. Presserklärung in Absprache mit der Polizei vorbereiten
- schriftliche Meldung gemäß des o.g. Informationsschreibens
- schriftliche Meldung an die Unfallkasse Berlin, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
 - Unfallanzeige für versicherte Schülerinnen und Schüler
 - Unfallanzeige für Angestellte von Bezirk und Land
- Unfallanzeige für Beamte bei der zuständigen Personalstelle und Büroleitung



Schwere körperliche Gewalt

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- ggf. Reintegration des Opfers nach längerer Abwesenheit vorbereiten und begleiten
- wenn Anzeige erstattet wurde, Unterstützung durch Opferschutzbeauftragte der zuständigen Polizeidirektion vermitteln
- polizeiliche Präventionsangebote nutzen
- Hinweise auf außerschulische Unterstützungsangebote durch den Weissen Ring oder die Opferhilfe e.V., z.B. für Begleitung zu Gerichtsverhandlungen
- über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entscheiden, nach SchulG §§ 62 und 63, siehe Gesetzestexte im Anhang
- Normenverdeutlichendes Gespräch mit dem Täter unter möglicher Einbeziehung von Eltern, eventuell auch der Eltern des Opfers, siehe Ergänzungsblatt im Anhang: „Umgang mit dem Täter“
- innerschulische Aufarbeitungsmaßnahmen: Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich mit sozialer, auch materieller Wiedergutmachung, siehe Ergänzungsblatt im Anhang: „Tatausgleich/Wiedergutmachung“
- erneut aufflammende Konflikte sofort unterbinden, Hilfswege und Ansprechpartner benennen und vermitteln
- Reintegration des Täters nach Suspendierung vorbereiten und begleiten
- Suspendierungen, die dem Schutz von Opfern und der Schulgemeinschaft dienen, sollten zielgerichtet genutzt werden, um täterbezogene Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe und -bewährungshilfe zu entwickeln

5 Ergänzende Hinweise

- bei der Bewertung der Schwere eines Vorfalls ist es sinnvoll, zwischen „Tätlichkeit“ und „Schwerer körperlicher Gewalt“ zu unterscheiden
- „Tätlichkeit“ meint eine Übertretung sozialer Regeln unter Einschluss physisch-aggressiver Handlungen, die im Rahmen des pädagogischen Alltags vorkommen, aber schulintern aufgearbeitet, sanktioniert und geregelt werden können



Schwere körperliche Gewalt

- „Schwere körperliche Gewalt“ umfasst alle Handlungen, die das Strafgesetzbuch unter dem Begriff „Körperverletzung“ aufführen
- Körperverletzung nach § 223 StGB sind körperliche Misshandlungen, die eine Gesundheitsschädigung des Opfers billigend in Kauf nehmen oder herbeiführen. Die körperliche Misshandlung kann, muss aber nicht eine Gesundheitsschädigung des Opfers zur Folge haben.
- „Schwere Körperverletzung“ nach § 226 StGB beinhaltet eine langfristige Gesundheitsschädigung beim Opfer (z.B. Verlust des Sehvermögens)
- „Gefährliche Körperverletzung“ nach § 224 StGB meint das Begehen einer Körperverletzung durch Beibringung von gesundheitsschädigenden Stoffen, mittels einer Waffe oder eines waffenähnlichen Werkzeuges, mittels hinterlistigem Überfall, gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung
- siehe Gesetzestexte im Anhang
- Auch bei Einleitung von Strafverfolgungs- und strafrechtlichen Maßnahmen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz ist die Schule verpflichtet, den Vorfall pädagogisch aufzuarbeiten.
- beim Gebrauch von Waffen, siehe Gefährdungsgrad III Notfallplan „Waffengebrauch“
- weiter siehe auch Gefährdungsgrad I Notfallplan „Beleidigung/Drohung/Tätlichkeit“ sowie bei wiederholten Angriffen über einen längeren Zeitraum siehe auch Gefährdungsgrad I Notfallplan „Mobbing“ (Stichwort: „Bullying“)
- weiter siehe folgende Ergänzungsblätter im Anhang: „Diskriminierung“, „Homophobie“, „Opferentschädigung“ und „Notwehrrecht/Unterlassene Hilfeleistung/Fürsorge- und Aufsichtspflicht“



Sexuelle Übergriffe

Sofortreaktion

- Jugendamt und Polizei verständigen, Notruf 110, in Abhängigkeit
 - vom Schweregrad des Vorfalls
 - dem Alter
 - dem psychischen Entwicklungsstand des Täters
- ggf. sofortige ärztliche Versorgung veranlassen

1 Eingreifen – Beenden

- zuhören, Hilfe zusichern
- Hinweise zu möglichen Verdachtsmomenten ernst nehmen und ihnen nachgehen
- ggf. bezirklichen Krisendienst des Jugendamtes hinzuziehen
- äußere Umstände des Tatgeschehens dokumentieren, Spuren bis zum Eintreffen der Polizei vor Veränderung, Verunreinigung oder Beseitigung schützen

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- auf Grund des unterschiedlich ausgeprägten Schamgefühls besonders viel Empathie und Behutsamkeit zeigen
- umgehend persönliche Betreuung des Opfers sicherstellen, Geschlecht berücksichtigen
- Beistand einer Vertrauensperson mittelfristig organisieren
- Äußerungen des Opfers schriftlich fixieren
- in Rücksprache mit dem Opfer bzw. Erziehungsberechtigten Kontakt zum Landeskriminalamt, LKA 13, Dezernat für Sexualdelikte aufnehmen, siehe Kontaktverzeichnis im Anhang



Sexuelle Übergriffe

- bei Bedarf notfallpsychologische Versorgung des Opfers über Schulpsychologen für Gewaltprävention und Krisenintervention veranlassen
- bei unbekanntem Täter Verhaltensregeln/Maßnahmen in Absprache mit LKA 13 entwickeln
- bei begründetem Verdacht sexueller Übergriffe durch Schulpersonal sind umgehend dienstrechtliche Schritte in Absprache mit der Schulaufsicht einzuleiten

3 Informieren

- ggf. telefonisch:
 - G/K-Schulpsychologen, bei Unterstützungsbedarf
 - Schulaufsicht
 - SenBWF, Fachbereich Gewaltprävention/Krisenintervention
 - Pressestelle der Bildungsverwaltung
- Erziehungsberechtigte von Täter und Opfer benachrichtigen
- Informationsstrategie für Kollegium und Schule, ggf. in Absprache mit der Polizei, erarbeiten (Sachinformationen, Verhaltensempfehlungen)
- ggf. Presseerklärung in Absprache mit der Polizei vorbereiten
- schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“
- schriftliche Meldung an die Unfallkasse Berlin, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
 - Unfallanzeige für versicherte Schüler
 - Unfallanzeige für Angestellte von Bezirk und Land
- Unfallanzeige für Beamte bei der zuständigen Personalstelle und Büroleitung



Sexuelle Übergriffe

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- mittelfristige Nachsorge und Hilfe in Rücksprache mit Schulpsychologen für Gewaltprävention und Krisenintervention vereinbaren
- bei Bedarf psychologische Nachbetreuung vermitteln, z.B. durch Strohalm e.V., Wildwasser e.V., Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Jugendamt, auch z.B. zum künftigen Umgang mit dem Täter und dem subjektiven Bedrohungserleben
- Gespräche und Unterstützung bei gezielten Übergriffen und neu empfundener Gefährdung aktiv anbieten
- Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Schule und Unterricht zum Thema machen („Nein-Sagen“, Selbstschutz, Verhalten gegenüber fremden Personen, wechselseitige Achtsamkeit), ggf. in Zusammenarbeit mit dem Präventionsbeauftragten des Polizeiabschnitts und/oder des Fachdezernats für Sexualdelikte im Landeskriminalamt
- in der Schule die Umsetzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht ansprechen und Konsequenzen ableiten

5 Ergänzende Hinweise

- es handelt sich um physische und/oder psychische Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung im schulischen Kontext
- bei häuslicher Gewalt siehe Gefährdungsgrad II Notfallplan „Gewalt in der Familie“
- bei weiteren Bedrohungsszenarien siehe Gefährdungsgrad II Notfallplan „Bedrohung“
- weiterhin siehe Gefährdungsgrad II Notfallpläne „Schwere körperliche Gewalt“ sowie „Nötigung/Erpressung/Raub“
- siehe auch folgende Ergänzungsblätter im Anhang: „Homophobie“, „Kindeswohlgefährdung – Indikatoren“, „Notfall/Krise/Trauma“, „Opferentschädigung“, „Trauma und Bewältigung“

GEFÄHRDUNGSGRAD II





Suizidversuch

Sofortreaktion

- Feuerwehr alarmieren, Notruf 112
- Polizei verständigen, Notruf 110
- Übermittlung folgender Hinweise:
 - Was geschah?
 - Wie wurde der Suizidversuch begangen?
 - Wo befindet sich die Person?
 - In welchem Zustand ist die Person?
- Einweiser für eintreffende Rettungskräfte und Polizei postieren

1 Eingreifen – Beenden

- Betroffenen nicht allein lassen und durch geeignete Maßnahmen abschirmen, Zuschauer fernhalten
- gefährdende Gegenstände an sich nehmen

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- Erste Hilfe leisten
- umgehend fachliche Betreuung veranlassen
- Aufrechterhaltung der Betreuung, bis Expertenhilfe eingetroffen ist
- gemeinsame Vorgehensweise mit Fachleuten und schulischen Bezugspersonen abstimmen
- Betreuung und Begleitung zu Erziehungsberechtigten, Arzt, Klinik sicherstellen, eventuell durch Mitschüler oder Lehrer mit besonderem Vertrauensverhältnis
- Augenzeugen bis zum Eintreffen der Polizei separieren und betreuen



3 Informieren

- ggf. telefonisch:
 - G/K-Schulpsychologen, bei Unterstützungsbedarf
 - Schulaufsicht
 - Schulträger bzw. Schulamt
 - Pressestelle der Bildungsverwaltung, bei zu erwartendem Medieninteresse
- Eltern informieren, unbedingt vorher mit Fachkräften abstimmen
- Jugendamt bei Verdacht auf Gefährdung durch familiäre Belastung benachrichtigen, weiteres Vorgehen abstimmen
- Pädagogen mit besonderem Vertrauensverhältnis zum Schüler informieren
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- evtl. kurze Presseerklärung vorbereiten
- schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“
- schriftliche Meldung an die Unfallkasse Berlin, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
 - Unfallanzeige für versicherte Schülerinnen und Schüler
 - Unfallanzeige für Angestellte von Bezirk und Land
- Unfallanzeige für Beamte bei der zuständigen Personalstelle und Büroleitung

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- aufklären, Gerüchten entgegenwirken, eingeleitete Maßnahmen darstellen
- bei Bedarf notfallpsychologische Betreuung betroffener Personen durch G/K-Schulpsychologen für Schüler, Schulpersonal und Eltern organisieren
- individuelle Gesprächsangebote für Schulseitige durch Fachleute
- schriftliche Orientierung für Lehrkräfte bezüglich Gefahrenzeichen bei gefährdeten Schülern (Nachahmungseffekte), siehe Ergänzungsblatt: „Risikoindikatoren für Suizid“
- Schüler über bisherige Gespräche informieren und weiteres Vorgehen mit ihm abstimmen



Suizidversuch

- nach längerer Abwesenheit Reintegration des Betroffenen in Kooperation mit dem Jugendamt vorbereiten und begleiten
- Ideen zur sozialen Unterstützung und Normalisierung mit der Klasse abstimmen
- weitere schulische Maßnahmen zur Nachsorge und Prävention in Rücksprache mit G/K-Schulpsychologen organisieren
- entsprechende themenbezogene Fortbildung anbieten
- Präventionsangebote z.B. von neuhland e.V. nutzen

5 Ergänzende Hinweise

- ein Suizidversuch deutet immer auf einen seelischen Notstand, „Hilferuf“ des Betroffenen hin, unabhängig von der Art des Vorgehens und dessen Darstellung
- in Folge eines Suizidversuchs sind massive emotionale Reaktionen im Umfeld sehr wahrscheinlich:
 - gegenseitige Schuldzuweisungen
 - Schuldgefühle
 - Aggression und Wut gegenüber dem Betroffenen
- primär ist das Zurückfinden in den normalen Schulalltag, ohne Verurteilung, Dämonisierung oder Glorifizierung des Betroffenen
- selbstverletzendes Verhalten wird sehr häufig automatisch den Suizidäußerungen oder Suizidversuchen zugeordnet; dies trifft nur bedingt zu
- weiterführende Hinweise zu selbstverletzendem Verhalten wie „Ritzen“, Autoaggression, siehe auch Ergänzungsblatt im Anhang: „Selbstverletzendes Verhalten“
- siehe auch folgende Ergänzungsblätter im Anhang: „Notfall/Krise/Trauma“ sowie „Trauma und Bewältigung“

GEFÄHRDUNGSGRAD II





Übergriffe auf Schulpersonal

Sofortreaktion

- Polizei verständigen, in Abhängigkeit von der Schwere des Vorfalls, Notruf 110

1 Eingreifen – Beenden

- Beleidigung: nicht übergehen, zurückweisen
- Bedrohung: Schwere der Bedrohung einschätzen, Handlungserfordernisse ableiten
- Tätlichkeit bzw. schwere körperliche Gewalt: persönlichen Kontakt zwischen Täter und Opfer sofort unterbinden

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- in Rücksprache mit dem Geschädigten Hilfe organisieren, Beistand und Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen, Schulleitung und Schulaufsicht
- ggf. Lehrkraft vom Unterricht freistellen
- im Gespräch bleiben, gesprächsbereite oder dem Geschädigten besonders vertraute Kolleginnen und Kollegen um Unterstützung bitten
- jede einzelne Maßnahme mit dem Geschädigten absprechen
- prüfen, ob das familiäre oder soziale Netz funktionsfähig ist, evtl. Familienangehörige direkt benachrichtigen
- insbesondere bei alleinstehenden oder isolierten Personen anbieten, einen Arzt oder G/K-Schulpsychologen hinzuzuziehen
- individuelles Schutzbedürfnis ernst nehmen, für die mittelfristige Zukunft Absprachen treffen
- auf außerschulische Unterstützungsmöglichkeiten verweisen, z.B. Weisser Ring e.V., Opferhilfe e.V., Personalrat, Frauenbeauftragte
- auch später für Prozessvorbereitung und -begleitung nutzen
- Dienstvorgesetzter stellt in Absprache mit dem Geschädigten im Rahmen der Fürsorgepflicht Strafantrag, Strafanzeige; siehe Ergänzungsblatt im Anhang: „Strafanzeige/Strafantrag“



Übergriffe auf Schulpersonal

3 Informieren

- ggf. telefonisch:
 - G/K-Schulpsychologen, bei Unterstützungsbedarf
 - Schulaufsicht
 - Schulträger bzw. Schulamt
 - Pressestelle der Bildungsverwaltung, bei zu erwartendem Medieninteresse
- Informationsstrategie für Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren),
- evtl. kurze Presseerklärung in Absprache mit der Polizei vorbereiten
- schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“
- schriftliche Meldung an die Unfallkasse Berlin, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
- Unfallanzeige für Angestellte von Bezirk und Land bei der Unfallkasse Berlin
- Unfallanzeige für Beamte bei der zuständigen Personalstelle und Büroleitung

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- Aufklären, Gerüchten entgegenwirken, vermeiden von Mythen- und Legendenbildung oder Solidarisierung mit dem Täter bzw. der Tätergruppe
- bei Abwesenheit des geschädigten Kollegen Fürsorgepflicht wahrnehmen, persönlichen und telefonischen Kontakt durch Schulleitung halten
- den Geschädigten über alle in der Schule laufenden Vorgänge zur Aufarbeitung informieren
- eingeschränkte Belastbarkeit des Opfers im Gespräch über das Geschehen beachten, insbesondere bei angedeuteter Kritik oder (Mit-) Schuldzuweisungen, siehe Ergänzungsblätter im Anhang: „Notfall/Krise/Trauma“ sowie „Trauma und Bewältigung“
- in der Schulöffentlichkeit offen und offensiv mit dem Ereignis umgehen, z.B. durch Arbeiten am pädagogischen Konsens und das gemeinsame Entwickeln gestufter Reaktionsformen sowie eines einheitlichen Maßnahmenkatalogs für die ganze Schule, die bei Übergriffen für alle transparent und verbindlich zur Anwendung kommen



Übergriffe auf Schulpersonal

- deutliche Konsequenzen für den Beleidiger oder Angreifer
- Wiedergutmachung und Tatausgleich anstreben, siehe Ergänzungsblatt im Anhang: „Tatausgleich/Wiedergutmachung“
- gemeinsames Training des Kollegiums zur Deeskalation aggressiv gefährdeter Situationen mit der Polizei (LKA PräV 4, Verhaltenstraining) organisieren
- nach Suspendierung Reintegration des Täters in Kooperation mit dem Jugendamt vorbereiten und begleiten
- Anti-Gewalt-Veranstaltungen der Berliner Polizei durchführen

5 Ergänzende Hinweise

- Übergriffe auf das Schulpersonal umfassen Beleidigungen (direkt, in Schrift- oder Bildform, als Schmiererei an der Hauswand, in digitalen Medien), Bedrohungen, Tötlichkeiten bzw. schwere körperliche Gewalt u.U. mit Verletzungsfolgen
- Übergriffe auf Lehrkräfte zählen zu den schwerwiegendsten Regelverletzungen und beeinträchtigen den Schulfrieden massiv
- die besondere Rolle des Lehrers muss gewürdigt werden, der in Ausübung seines Berufes Opfer wird
- der Nachsorge und Aufarbeitung der Übergriffe auf Schulpersonal wird oft zu wenig Beachtung geschenkt, mit dem Hinweis, dies sei Berufsalltag und gehöre zum Lehrerdasein dazu
- solche Vorfälle können jedoch schädliche, ggf. kostenintensive Folgen haben, z.B.
 - langfristige psychische/gesundheitliche Beeinträchtigungen
 - Burnout
 - vorzeitige Aufgabe des Berufes
- psychische Fürsorge und intensive Nachsorge helfen, diese negativen Folgen zu vermeiden; siehe auch Ergänzungsblatt im Anhang: „Hilfen bei Gewalt gegen Schulpersonal“



Übergriffe auf Schulpersonal

- siehe Gefährdungsgrad II Notfallpläne zu „Schwere körperliche Gewalt“, „Gewaltdarstellung auf Datenträgern“ sowie Gefährdungsgrad I Notfallplan „Beleidigung/Drohung/Tätlichkeit“,
- siehe auch folgende Ergänzungsblätter im Anhang: „Diskriminierung“, „Homophobie“, „Umgang mit den Medien (Presse)“, „Opferentschädigung“, „Stalking“
- siehe auch „Krisenteam an der Schule“



Sofortreaktion

- Polizei verständigen, Notruf 110

1 Eingreifen – Beenden

- auf Sachbeschädigung reagieren, nicht ignorieren
- Tat ohne Selbstgefährdung beenden
- Tatwerkzeug ohne Selbstgefährdung sicherstellen und der Polizei übergeben

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- Beweise (z.B. Foto, Video) sichern, Schmierereien nicht entfernen
- Dokumentation in geeigneter Form (Fotos, Zeugen usw.) insbesondere bei unbekanntem Verursachern
- Tatort absperren
- Augenzeugen notieren
- Sachverhalt schriftlich festhalten
- bei extremistischen Inhalten Texte/Symbole nicht entfernen

3 Informieren

- ggf. telefonisch:
 - G/K-Schulpsychologen, bei Unterstützungsbedarf
 - Schulaufsicht
 - Schulträger bzw. Schulamt
 - Hausmeister
 - Pressestelle der Bildungsverwaltung bei zu erwartendem Medieninteresse



Vandalismus

- sachliche Information in geeigneter Form an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, falls der Täter oder die Tätergruppe bekannt ist
- evtl. kurze Presseerklärung in Absprache mit der Polizei vorbereiten
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- wenn Schüler als Verursacher ermittelt wurde, Vorschläge zur Wiedergutmachung entwickeln lassen, siehe Ergänzungsblätter im Anhang: „Tatausgleich/Wiedergutmachung“ sowie „Umgang mit dem Täter“
- konkrete Maßnahmen zum Schadensausgleich bzw. Schadensersatz vereinbaren
- Vorschläge und Initiativen zur Festlegung von Wiedergutmachungsleistungen unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten erarbeiten
- ggf. schulöffentliche Stellungnahme, z.B. durch Aushang, gemeinsame Erklärung der Schulgemeinschaft
- Maßnahmen nach §§ 62, 63 SchulG, siehe Gesetzestexte im Anhang
- Schulträger prüft möglichen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Täter bzw. die Tätergruppe
- nach Suspendierung Reintegration des Täters in Kooperation mit dem Jugendamt vorbereiten und begleiten
- Präventionsangebote der Polizei nutzen, z.B. Anti-Gewalt-Veranstaltung

5 Ergänzende Hinweise

- Vandalismus ist eine Steigerungsform von Beschädigungen und Zerstörungen in erheblicher Art und Intensität, die zur Verletzung der Form, des Erscheinungsbildes oder zur Unbrauchbarkeit der Sache führen
- siehe Gesetzestexte § 303 StGB im Anhang
- siehe auch Gefährdungsgrad II Notfallplan „Verfassungsfeindliche Äußerungen“



Verfassungs- feindliche Äußerungen

Sofortreaktion

- Polizei verständigen, Notruf 110, in Abhängigkeit
 - vom Schweregrad des Vorfalls
 - vom Alter
 - vom psychischen Entwicklungsstand des Schülers
- Darstellungen in Wort und Bild nicht entfernen
- Die Polizei sichert die Beweise

1 Eingreifen – Beenden

- verbalen Äußerungen offensiv entgegentreten, zurückweisen, über Strafbarkeit informieren und aufklären
- Materialien (Texte und Bilder) einziehen, wenn nicht anders möglich, durch Sichtschutz verhüllen
- Symbole inner- oder außerhalb des Gebäudes sowie an Einrichtungsgegenständen unbedingt dokumentieren, z.B. durch Fotos
- Beweise müssen für die Polizei erhalten bleiben

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- in Rücksprache mit Schulpsychologen für Gewaltprävention und Krisenintervention prüfen, ob notfallpsychologische Hilfe eines persönlich Betroffenen, psychisch oder körperlich Geschädigten notwendig ist
- Erstellen einer Strafanzeige durch Schulleitung prüfen



Verfassungs- feindliche Äußerungen

3 Informieren

- ggf. telefonische Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Tätern in geeigneter Form informieren, auch bei volljährigen Schülern (§47 Schulgesetz, siehe Gesetzestexte im Anhang) möglich
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- ggf. Presserklärung in Absprache mit der Polizei vorbereiten
- schriftliche Meldung gemäß des o.g. Informationsschreibens

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- Maßnahmen vorbereiten, die geeignet sind, Wiederholungsgefahr zu minimieren; z.B. Einzel-, Gruppen-, Klassengespräche
- bei öffentlich bekannt werdenden Vorfällen Kollegium und schulische Gremien informieren
- Standpunktpädagogen einbeziehen, um außerschulische Hilfs- und Beratungsangebote zu vermitteln sowie um Unterstützung zur Thematik zu erhalten; z.B. durch Unterrichtsmaterialien, Info-Material, Vorträge, Hinweis auf Seminare
- Gespräche mit Erziehungsberechtigten führen
- Maßnahmen zur Wiedergutmachung entwickeln
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §§ 62, 63 SchulG (siehe Gesetzestexte im Anhang) in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht, dem G/K-Schulpsychologen und dem Standpunktpädagogen erarbeiten, siehe Ergänzungsblätter im Anhang: „Tatausgleich/Wiedergutmachung“ sowie „Umgang mit dem Täter“
- nach Suspendierung Reintegration des Täters in Kooperation mit dem Jugendamt vorbereiten und begleiten



Verfassungs- feindliche Äußerungen

5 Ergänzende Hinweise

- Verfassungsfeindliche Äußerungen sind strafbar und nicht zu tolerieren
- Verfassungsfeindliche Äußerungen sind zu verbieten, wenn sie in Wort und Bild öffentlich vertreten werden
- mögliche Straftatbestände sind:
 - §§ 86, 86a StGB „Verbreitung von Propagandamitteln, Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“
 - § 130 „Volksverhetzung“
 - § 189 „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“siehe auch Gesetzestexte im Anhang
- unter verfassungsfeindliche Äußerungen werden gefasst:
 - öffentliche Äußerungen links- und rechtsextremistischer Art
 - menschenverachtende, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische Äußerungen nationalistischer Couleur
 - religiös-fundamentalistische, sexistische Äußerungen in extremer Form, die der grundgesetzlich garantierten Menschenwürde entgegen stehen
- Bildungs- und Präventionsangebote, z.B. vom Haus der Wannseekonferenz, Material vom LISUM u.a. nutzen
- siehe auch Gefährdungsgrad I Notfallplan „Beleidigung/Drohung/Tätlichkeit“ sowie folgende Ergänzungsblätter im Anhang: „Diskriminierung“, „Homophobie“, „Umgang mit den Medien (Presse)“, „Strafantrag/Strafanzeige“

GEFÄHRDUNGSGRAD II





Waffenbesitz

Sofortreaktion

- Ruhe bewahren
- Waffen durch Schulpersonal ohne Fremd- und Selbstgefährdung sicherstellen
- Polizei verständigen, Notruf 110

1 Eingreifen – Beenden

- freiwillige Herausgabe der Waffe bzw. des waffenähnlichen Gegenstandes fordern, wenn ohne Fremd- und Selbstgefährdung möglich
- jegliches Hantieren an der Waffe oder mit der Waffe durch Unkundige ist strikt zu unterlassen oder zu unterbinden
- bei Verdacht ggf. Taschen- und Kleidungskontrolle in Anwesenheit einer zweiten Person
- bei Weigerung des Schülers Polizei hinzuziehen
- sichergestellte Waffen der Polizei übergeben, Aufbewahrung in der Schule ist verboten

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- Schulangehörige, die sich bedroht fühlen, beruhigen und sachlich informieren, um das Sicherheitsgefühl wiederherzustellen



3 Informieren

- ggf. telefonisch:
 - G/K-Schulpsychologen, bei Unterstützungsbedarf
 - Schulaufsicht
 - Schulträger bzw. Schulamt
 - Pressestelle der Bildungsverwaltung, bei zu erwartendem Medieninteresse
- Erziehungsberechtigte des Waffenträgers, -besitzers informieren
- evtl. kurze Presseerklärung in Absprache mit der Polizei vorbereiten
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?)
- schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- normenverdeutlichende Gespräche mit Waffenträgern und deren Eltern, Gefährderansprache durch Polizei anregen
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen einleiten, §§ 62 und 63 SchulG, siehe Gesetzestexte im Anhang
- bei Suspendierung Reintegration des Täters in Kooperation mit dem Jugendamt vorbereiten, begleiten und Absprachen zur weiteren Schullaufbahn treffen, siehe auch Ergänzungsblatt im Anhang: „Umgang mit dem Täter“
- umfassendes Waffenbesitzverbot in die Schulordnung aufnehmen (Spielzeug, Attrappen, Anscheinwaffen, Knallkörper etc.)
- regelmäßige aktenkundige Belehrung zu ausnahmslosem Waffenbesitzverbot
- die Schulordnung von Eltern und volljährigen Schülern unterschreiben lassen
- Vorfall im Kollegium auswerten
- polizeiliche Präventionsangebote nutzen



5 Ergänzende Hinweise

- Waffenbesitz bedeutet, dass Schüler in der Schule oder auf dem Schulweg Waffen jeglicher Art oder sonstige Gegenstände, die erfahrungsgemäß als Waffen eingesetzt werden, bei sich tragen (z.B. Schlag-, Stich-, Schusswaffen, Waffenattrappen o.ä.)
- Auszüge aus dem Waffengesetz sowie detaillierte Auflistung siehe http://bundesrecht.juris.de/waffg_2002/index.html
- siehe auch Gefährdungsgrad III Notfallplan „Waffengebrauch“

GEFÄHRDUNGSGRAD II



Gefährdungsgrad I

Beleidigung / Drohung / Tätlichkeit

Mobbing

Suchtmittelkonsum

Suizidäußerung und -ankündigung

Tod von Schulsehörden





Beleidigung / Drohung / Tätlichkeit

1 Eingreifen – Beenden

- Beleidigung/Drohung zurückweisen
- Tätlichkeit stoppen, Kontrahenten trennen

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- mit allen Beteiligten Konflikt klären
- Vorfall auswerten
- Möglichkeiten der Wiedergutmachung entwickeln

3 Informieren

die Schulleitung entscheidet über

- eine schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“
- die Information der Erziehungsberechtigten

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- Vorfall pädagogisch aufarbeiten unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der Schüler
- bei wiederholten Auffälligkeiten Kooperation mit den Eltern sowie mit der Schulpsychologie, dem Jugendamt, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst etc.
- ggf. psychologische Diagnostik veranlassen
- bei wiederholten aggressiven Verhaltensauffälligkeiten über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §§ 62 und 63 SchulG beraten, siehe Gesetzestexte im Anhang
- polizeiliche Präventionsangebote und Angebote der Jugendhilfe nutzen



Beleidigung / Drohung / Tätlichkeit

5 Ergänzende Hinweise

- „Beleidigung/Drohung/Tätlichkeit“ umschreibt in diesem Notfallplan Handlungen, die eine deutliche Übertretung der Regeln des Zusammenlebens bedeuten, wie sie im Rahmen des pädagogischen Alltags vorkommen, aber schulintern aufgearbeitet, sanktioniert und geregelt werden können
- trotz der Nähe der Begrifflichkeit zum StGB sollte die pädagogische Aufarbeitung im Vordergrund stehen
- Strafverfolgung und strafrechtliche Maßnahmen sind im Rahmen der Schule nicht vorrangig
- Opfer bzw. deren Erziehungsberechtigte sind auf die Möglichkeit der Anzeigenerstattung bei der Polizei hinzuweisen
- bei Beleidigungen, Drohungen und Tätlichkeiten gegenüber dem Schulpersonal, siehe Gefährdungsgrad II Notfallplan „Übergriffe auf Schulpersonal“
- bei Beleidigungen rassistischen, menschenverachtenden, extremistischen Inhalts siehe Gefährdungsgrad II Notfallplan „Verfassungsfeindliche Äußerungen“
- bei schwerwiegenden Drohungen siehe Gefährdungsgrad II Notfallplan „Bedrohung“
- bei massiven Gewalthandlungen siehe Gefährdungsgrad II Notfallplan „Schwere körperliche Gewalt“

- weiterhin siehe folgende Ergänzungsblätter im Anhang:
„Hilfen bei Gewalt gegen Schulpersonal“, „Tatausgleich/Wiedergutmachung“,
„Diskriminierung“, „Homophobie“, „Umgang mit dem Täter“,
„Notwehrrecht/Unterlassene Hilfeleistung/Fürsorge- und Aufsichtspflicht“

1 Eingreifen – Beenden

- reagieren, nicht ignorieren, Mobbing vergeht nicht einfach von allein
- nicht bagatellisieren
- Informationen aufnehmen zu Täter, Tätergruppe, Opfer, Zeugen
- Widersprüche in den Aussagen klären

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- Dokumentationsmöglichkeiten nutzen, z.B. Mobbing-Tagebuch, Fragebogen, Notizen
- Sanktionswünsche von Opfereltern gegenüber Tätern/Tätergruppen pädagogisch abwägen
- die Eltern des Opfers stehen unter massivem Druck und sind als mittelbare Opfer zu betrachten, sie benötigen ebenfalls Beratung
- direkte Konfrontation des Opfers mit Täter/Tätergruppe vermeiden
- vertrauliches Gespräch mit dem Opfer suchen
- Leidensdruck des Opfers ernst nehmen, keinen pauschalen Trost spenden
- konkrete Lösungen suchen, z. B. Opfer stärken
- für Opfer sozialen Beistand organisieren durch Mitschüler, Freunde, Klasse etc.
- dem Opfer die Dokumentation der Geschehnisse vorschlagen, siehe auch „Berlin-Brandenburger Anti-Mobbing-Fibel“
- die geplanten Schritte mit dem Opfer abstimmen
- Übersicht über schulinterne und externe Helfersysteme geben
- Informationsaustausch unter der Lehrerschaft organisieren
- Sensibilisierung des Kollegiums
- für soziale Kontrolle des Täters sorgen, z.B. durch „Buddy“ und Mitschüler
- Tätereltern einbinden und sensibilisieren
- getrennte Gespräche mit Täter- und Opfereltern
- gemeinsam pädagogische Deeskalationsstrategien entwickeln
- im Gespräch mit dem Opfer/den Opfereltern prüfen, ob Strafanzeige wegen möglicher Straftatbestände (Beleidigung, Nötigung, Körperverletzung etc.) zu stellen ist; das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten haben das Recht, eine Anzeige durch die Schule abzulehnen



3 Informieren

- die Schulleitung entscheidet über eine schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- eine pädagogisch intendierte Aufarbeitung der Mobbing-Problematik hat Vorrang
- straf- oder zivilrechtliche Vorgehensweisen erschweren oftmals den pädagogischen Zugang bei allen am Konflikt Beteiligten
- Haltung der Schule zum Mobbing-Verhalten deutlich machen und Mobbing erkennbar sanktionieren
- Verantwortungsübernahme des Haupttäters und der Mitläufer erwirken
- Entschuldigungsrituale sollten in dem sozialen Rahmen stattfinden, in welchem die Mobbing-Handlung stattgefunden hat
- Wiedergutmachungsvorschläge entwickeln lassen, Vereinbarungen kontrollieren, innerschulischen Täter-Opfer-Ausgleich anstreben
- „gutwillige“ Mehrheit mit dem Ziel der sozialen Integration des Opfers und eines positiven Klassenklimas einbeziehen
- nach Abwesenheit Reintegration des Opfers vorbereiten und begleiten
- nach Suspendierung Reintegration des Täters vorbereiten und begleiten
- Schul- und Klassenregeln (evtl. Anti-Mobbing-Konvention) erarbeiten
- Schulkonsens gegen Mobbing entwickeln, positives Schulklima fördern

5 Ergänzende Hinweise

Allgemein definiert sich Mobbing durch folgende Merkmale:

- Von Mobbing ist dann die Rede, wenn ein Schüler oder eine Schülerin wiederholt und über einen längeren Zeitraum Angriffen auf seine persönliche Würde und/oder körperlichen Angriffen von einer oder mehreren Personen ausgesetzt ist.

Mobbing

- Es geht um systematische und wiederholte Aggressionen gegenüber Schwächeren, nicht um Rangeleien gleichstarker Personen. Die Opfer geraten zunehmend ins soziale Abseits und trauen sich immer weniger Hilfe zu holen.
- Tätern geht es primär um Selbstbestätigung, genauer um das Erleben von Macht und um Geltung in gruppeninternen Hierarchien.
- Gemeine wiederholte Angriffe auf einen Einzelnen bleiben insbesondere in kontrollschwachen Räumen (Pausen, Freizeit) häufig unbemerkt und damit unsichtbar.
- Die Angreifer sind selten allein. Assistenten und Unterstützer helfen mit. Sie gewinnen die Überhand, wenn es keine Verteidiger des Opfers gibt oder diese ebenfalls angegriffen werden. Aber: Hilfe holen ist nicht Petzen! Zu Unrecht schweigen, heißt dies zu billigen.
- Die angegriffene Person hat kaum die Möglichkeit, sich aus eigener Kraft aus der Situation zu befreien. Das Opfer und die Gruppe bedürfen bei verfestigter Situation der Intervention und Unterstützung von außen, um das Geschehen wirksam zu unterbrechen.

- Der Begriff „**Bullying**“ bezieht sich auf körperliche Gewalt, mit der die körperlich unterlegenen Opfer gequält werden; siehe auch Gefährdungsgrad II Notfallplan „Schwere körperliche Gewalt“.
- Beim „**Cyber-Mobbing**“ werden moderne Kommunikationsmittel genutzt, um Opfer permanent zu belästigen oder zu verleumden; siehe auch Gefährdungsgrad II Notfallplan „Gewaltdarstellung auf Datenträgern“.
- Interventionsprogramme nutzen, siehe auch „Anti-Mobbing-Fibel“ unter <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/anti-mobbing-fibel.html>
- Weitere Informationen siehe Gefährdungsgrad II Notfallpläne „Gewaltdarstellung auf Datenträgern“, „Schwere körperliche Gewalt“
- Siehe auch folgende Ergänzungsblätter im Anhang: „Diskriminierung“, „Homophobie“, „Tatausgleich/Wiedergutmachung“, „Umgang mit dem Täter“

GEFÄHRDUNGSGRAD I





1 Eingreifen – Beenden

- Wenn eine Lehrkraft den Verdacht hat, dass ein Schüler unter dem Einfluss einer in der Schule verbotenen Substanz steht oder in deren Besitz ist oder exzessives Suchtmittelverhalten zeigt, hat sie das Recht, sich mit der Schulleitung unter der Maßgabe der Vertraulichkeit persönlichkeitsbezogener Informationen zu beraten.
- Schulleitung, Kontaktlehrer, Klassenleitung bewerten gemeinsam die Schwere der Vorkommnisse
- Die Schulleitung sichert in Fällen von Besitz verbotener Drogen betreffende Substanzen und verständigt die Polizei, Notruf 110.
- je nach Situation möglichst schnell mit dem betroffenen Schüler das Gespräch suchen
- Handeln nach dem Rundschreiben II Nr. 20/1997 „Suchtprophylaxe in der Schule“, siehe auch http://www.berlin.de/sen/bildung/hilfe_und_praevention/suchtprophylaxe/

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- evtl. medizinische „Erste Hilfe“ leisten
- erforderliche weitere medizinische Hilfe bestimmen, wenn notwendig zum Arzt begleiten
- ggf. Feuerwehr, Notarzt alarmieren, Notruf 112

3 Informieren

- in der Regel Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, auch bei volljährigen Schülern, § 47 Abs. 5 SchulG, siehe Gesetzestexte im Anhang, außer gewichtige Gründe sprechen dagegen, z.B. Kindeswohlgefährdung
- ggf. Kontaktlehrer für Suchtprophylaxe informieren
- die Schulleitung entscheidet über eine schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“



4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- weiterführende Gesprächsangebote, sowie außerschulische Hilfe- und Beratungsangebote durch den Kontaktlehrer für Suchtprophylaxe vermitteln
- schuldisziplinarische Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Kontaktlehrer für Suchtprophylaxe, der Schulleitung und der Schulpsychologie einleiten
- nach Abwesenheit Reintegration des Betroffenen vorbereiten und begleiten
- in Lehrerkonferenzen und anderen Gremien sind personenbezogene Informationen vertraulich zu behandeln
- Elternabende zur Suchtprävention organisieren
- außerschulische Präventionsangebote zielgerichtet für die Schülerschaft nutzen, z.B. Angebote der Jugendhilfe, der Polizei, von Beratungsstellen und Projekten
- Thematisierung der Suchtprophylaxe in schulischen Gremien und Umsetzung in der Schule

5 Ergänzende Hinweise

- Schuldisziplinarische Maßnahmen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen §§ 62, 63 SchulG, siehe Gesetzestexte im Anhang) sollten im Rahmen der Bemühungen der Schule keine hervorgehobene Rolle spielen
- exzessiver Alkoholkonsum muss noch kein Suchtverhalten sein
- die Unterscheidung in legal/illegal sagt nichts über die Gefährdungslage des Schülers aus; größere Bedeutung hat die Form des Konsummusters
- siehe Jugendschutzgesetz unter http://www.berlin.de/sen/jugend/kinder_und_jugendschutz/
- siehe Betäubungsmittelgesetz <http://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/arzneimittel/index.html>
- siehe auch Gefährdungsgrad II Notfallplan „Handel mit Suchtmitteln“ sowie Ergänzungsblatt im Anhang: „Kindeswohlgefährdung – Indikatoren“



Suizidäußerung und -ankündigung

1 Eingreifen – Beenden

- jeden Hinweis auf Ernsthaftigkeit prüfen
- mögliche Hinweise, die wachsende Dringlichkeit anzeigen:
 - konkrete Äußerungen wie: „Wenn ich die Arbeit verhaue, bringe ich mich um...“
 - grafische Darstellungen, Briefe, Texte, Internet-Eintragungen
 - Konkretisierung der Absichten durch z.B. gezieltes Sammeln von Medikamenten
 - Glorifizierung von Vorbildern, „Werther-Effekt“
 - Ort und Zeitpunkt nennen
- Ruhe und Besonnenheit wahren und mit Fachleuten beraten
- Betroffenen möglichst wenig allein lassen
- Belastungssituation für den Schüler entschärfen
- offensichtlich gefährdende Gegenstände einziehen

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- wiederholte Angebote zu einem Gespräch
- Gesprächsführung:
 - ruhig zuhören und aufmerksam sein
 - auf konkrete Hinweise zur geplanten Ausführung achten
 - Geduld und Verständnis zeigen
 - nach Suizidgedanken und konkreten Vorstellungen muss und darf gefragt werden
 - Fantasien und Gedanken anhören
 - keine Ratschläge erteilen und moralische Wertungen vornehmen
- dem Schüler weitere, zuverlässige und begrenzte Gesprächsangebote machen
- nächsten Termin vereinbaren
- im Gespräch bleiben, bis Expertenhilfe eingeleitet ist
- fachlichen Rat in einer Beratungsstelle einholen
- Schüler zu einer Beratungsstelle vermitteln, evtl. dorthin begleiten
- eigene Überforderung ernst nehmen, Fachleute fragen
- geeignete Formen der Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten ggf. in Absprache mit Fachleuten entwickeln
- bei unmittelbarer Gefährdung kann der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) bzw. der Sozialpsychiatrische Dienst (SPD) für eine Einweisung sorgen



Suizidäußerung und -ankündigung

3 Informieren

- die Schulleitung entscheidet über eine schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“
- nach Einschätzung konkreter Gefährdung überlegen, wer/wie/worüber informiert und einbezogen werden sollte, z.B.
 - Schulleitung
 - schulinterne Ansprechpartner
 - Lehrpersonal mit besonderem Vertrauensverhältnis zum Schüler
 - Schüler mit besonders gutem Kontakt (Vorsicht, dass diese nicht zu viel Verantwortung übernehmen oder unter Druck geraten!)
 - Erziehungsberechtigte (beachten, welche Dynamik dies auslöst; im Zweifel mit Fachkräften abstimmen)
 - ggf. Schulpsychologen für Gewaltprävention und Krisenintervention
 - wenn Verdacht auf Gefährdung durch familiären Hintergrund besteht, mit dem Jugendamt weiteres Vorgehen abstimmen

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- Reintegration des Betroffenen nach Abwesenheit vorbereiten und begleiten
- Präventions- und Weiterbildungsangebote z.B. von neuhland e.V. nutzen
- Achtsamkeit im Umgang mit Warnsignalen im Schulalltag entwickeln

5 Ergänzende Hinweise

- Suizidale Gedanken können sehr unterschiedliche Hintergründe haben. Schätzungsweise zwei Drittel aller Jugendlichen kennen Suizidgedanken, die allerdings meistens nicht zu einem Suizidversuch führen.
- Suizidale Äußerungen sind Ausdruck einer Krise, die meist keinen schulischen Hintergrund hat. Sie werden aber häufig im Schulalltag geäußert.
- Je konkreter die Äußerungen sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Ausführung.



Suizidäußerung und -ankündigung

- Um Suiziddrohung handelt es sich dann, wenn Vorbereitungen oder Handlungen so konkret sind, dass unmittelbar Gefahr für Leib und Leben droht.
- Selbstverletzendes Verhalten, wie „Ritzen“ oder Autoaggression, wird sehr häufig automatisch den Suizidäußerungen oder Suizidversuchen zugeordnet. Dies trifft nur bedingt zu; siehe auch Ergänzungsblatt im Anhang: „Selbstverletzendes Verhalten“
- weiterhin siehe Ergänzungsblatt im Anhang: „Risikoindikatoren für Suizid“ sowie Gefährdungsgrad II Notfallplan „Suizidversuch“

GEFÄHRDUNGSGRAD I





Tod von Schulangehörigen

1 Eingreifen – Beenden

- wer Kenntnis von dem Todesfall bekommt, sollte dies unverzüglich, auch am Wochenende, der Klassen- bzw. Schulleitung mitteilen
- diese muss den Wahrheitsgehalt der Information prüfen

2 Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- die Schulleitung entscheidet über weitere Schritte

3 Informieren

- Absprache zwischen Klassenleitung und Schulleitung, wann und wie die unmittelbar betroffene Klasse informiert wird
- Information des gesamten Kollegiums
- schriftliche Information als Orientierung für die Klassen
- Information der Erziehungsberechtigten in geeigneter Form
- Information der Schulgemeinschaft durch einen Aushang
- ggf. Information an die Schulaufsicht
- ggf. schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“

4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- notfallpsychologische Versorgung für Betroffene, in Absprache mit den G/K-Schulpsychologen organisieren
- Nachsorge evtl. mit Unterstützung von Fachkräften wie der Schulpsychologie, Notfallseelsorge, Kirche, Religionspädagogik, Beratungslehrkräften der Schule gestalten

Tod von Schulangehörigen

- Gesprächskreise einrichten; wichtig: Niemanden zum Sprechen zwingen, Möglichkeit des Verlassens der Gruppe bei zu starker Belastung einräumen
- in den Gruppen auf stark belastete Personen achten, deren weitere Versorgung sicherstellen
- betroffenen Schülern sollte weder regulärer Unterricht aufgezwungen werden, noch sollte der Schulvormittag völlig ohne Struktur sein, Prüfungsanforderungen möglicherweise verschieben
- Betroffene nach längerer Abwesenheit bei der Rückkehr in den Schulalltag unterstützen

5 Ergänzende Hinweise

im Anhang finden sich Ergänzungsblätter und Musterbriefe, die als Orientierung im Umgang mit Todesfällen und der Trauerbearbeitung im schulischen Umfeld dienen können: z.B. „Notfall/Krise/Trauma“, „Trauerprozesse bei Kindern und Jugendlichen“, „Trauma und Bewältigung“, „Umgang mit Tod und Trauer in der Schule“

Anhang

Ergänzungsblätter

- **Die Rolle der Unfallkasse Berlin im Krisenfall**
- **Diskriminierung**
- **Hilfen bei Gewalt gegen Schulpersonal**
- **Homophobie**
- **Kinderschutz**
 - **Kindeswohlgefährdung - Indikatoren**
 - **Kooperation von Schule, Jugend- und Gesundheitshilfe**
 - **Meldebogen Kinderschutz**
- **Notfall / Krise / Trauma**
- **Notwehrrecht / Unterlassene Hilfeleistung /
Fürsorge- und Aufsichtspflicht**
- **Opferentschädigung**
- **Risikoindikatoren für Suizid**
- **Selbstverletzendes Verhalten**
- **Stalking**
- **Strafanzeige / Strafantrag**
- **Tatausgleich / Wiedergutmachung**
- **Trauerprozesse**
 - **Trauerprozesse bei Kindern und Jugendlichen**
 - **Trauma und Bewältigung**
 - **Umgang mit Tod und Trauer in der Schule**
- **Umgang mit dem Täter**
- **Umgang mit den Medien (Presse)**

Die Rolle der Unfallkasse Berlin im Krisenfall

Prävention, Rehabilitation und Entschädigung

Die Unfallkasse Berlin ist die Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Berlin. Sie bietet Schutz bei Gesundheitsschäden, die Versicherte infolge eines Unfalls erlitten haben.

Schülerinnen und Schüler der Berliner Schulen sind Versicherte der Unfallkasse Berlin. Weitere Versicherte sind Angestellte des Landes, der Bezirke und der rechtlich selbständigen Landesunternehmen, einiger Hilfsorganisationen, freiwillige Feuerwehrleute sowie Personen, die bei Unglücksfällen Hilfe leisten.

Notfälle können für diese Personen nicht nur mit körperlichen Verletzungen, sondern auch mit starken, unter Umständen auch extremen emotionalen Zuständen verbunden sein. Dies gilt vor allem bei Ereignissen, bei denen jemand eine schwere Verletzung der eigenen oder einer anderen Person, eine Bedrohung des eigenen Lebens oder anderer erleben musste und darauf mit intensiver Angst, Hilflosigkeit oder Entsetzen reagierte.

Versicherte der Unfallkasse, die körperlich oder seelisch geschädigt wurden, erhalten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Schutz, Hilfe und Entschädigung. Die Unfallkasse Berlin spielt im Krisenfall daher eine wichtige Rolle.

Die Prävention der Unfallkasse Berlin hilft, Potenziale zu stärken und Gefahren zu erkennen

Neben den Leistungen im Bereich der Entschädigung und Rehabilitation unterstützt die Unfallkasse Berlin die Schulen in der Präventionsarbeit und der Förderung der psychischen Gesundheit.

Insbesondere wenn es darum geht, die soziale und emotionale Entwicklung von Kindern in der Schule zu stärken und so Fehlentwicklungen vorzubeugen oder frühzeitig zu erkennen, bietet die Unfallkasse Berlin Hilfen an. Sie setzt primärpräventiv Impulse, um Schulen auf dem Weg zu einem von Achtsamkeit und Wertschätzung geprägten sozialen Klima zu begleiten. Ziel ist die Entwicklung einer Schulorganisation, die auf sämtlichen Ebenen die Qualität von Bildung, sozialen Beziehungen, Sicherheit und Gesundheit pflegt.

Nach traumatischen Situationen an einen Arbeits- oder Schulunfall denken!

Als versicherte Krisensituation gelten auch Ereignisse, die einen außergewöhnlichen Verlauf nehmen und/oder mehrere Versicherte zugleich betreffen und daher besondere Maßnahmen erfordern. Der Unfallbegriff erfasst körperliche und psychische Gesundheitsstörungen als Reaktionen auf ein äußeres Ereignis von außergewöhnlichem Ausmaß.

Sind Schülerinnen und Schüler oder andere Versicherte der Unfallkasse infolge eines Gewaltereignisses auf körperliche oder psychische Heilbehandlung angewiesen, übernimmt die Unfallkasse Berlin die notwendige Behandlung im Rahmen ihrer Leistungspflicht. Die behandelnden Ärzte und Therapeuten werden die von ihnen erbrachten Leistungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen unmittelbar mit der Unfallkasse abrechnen.

Die Rolle der Unfallkasse Berlin im Krisenfall

Die Unfallkasse Berlin steuert und finanziert die gezielte Nachversorgung

In der akuten Phase einer Krise sind vor allem Polizei und Rettungskräfte gefragt. Die Unfallkasse Berlin gehört zu den wichtigen Akteuren der zweiten Stunde, wenn es um die gezielte und gesteuerte Nachbetreuung unserer Versicherten geht.

Alle von dieser Extremsituation Betroffenen sollten möglichst frühzeitig in ein gesteuertes Versorgungskonzept integriert werden. Nach der Stabilisierung im Rahmen des Krisenmanagements erfolgt in einer zweiten Phase die betreuende Präsenz und Begleitung durch geschulte Fachkräfte. Die Aufgabe der Unfallkasse Berlin besteht neben der Kostenträgerschaft für die Versorgung körperlicher Verletzungen vor allem in der Koordinierung und Bereitstellung zusätzlicher Betreuungsangebote der psychisch belasteten Versicherten.

Die Unfallkasse setzt alle geeigneten Mittel ein, um den eingetretenen körperlichen oder psychischen Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern und die Wiedereingliederung der versicherten Schülerinnen und Schüler zu erreichen. Das wesentliche Ziel der Krisenintervention besteht in der Verhinderung langfristiger psychischer Beeinträchtigungen, insbesondere von Chronifizierungen.

Wichtiges Erfolgskriterium ist eine möglichst frühzeitige Kenntnis der betroffenen Personen, die einer professionellen ärztlichen Nachbetreuung bedürfen. Daher ist eine enge Kooperation der Schule mit der Unfallkasse Berlin nach dem Eintritt eines Notfalls erforderlich.

Die Unfallkasse entschädigt verbleibende Gesundheitsschäden

Selbst bei guter Nachversorgung können Folgebehandlungen über längere Zeiträume notwendig werden.

Wenn infolge des Ereignisses ein körperlicher oder seelischer Gesundheitsschaden verbleibt, zahlt die Unfallkasse Berlin unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung als Rente.

Ihr Kontakt zu uns:

Unfallkasse Berlin
Culemeyerstraße 2
12277 Berlin
Postfach 48 05 84
12254 Berlin

Zentrale Servicenummer: 030 / 76 24 - 0

Fax 030 / 7624 - 1109

Weitere Informationen unter www.unfallkasse-berlin.de

Grundlage

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006

Das AGG will Benachteiligungen aus Gründen

- ethnischer Herkunft,
- des Geschlechts,
- von Religion oder Weltanschauung,
- von Behinderung,
- des Alters,
- der sexuellen Identität verhindern oder beseitigen.

Was ist Diskriminierung?

Wenn eine Person,

- in einer vergleichbaren Situation,
 - ohne sachlich rechtfertigenden Grund,
 - aufgrund eines der im AGG genannten Merkmale
- eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt.

Diskriminierendes Verhalten im Schulalltag

- oft in Form von Beleidigungen, Bedrohungen, Tätlichkeiten, körperlicher Gewalt, Mobbing aufgrund o.g. Merkmale
- in Auseinandersetzungen zwischen Schülern, zwischen Gruppen von Schülern oder zwischen Schulpersonal und Schülern, ggf. auch unter Beteiligung schulfremder Personen
- Beispiele:
 - Auseinandersetzungen zwischen Schülern verschiedener ethnischer Gruppen aufgrund ihrer Ethnie
 - ausländerfeindliche, rassistische Übergriffe
 - homophobe Gewalt in Form von verbalen Angriffen und körperlichen Übergriffen, wie bespucken, treten, zusammenschlagen, siehe auch Ergänzungsblatt „Homophobie“
 - frauenfeindliche, sexistische Äußerungen gegenüber Lehrerinnen und Schülerinnen
 - Beleidigungen wegen einer körperlichen/geistigen/seelischen Behinderung

Reagieren auf Diskriminierung

- auf diskriminierendes Verhalten sofort reagieren und korrigierend eingreifen
- unmittelbare Opferhilfe und Fürsorge für den Diskriminierten
- Betroffenen unterstützen, auch langfristig
- Entschuldigung einfordern, Wiedergutmachung thematisieren
- aufklären, im Sinne des AGG
- Schulpsychologie einbeziehen
- ggf. Kontakte zu Beratungsstellen vermitteln, auch zur Beratung von Lehrkräften

Diskriminierung

Präventionsansätze

- Thematik im Schulprogramm verankern
- Schulklima entsprechend des Antidiskriminierungsgedankens und der Gleichbehandlung entwickeln und fördern
- Aufklärung zur Thematik im Unterricht
- Zivilcourage zeigen
- Vielfalt fördern und unterstützen
- Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt fördern

Hilfreiche Kontakte

- Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung
 - siehe auch www.berlin.de/lb/ads/
 - Telefon: 9028-2708, -1767, -2726, -1876, -1701, -2745
 - E-Mail: antidiskriminierungsstelle@senias.verwalt-berlin.de
- AG schwule Lehrer in der GEW Berlin, siehe auch <http://www.schwulelehrer.de/>
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes, siehe auch <http://www.antidiskriminierungsstelle.de>

Hilfen bei Gewalt gegen Schulpersonal

Mögliche Veränderungen im Erleben und Verhalten nach erlebter Bedrohung oder Gewalt

Veränderungen im Erleben und Verhalten sind nach einschneidenden Ereignissen nicht ungewöhnlich.

Sie sind eine sehr normale Reaktion auf ein unnormales Ereignis.

Folgende Veränderungen können eintreten:

- belastende Wiedererinnerungen, u.a. Bilder, Gerüche
- Erregung, u.a. Konzentrationsprobleme, Angst, Erinnerungslücken
- verändertes Erleben, u.a. Hoffnungslosigkeit, Sinnverluste, Selbstentfremdung
- körperliche Stressreaktionen, u.a. zittern, Anspannung, Herzrasen
- Verhaltensänderungen, u.a. sozialer Rückzug, aggressive Ausbrüche
- Vermeidungsverhalten, u.a. Ort des Geschehens

Wie Kollegen helfen können...

Von Gewalt betroffene Kollegen empfinden oft, dass ihnen niemand zur Seite gestanden hat, sie im Stich gelassen wurden und sie keine Unterstützung erfahren haben. Dies verstärkt das Gefühl, beschädigt zu sein, und unterläuft den Selbstheilungsprozess.

- aktives Gesprächsangebot und Nachfragen, Solidarität zeigen, um beim Wiedergewinn von Sicherheit und Identität zu helfen
- keine vorschnellen Ursachenerklärungen: Opfer von Gewalt und Bedrohungen brauchen zunächst und vor allem Beistand und keine Persönlichkeitsanalyse

Was die Schulleitung und Schulgemeinschaft tun können...

- Schulleitung, Kollegium, andere Mitglieder der Schulgemeinschaft signalisieren Unterstützungsbereitschaft und bekräftigen die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft
- kontinuierliche Informationen über die Maßnahmen, die bezüglich des Vorfalls in der Schule vorgenommen worden sind
- Anti-Gewaltkonsens, offensiver Umgang mit eindeutiger Parteinahme für das Opfer, d.h. (schul)öffentliche Unterstützung des Opfers, vielleicht durch eine gemeinsame Erklärung des Kollegiums
- Zusammenarbeit mit vorgesetzten Behörden; diese stellen im Rahmen der Fürsorge Anzeige oder Strafantrag
- Aufweisen weiterer Hilfen: Personalrat, gewerkschaftlicher Rechtsschutz, Unfallkasse, Schulpsychologe, Frauenbeauftragte, Opferschutzbeauftragte der Polizeidirektion (hat Pflicht zur Anzeigenerstattung bei Kenntnis von Straftaten), Weisser Ring e.V., Opferhilfe e.V., u.a.

Hilfen bei Gewalt gegen Schulpersonal

Was der Einzelne für sich tun kann...

- über Gedanken, Gefühle und Erfahrungen mit Kollegen, Freunden und Angehörigen sprechen
- auf die eigenen Bedürfnisse achten, sich Ruhe und Entspannung gönnen
- Unterstützung von anderen Menschen holen
- wenn nach vier bis sechs Wochen immer noch keine Entwicklung zur Besserung zu spüren ist, professionelle, z.B. ärztliche oder psychotherapeutische Hilfe in Anspruch nehmen
- polizeiliche Präventionsangebote nutzen

Homophobie

Was ist Homophobie?

Unter Homophobie versteht man das aggressiv ablehnende Verhalten gegenüber Lesben, Schwulen und Bisexuellen.

Als Transphobie wird eine ablehnende Haltung gegenüber transgeschlechtlichen Menschen bezeichnet.

Homophobie zeigt sich in

- Vorurteilen und Einstellungen
- ausgeprägter Abneigung
- Befürwortung von Diskriminierung oder staatlicher Repressionen gegen Homo- und Transsexuelle
- äußerstem Hass
- körperlicher Gewalt

Homophobe Gewalt kann sowohl von der Gesellschaft, von einzelnen Gruppierungen als auch von Individuen ausgehen.

Homophobie wird in den Sozialwissenschaften oft zusammen mit Phänomenen wie Rassismus, Xenophobie oder Sexismus unter dem Begriff „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ zusammengefasst.

Erklärungsansätze

- Aus tiefenpsychologischer Sicht handelt es sich bei Homophobie – wie bei Sexismus, Rassismus oder Antisemitismus – nicht um die Angst vor den betreffenden Personen, sondern um eine meist unbewusste Angst, die eigene Identität in Frage zu stellen.
- Homophobie dient der Abwehr von Ängsten und das umso stärker, je geringer das Selbstwertgefühl und die soziale Integration eines Menschen sind.
- Aus sozialpsychologischer Sicht ist das Erlernen von Vorurteilen und Stereotypen Ursache für Homophobie. Dabei werden Vorurteile und Erwartungen der sozialen Umwelt übernommen. Sind diese einmal vorhanden, verstärken sie sich fortlaufend, indem man an Homosexuellen genau das selektiv wahrnimmt, was dem Stereotyp entspricht.
- **Beispiele:**
 - Angst vor eigenen lesbischen bzw. schwulen Anteilen
 - Angst vor sozialer Unsicherheit und Streben nach Macht
 - Angst vor der Infragestellung zentraler Normvorstellungen
 - Angst vor Alternativen zur traditionellen Familie
 - Angst vor Infragestellung des gängigen Männlichkeitsideals

Homophobie

Rechte

- Die Berliner Landesverfassung, das Berliner Schulgesetz und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG, siehe auch Ergänzungsblatt „Diskriminierung“) schreiben vor, dass niemand wegen seiner sexuellen Identität bevorzugt oder benachteiligt werden darf.
- Gleichgeschlechtliche Paare können eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen. Sie werden damit in vielen, aber nicht allen Bereichen Ehepaaren gleichgestellt.
- Transsexuelle können ihren Vornamen und nach einer geschlechtsangleichenden Operation ihren Personenstand (Geschlechtseintrag) ändern lassen.

Homosexualität und Religion

- Im Islam fordert der Koran nach konservativer Auslegung die Bestrafung von Homosexualität.
- Im Christentum gibt es keine einheitliche Meinung. Die meisten Kirchen lehnen Homosexualität ab und erwarten von Homosexuellen ein enthaltsames Leben.
- Im Judentum und Buddhismus gibt es je nach Richtung bzw. Schule sehr unterschiedliche Einstellungen gegenüber Homosexualität. Das orthodoxe Judentum lehnt beispielsweise jede gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivität ab.

Homophobie unter Jugendlichen

- Die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung ist für alle Jugendlichen ein heikles Thema, unabhängig davon, ob sie lesbisch, schwul, bisexuell, transgender oder heterosexuell sind.
- Statistisch gesehen sind mindestens fünf Prozent der Menschen homosexuell, d.h., in jeder Schule gibt es vermutlich lesbische Schülerinnen und Lehrerinnen ebenso wie schwule Schüler und Lehrer.
- Im Durchschnitt erleben diese ihr Coming-out zwischen dem 12. und 19. Lebensjahr.
- In der Jugendsprache wird das Wort „schwul“ ebenso wie „Schwuchtel“ als Schimpfwort gebraucht; „schwul“ steht als Synonym für langweilig, nervend, schlecht bzw. das Gegenteil von cool.
- Mädchen sind toleranter als Jungen; in einer Studie äußerten ca. 51 Prozent der Mädchen Vorbehalte gegenüber Homosexuellen, während 71 Prozent der Jungen offen ihre negative Einstellung zu Schwulen bekannten.

Homophobie in der Schule

- Homophobes Mobbing ist in Schulen sehr verbreitet, z.B. „Neben den Schwulen setz' ich mich nicht.“, ebenso wie ein feindseliges homophobes Grundklima, z.B. „Eh, du schwule Sau, mach mal Platz.“.
- Der Druck zur Konformität ist für den Einzelnen enorm und erschwert das innere und äußere Coming-out.

Homophobie

- Die Aufarbeitung homophober Gewalt in der Schule, wie z.B. Beleidigung, Diskriminierung, körperliche Gewalt, erfordert einen sensiblen Umgang mit den potenziell betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften.
- Die Auseinandersetzung mit so einem Vorfall bietet im Rahmen der schulischen Gewaltprävention die Chance zur Unterstützung der Akzeptanz sexueller Vielfalt und Selbstbestimmung sowie zur Schaffung eines positiven Schulklimas, primär durch Aufklärung sowie Abbau von Vorurteilen und Klischeevorstellungen.

Kontakte, Beratung und Informationen

- „Allgemeine Hinweise zu den Rahmenplänen für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule AV 27: Sexualerziehung“ empfehlen zu diesem Thema außerschulische Fachkräfte einzubeziehen
- „Abqueer“, Aufklärung und Beratung zu lesbischen, schwulen, bisexuellen und transgender Lebensweisen, www.abqueer.de
- „Respect gaymes“ des Lesben- und Schwulenverbandes Berlin-Brandenburg, www.berlin.lsvd.de
- www.dasistauchgutso.de
- www.schwulelehrer.de
- www.berlin.de/lb/ads/gglw/

ERGÄNZUNGSBLÄTTER

Kindeswohlgefährdung – Indikatoren

Grundlagen

Das „Berlineinheitliche Indikatoren- und Risikofaktorenmodell zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen“ benennt beispielhaft verschiedene Indikatoren, die auf eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) hinweisen können.

Sie sollen ein Hilfsmittel für die Wahrnehmung sein und rechtfertigen eine Nachfrage oder eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt.

Die endgültige Bewertung der Indikatoren in ihrer Gesamtheit obliegt dann den sozialpädagogischen Fachkräften.

Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen

- **Körperlich:** Hinweise auf falsche und/oder unzureichende Ernährung, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten), Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche (ungeklärter Ursache), auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen
- **Kognitiv:** eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung
- **Psychisch:** apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust; sich schuldig fühlen für das Verhalten von Eltern und/oder anderer Bezugspersonen, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern
- **Sozial:** hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel und sozialen Aktivitäten
- **Weitere Auffälligkeiten:** Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Konsum psychoaktiver Substanzen, Schulschwierigkeiten, schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen), Weglaufen, Trebe, delinquentes Verhalten, Lügen, Weigerung des Kindes/Jugendlichen, nach Hause zu gehen, Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie

Belastungsfaktoren in der Familie

- **Soziale:** Armut, angespannte soziale Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), verwaarloste und/oder unzureichende Wohnverhältnisse, Delinquenz, Straffälligkeit, Gefangenschaft, soziale Isolation, mangelnde Integration in die eigene Familie oder das soziale Umfeld, Medienmissbrauch, kommerzielle sexuelle Betätigung, starke Bildungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, Analphabetismus

Kindeswohlgefährdung – Indikatoren

- **Sozial-kulturelle:** spezifisches Klima von Gewalt im familiären Umfeld (Schule, Nachbarschaft), kulturell bedingte Konflikte
- **Psycho-soziale:** psychische Erkrankungen, nicht manifeste psychische Auffälligkeit, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen, Eltern- und Partnerkonflikte, unerwünschte und/oder frühe Elternschaft, alleinerziehend, mehr als zwei Kinder unter fünf Jahren, ausgeprägt negative Emotionalität, schädigende Entwicklungsbedingungen, sexuelle Ausbeutung des Kindes/Jugendlichen, Ausbeutung des Kindes/Jugendlichen (Anhalten zum Stehlen/Betteln), sexuelle Übergriffigkeit, Distanzlosigkeit als Kindheitserlebnis, Kriegs- und andere Gewalttraumatisierungen, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, Hygieneprobleme

Weitere Hinweise

- Einzelne Anhaltspunkte allein, die vielleicht gar nur phasenhaft auftreten, müssen natürlich noch kein Nachweis einer Kindeswohlgefährdung sein.
- Trotzdem ist es für die Schule sinnvoll, solche Beobachtungen mit dem Jugendamt abzugleichen, weil sie die Kinder i.d.R. täglich sieht und damit z.T. genauere Wahrnehmungsmöglichkeiten als andere Institutionen hat.
- Die Schule sollte deshalb nicht zögern, im Rahmen des Kinderschutzes diese Möglichkeiten zum Wohle der Kinder zu nutzen.
- Wenn wir in der Schule genauer „hinsehen“ wird auch das „Handeln“ für die sozialpädagogischen Dienste leichter.
- Die sozialpädagogischen Fachkräfte werden in jedem Falle erst nach einer Gesamtbewertung der Einzelbeobachtungen ihre Einschätzung vornehmen und angepasste Maßnahmen planen. Je aufmerksamer hingeschaut wird, umso früher kann dies geschehen.

Kooperation von Schule, Jugend- und Gesundheitshilfe

Kinder fördern und schützen!



ERGÄNZUNGSBLÄTTER

Meldebogen Kinderschutz

Im Rahmen der Kooperation Schule-Jugendamt

Name der Schule:..... Fax-Nr.:.....

Datum:.....

Meldende/r:..... Tel.:

weitere beteiligte Fachkräfte:
.....

E-Mail-Adresse:.....

per Fax an RSD/Region:..... Fax-Nr.:.....

Schulpflichtige/r	Name	Vorname	Geburtsdatum
	Klasse/Kerngruppe/Kurs	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Schulbesuchsjahr
	Straße und Hausnummer		
	PLZ/Wohnort	Telefon-Nr.:	

Verantwortliche/r	Gesetzlich verantwortlich für die Schulpflicht: (z.B. beide Elternteile, nur ein Elternteil, Inhaber des Sorgerechts, ...)		
	Name	Vorname	
	Name	Vorname	
	Straße und Hausnummer (sofern abweichend)		
	PLZ/Wohnort (sofern abweichend)	Telefon-Nr.:	

Sachverhalt	Problembeschreibung (gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung) (mehrfach möglich)			
		selten	häufig	(fast) immer
	- Fehlzeiten (bei Schuldistanz siehe auch S. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Zuspätkommen in der Schule	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Schüler/in will nicht nach Hause	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- unzureichende Ernährung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- unangenehmer Geruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Müdigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Konzentrationsschwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Sprachschwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- nicht witterungsgemäße Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- unversorgte Wunden/Hämatome/Narben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Aggression	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

¹ Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.
Mit dem berlinerweitlichen Indikatoren/Risikofaktoren-Katalog (s. Anlage 3 der Handreichung) liegen Anhaltspunkte vor, die Sie bei der Abschätzung eines möglichen Gefährdungsrisikos unterstützen sollen. Sie sind nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen.

Meldebogen Kinderschutz

Im Rahmen der Kooperation Schule-Jugendamt

Sachverhalt	selten	häufig	(fast) immer
	- Apathie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ängstlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Neigung, sich zu isolieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Distanzlosigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- hält keine Regeln und Grenzen ein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Selbstverletzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- sexualisiertes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Einnässen/Einkoten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Konsum psychischer Substanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- delinquentes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Weglaufen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Bericht über Gewalt in der Familie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Sonstiges/Bemerkungen: u.a. Nichterscheinen zur Einschulung			

Bei Schuldistanz erreichte Stufe:	Stufe 1 ²	Stufe 2 ³	Stufe 3 ⁴	Stufe 4 ⁵	Stufe 5 ⁶
--	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Maßnahmen	<p>Folgende Maßnahmen wurden unternommen:</p> <p>Telefonate am:.....</p> <p>Hausbesuche am:.....</p> <p>Ergebnisse:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Bereits eingeschaltete Dienste/Träger</p> <p>.....</p> <p>(z.B. Polizei, psychosoziale Dienste, Schulstation, Schulpsychologischer Dienst, Schulprojekte, Erziehungs- und Familienberatung)</p> <p>Kontaktperson/Telefonnummer:</p> <p>.....</p> <p>Ergebnis/verabredete Maßnahme(n):</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
-----------	--

Meldende/r
Unterschrift

Name Klassenlehrer/in
Unterschrift Klassenlehrer/in

Unterschrift Schulleiter/in

² unauffällig vom Unterricht abwenden/auffällig vom Unterricht abwenden
³ zu spät kommen/Klassenraum während des Unterrichts verlassen/Ausschluss vom Unterricht provozieren / Einzelstunden versäumen/gelegentlich nicht zum Unterricht kommen, jedoch nicht mehr als 10 Tage pro Halbjahr
⁴ 11 – 20 Tage pro Halbjahr nicht zur Schule kommen
⁵ 21 – 40 Tage pro Halbjahr nicht zur Schule kommen, aber noch erscheinen
⁶ mehr als 40 Tage pro Halbjahr nicht mehr kommen, Totalausstieg

Der Notfall

Notfallsituationen können individuelle Unfallereignisse, Gewalterfahrungen oder Großschadensereignisse (Naturkatastrophen, Massenunfälle, terroristische Anschläge o.ä.) sein. Schule kann betroffen sein von schweren Gewalttaten, Bedrohungs- und Amoklagen, Tod und Suizid sowie Katastrophenergebnissen wie Feuer, Sturmschäden, Überschwemmungen oder Flugzeugabstürzen. Diese Ereignisse fallen aus dem Alltagsgeschehen heraus und verletzen die seelische oder körperliche Integrität Einzelner oder einer Gruppe.

Neben direkt Anwesenden, Geschädigten oder Opfern können auch deren Angehörige und Freunde, Zeugen, Zuschauer oder Helfer betroffen sein. In der Schule kommt es nicht selten vor, dass auch Menschen, die das Geschehen nur vom „Hören-Sagen“ kennen, wie Betroffene reagieren.

Die Krise

Notfallsituationen können Krisen hervorrufen, die zum Verlust des seelischen Gleichgewichts führen. Sie entstehen, wenn ein Mensch mit Ereignissen konfrontiert ist, die er aktuell nicht bewältigen kann, weil sie seine bislang erworbenen Fähigkeiten und erprobten Hilfsmittel weit überfordern. Das führt zu starkem Stresserleben. Eine Krise kann über den Einzelnen hinaus auch Gruppen und Organisationen erfassen.

Das Trauma

Extreme Stress-Situationen können traumatisierende Wirkungen entfalten, Schockreaktionen und Gefühle von Machtlosigkeit, Angst, Entsetzen, Ausgeliefert-, Überwältigt-, Überschwemmtsein; durch innere und äußere Reize hervorgerufen. Im Extremfall kommt es zum psychischen Zusammenbruch und zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Selbstentfremdung. Das Grundvertrauen in die Sicherheit und Unverletzlichkeit der Welt kann verloren gehen.

Posttraumatische Belastungsstörung

Kurzfristig können diese Phänomene bei allen Menschen auftreten. Halten sie länger an, können sich daraus eine chronifizierte Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) oder andere psychische Krankheiten entwickeln.

Fürsorge

Nicht jedes Notfallereignis muss in eine Krise führen oder anhaltend traumatisieren. Viele Menschen haben individuell gut ausgebildete Schutzfaktoren, die ihnen helfen, eine Notfallsituation zu verarbeiten.

Durch psychologische Erst- und Nothilfe werden diese Selbstheilungskräfte gestärkt und tragen dazu bei, nach dem ersten Schock das Ereignis relativ unkompliziert zu bewältigen. Im Schulkontext sind die Unterstützungsressourcen innerhalb des Kollegiums und der Klasse ein wichtiger heilender Faktor.

Dies erhöht die Chance, Langzeitfolgen wie Dauererkrankungen oder Berufsunfähigkeit bei Erwachsenen bzw. Verhaltensstörungen, Leistungsversagen und Schulversäumnisse bei Kindern und Jugendlichen zu verhindern.

Aufklärung

In unterstützenden Gesprächen sollte wiederholt darüber aufgeklärt werden, dass alle Emotionen und Reaktionen, normale Reaktionen auf ein unnormales Ereignis sind, die fast alle Menschen in vergleichbaren Situationen erleben. Diese Reaktionen können direkt im Anschluss an das Ereignis auftreten, manchmal aber auch mit Verzögerung, „wie aus heiterem Himmel“. Sie können von den Betroffenen meist nicht kontrolliert werden.

Psychologische Nothilfe trägt dazu bei,

- Stresserleben zu reduzieren,
- psychisch zu stabilisieren,
- spezielle Symptomaten zu mildern,
- Erholungs- und Verarbeitungsprozesse zu unterstützen,
- Selbstheilungskräfte zu stärken,
- Personen zu identifizieren, die einer weiterführenden Betreuung und Behandlung bedürfen.

Therapiebedarf

Treten bei Betroffenen langfristig, d.h. nach mehr als vier bis sechs Wochen nach der psychischen Belastungssituation, immer noch Reaktionen auf, die ausführlicher im Ergänzungsblatt „Trauma und Bewältigung“ beschrieben sind, sollte auf die Notwendigkeit psychotherapeutischer Hilfe hingewiesen werden.

Notwehrrecht / Unterlassene Hilfeleistung / Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Notwehr

- lt. § 32 StGB ist ein **Lehrer**, der von einem anderen Menschen angegriffen wird, berechtigt (!), solche Verteidigungshandlungen vorzunehmen, die zur Abwehr des Angriffs erforderlich sind
- lt. § 32 StGB ist ein **Schüler**, der von einem anderen Menschen angegriffen wird, berechtigt, solche Verteidigungshandlungen vorzunehmen, die zur Abwehr des Angriffs erforderlich sind
- ein Lehrer darf auch gewaltsam eingreifen, um einem angegriffenen Schüler zu Hilfe zu kommen (= Recht auf Nothilfe)
- das Recht, einem bedrohten oder bereits angegriffenen Schüler unter Anwendung körperlicher Gewalt zu helfen, steht dem Lehrer und anderen an der Schule Beteiligten zu (z.B. Hausmeister)

Unterlassene Hilfeleistung

- jeder Mensch ist lt. StGB in einer Notsituation zum Eingreifen verpflichtet
- unterlassene Hilfeleistung ist strafrechtlich relevant
- der Helfer muss sich aber nicht selbst in Gefahr bringen
- wer Kenntnis von einer bevorstehenden Straftat hat, die noch abgewendet werden kann, ist zur Anzeige verpflichtet, um so eine etwaige Verhinderung der Straftat zu ermöglichen

§ 323c Strafgesetzbuch

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche Gefahr und ohne Verletzung anderer Pflichten möglich ist, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Fürsorge- und Aufsichtspflicht

- umfasst auch eine potenzielle Gefahrenabwehr für alle Schüler während des gesamten Schulalltags
- die „Garantenstellung“ verpflichtet den Pädagogen immer zum aktiven Handeln bei körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Schülern
- die Art und Weise des Eingreifens wird aber bestimmt durch:
 - die konkrete Situation und die Umstände
 - das mögliche Risiko, selbst Geschädigter zu werden
 - die Erfolgsaussichten einer nicht schädigenden Deeskalation der Konfliktsituation
- wenn ein persönliches, körperliches Einschreiten dem Pädagogen nicht zugemutet werden kann, ist er aber immer verpflichtet, erfolgversprechende Maßnahmen zu initiieren und zu aktivieren
- schreitet eine Lehrkraft pflichtwidrig nicht ein, kann das strafrechtliche, zivilrechtliche und dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen

Notwehrrecht / Unterlassene Hilfeleistung / Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Hinweise

- siehe § 51 SchulG (Pflicht der Schule zur Beaufsichtigung)
- siehe auch „Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht)“, unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/rechtsvorschriften/av_aufsicht.pdf

Opferentschädigung

Grundlage

- Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)
- OEG ermöglicht, dass die von einer Gewalttat Betroffenen den Folgen der Gewalttat nicht hilflos ausgesetzt sind
- d.h., unschuldige Opfer von Gewalttaten, deren Lebensumstände infolge einer gesundheitlichen Schädigung erheblich beeinträchtigt oder deren bisherige Lebensqualität im Extremfall sogar zerstört wurde, haben ein Anrecht auf Entschädigung für gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen dieser Straftaten
- auch Augenzeugen einer Gewalttat können anspruchsberechtigte Opfer nach dem OEG sein, wenn sie durch das Miterleben einer sehr schweren Gewalttat psychische Folgeschäden, so genannte „Schockschäden“, erleiden oder Hinterbliebene nach einem Tötungsdelikt sind.

Tatbestände, z.B.

- körperliche Gewalt
 - tätliche Angriffe
 - Giftanschläge
 - Brandstiftung
 - Sprengstoffattentate
- soweit diese vorsätzlich und rechtswidrig erfolgten
- Bei Personenschäden aus Kraftverkehrsunfällen (z.B. Fahrerflucht, nicht versichertes Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeug wird als „Tatwaffe“ eingesetzt), sind Anträge zu stellen bei der Verkehrsofferhilfe e.V., Wilhelmstr. 43, 10117 Berlin, Telefon 20 20 58 58, www.verkehrsofferhilfe.de.

Leistungen

- Gewährung von Heil- und Krankenbehandlung, auch Psychotherapie bzw. andere Therapien
- Renten, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge der Gesundheitsstörung länger als sechs Monate um mindestens 25 Prozent vermindert wurde
- Hinterbliebenenversorgung für Witwen, Witwer, Waisen, Eltern der Opfer
- Leistungen der Hauptfürsorgestelle
- Sterbegeld, Bestattungsgeld
- Anträge sind beim Versorgungsamt möglichst frühzeitig nach Eintritt der Schädigung zu stellen
- Sach- und Vermögensschäden werden nicht erstattet, bis auf am Körper getragene Hilfsmittel wie beispielsweise Brillen, Kontaktlinsen und Zahnersatz
- keine Zahlung von Schmerzensgeld und Schadensersatz

Opferentschädigung

Kontakte in Berlin

- Landesamt für Gesundheit und Soziales – Versorgungsamt –
Sächsische Str. 28, 10707 Berlin
Telefon: 90229 -6040, -6243, -1407, -6225
Fax: 90229-6099
E-Mail: oeg-beratung@lageso.berlin.de
Homepage: www.lageso.berlin.de/
- Weisser Ring e.V., Landesbüro Berlin
Augustaplatz 7-8, 12203 Berlin
Telefon: 833 70 60
E-Mail: lbberlin@weisser-ring.de
Homepage: www.weisser-ring.de/

Risikoindikatoren für Suizid

Allgemein beobachtbare Anzeichen einer Suizidgefährdung können sein

- allgemein verändertes soziales Auftreten (Rückzug, Isolation, Auflösen von sozialen Kontakten)
- deutliche Unaufmerksamkeit und „Abwesenheit“ im Schulalltag in Verbindung mit chronischer Übermüdung
- drastischer Leistungsabfall, Motivationsverlust, Schuldistanz
- wahrnehmbare Vernachlässigung des äußeren Erscheinungsbildes
- psychische Daueranspannung in Form von Zittern, Schweißausbruch, Kopfschmerzen und anderen psychischen Reaktionen
- intensives gedankliches Beschäftigen mit dem Tod: Literatur, grafische Darstellungen, Musik, Rituale, Schriftmaterial, Homepage, Foren
- indirekte aber deutliche verbale Äußerungen; z.B.: „Ich werde bald nicht mehr da sein.“
- direkte und konfrontative Ankündigung des Suizid: „Am... werde ich mich... töten... aus dem Leben scheiden.“
- Verschenken von persönlichen Gegenständen mit emotionaler Bedeutung
- „Ordnen von Angelegenheiten“ im Sinne einer Nachlassvorsorge

Erhöhtes Suizidrisiko besteht bei Schülern mit

- Suiziderlebnissen im Umfeld
- Schuldgefühlen
- fehlenden Mechanismen zur Trauerbewältigung
- der Tendenz zu depressiven Reaktionen
- starken familiären und/oder sozialen Belastungen

Auswirkungen in der Schule

- erhöhte Sensibilität von Lehrern, Eltern und Schülern ist erforderlich, um gefährdete Schüler zu erkennen und ihnen professionelle Hilfe anzubieten
- nach einem Suizidereignis besteht erfahrungsgemäß das erhöhte Risiko einer Nachahmungstat (Werther-Effekt)
- häufig vertrauen sich gefährdete Schüler ihren Klassenkameraden an
- aus falsch verstandener Loyalität behalten sie diese Informationen oft für sich
- Schüler müssen aufgeklärt und ermutigt werden, damit offen umzugehen

ERGÄNZUNGSBLÄTTER

Selbstverletzendes Verhalten

Definition, Charakteristik

- Als selbstverletzendes Verhalten, auch Autoaggression, wird die wiederholte Beschädigung des eigenen Körpers durch Schneiden, Ritzen, Verbrennen oder Ähnlichem ohne suizidale Absichten bezeichnet.
- Mädchen verletzen sich fünfmal häufiger als Jungen, meist zwischen dem 13. und 17. Lebensjahr.
- Es werden vor allem die Extremitäten beschädigt.
- Es geschieht meistens zurückgezogen in einem abgeschiedenen Raum, selten spontan.
- Selbstverletzendes Verhalten ist ein klinisch relevantes Krankheitsbild und bedarf fachpsychologischer Hilfe.

Wissenswertes

- Selbstverletzungen sind Ausdruck eines seelischen Notstandes, die oft zusammen mit einer psychischen Erkrankung auftreten. Der Beginn kann aber auch in akuten Krisensituationen liegen.
- Sich selbst verletzende Schüler stehen unter einem hohen, nicht mehr aushaltbaren emotionalen Druck. Wut, Angst, Trauer, Frustration oder Hilflosigkeit richten sich gegen sich selbst. Versagensängste, Misserfolge, emotionaler Druck sowie empfundene Einsamkeit und soziale Isolation gehen dem oft voraus.
- Das Hinzufügen körperlicher Schmerzen überdeckt seelische Qualen sowie emotionale Leere und wirkt vorübergehend befreiend.
- Wunden und Narben werden durch entsprechende Kleidung kaschiert und verborgen, oft werden eigene Probleme über Jahre vor der Familie geheim gehalten.
- Psychotherapie bietet Betroffenen die Chance, selbstverletzendes Verhalten zu reduzieren bzw. zu beenden und durch konstruktive Formen der Konfliktbewältigung zu ersetzen. Je früher eine Therapie einsetzt und je geringer das Alter der Betroffenen ist, umso besser sind die Heilungsaussichten.
- Betroffene zeigen oft keine Behandlungsmotivation und lassen bei den Unterstützern Hilflosigkeit zurück. Primäre Aufgabe ist es, auf die Annahme einer professionellen Hilfe hinzuwirken.

ERGÄNZUNGSBLÄTTER

Stalking

Was ist Stalking?

- Stalking beschreibt das vorsätzliche und beharrliche Nachstellen einer Person gegen deren Willen, so dass deren Sicherheit bedroht und deren Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt ist.
- Hinter dem Stalker kann sich der Ex-Partner, Freund, Kollege, Nachbar oder ein völlig Unbekannter verbergen.
- Im Rahmen von Schule können auch Lehrerinnen und Lehrer, Mitschülerinnen und Mitschüler von Stalking betroffen sein.
- Menschen, die stalken, suchen den Kontakt zu einer bestimmten Person gegen deren Willen.
- Motive für das Stalken können z.B. im Schwärmen für eine Lehrerin oder einen Lehrer bzw. eine Mitschülerin oder einen Mitschüler, in Eifersucht oder auch in Ärger bzw. Rache liegen.
- Die nachstellende Person setzt in der Regel zunächst ihr Verhalten auch dann fort, wenn sie durch die gestalkte Person bereits nachdrücklich zur Unterlassung aufgefordert wurde. Stalking zieht sich über einen längeren Zeitraum hin. Die Intensität der Handlungen steigt zumeist parallel zur Dauer.
- Alle Handlungen sind darauf ausgerichtet, durch unmittelbare oder mittelbare Annäherung an die Person in deren persönliches Leben einzugreifen.

Wie sieht Stalking aus?

- ständige Telefonanrufe
- Schriftverkehr per SMS, E-Mails, Briefe
- Herstellen von Kontakten über Dritte
- unerwünschtes Zusenden von Geschenken in Form von Paketen, Päckchen
- direktes Verfolgen, Nachlaufen, Auflauern, Beschatten, Nähe suchen
- drohen, verleumden oder beleidigen
- körperliche oder sexuelle Angriffe
- unerlaubtes Eindringen in die Wohnung, Beschädigung von Eigentum, Bestellen von Waren oder anderen Dienstleistungen im Namen der gestalkten Person, missbräuchliche Verwendung von personenbezogenen Daten
- schwerwiegende Lebensbeeinträchtigungen durch vergleichbare Handlungen

Stalking ist strafbar!

- Seit März 2007 ist Stalking durch § 238 StGB „Nachstellung“ unter Strafe gestellt.
- Wer einen Menschen unbefugt und beharrlich durch zuvor genannte Handlungen schwerwiegend in seiner Lebensgestaltung beeinträchtigt, wird bestraft.
- Als Strafe kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe drohen, in schweren Fällen bis zu fünf Jahren und bei verursachtem Tod bis zu zehn Jahren.

Stalking

Stalking, was tun?

- erster Schritt: konsequenter Kontaktabbruch, d.h. nicht auf erneute Kontaktversuche des Täters eingehen
- Umfeld informieren, Vertrauensnetze schaffen (Lehrer, Kollegen, Freunde, Nachbarn, Familie etc.)
- sämtliche Vorkommnisse sammeln und dokumentieren
- Annahme von Waren und Geschenken verweigern
- Anrufe, E-Mails, SMS sichern, z.B. auf Anrufbeantworter, Diskette, CD-Rom
- evtl. Fotos fertigen
- Anrufbeantworter mit neutraler Ansagestimme einschalten
- bei Telefonterror oder Stalking via PC („Cyber-Stalking“) durch Telefongesellschaft oder Internet-Provider über technische Schutzmöglichkeit beraten lassen, z.B. Geheimnummer, Zweitanschluss, Fangschaltung, Änderung der E-Mail-Adresse
- sorgsam mit persönlichen Daten umgehen
- Anzeige erstatten (auch über Internetwache der Berliner Polizei möglich), bei einer akuten Bedrohung Polizei über Notruf 110 verständigen
- zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz erwirken, u.a. Antrag auf einstweilige Verfügung beim Amts-/Familiengericht stellen
- Beratungseinrichtungen aufsuchen
- Opferhilfeeinrichtungen und sonstige Unterstützer einbinden
- weitere Hilfen aktivieren wie Personalrat, gewerkschaftlichen Rechtsschutz, Unfallkasse, Schulpsychologie, Frauenbeauftragte

Beratung

- Stalking Opferhilfe Berlin e.V., www.soh-berlin.de,
Telefon: 44 32 37 17 (Beratung für Opfer)
- Stop-Stalking (KUB e.V.), www.stop-stalking-berlin.de,
Telefon: 39 79 08 98 (Beratung/Therapie für Täter = Menschen, die stalken)
- Weisser Ring e.V., www.weisser-ring.de,
Telefon: 833 70 60
- Frauenberatungsstellen über BIG-Hotline, www.big-hotline.de,
Telefon: 611 03 00

Die strafrechtliche Verfolgung von Delikten im Bereich der Schule kann durch eine Strafanzeige oder durch einen Strafantrag in Gang gesetzt werden.

Strafanzeige

Die Strafanzeige dient allein dem Zweck, den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) potenziell strafbare Handlungen, wie beispielsweise Bedrohung, Körperverletzung, Erpressung, Raub, Sachbeschädigung zur Kenntnis zu geben.

Wer kann anzeigen?

Aufgeben kann die Anzeige **jeder, der Kenntnis von der Straftat hat**. Der Anzeigende muss den Tathergang nicht aus eigener Anschauung erlebt haben. Ein schriftlicher Bericht des direkt Geschädigten sollte der Strafanzeige beigelegt werden.

Ein einmal begonnener Ermittlungsvorgang kann durch eine Rücknahme der Anzeige nicht gestoppt werden, auch wenn der Geschädigte dies selbst versucht.

Die Anzeige kann persönlich, schriftlich oder über die Internetwache erstattet werden; siehe auch <http://www.berlin.de/polizei/internetwache/indexmitc.php>.

Strafantrag

Der Strafantrag ist die ausdrückliche Erklärung, dass der nach dem Gesetz zum Strafantrag Befugte, die Strafverfolgung wünscht.

Der Strafantrag ist von der Strafanzeige zu unterscheiden.

Die Antragsfrist beginnt erst, wenn dem Antragsberechtigten Tat und Täter bekannt geworden sind, und endet mit Ablauf von drei Monaten.

Wer kann den Strafantrag stellen?

Das Recht auf Stellung eines Strafantrags liegt beim Dienstvorgesetzten, also dem Referatsleiter der Außenstelle der Senatsverwaltung für Bildung im Bezirk **und beim Geschädigten** selbst.

Der Strafantrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Geschehen zu stellen. Sein Vorliegen ist eine von Amts wegen zu prüfende Voraussetzung einer Verurteilung.

Typische Delikte im Bereich der Schule, bei denen die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag tätig wird, sind z.B.:

- § 123 StGB Hausfriedensbruch
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- §§ 185-187 StGB Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung
- §§ 202a, 202b Ausspähen und Abfangen von Daten (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches)
- §§ 223, 229 StGB Körperverletzung und fahrlässige Körperverletzung

Wer sollte die Strafanzeige oder den Strafantrag stellen?

Aus grundsätzlichen Überlegungen, aber auch aus psychohygienischen Gründen ist es angeraten, bei Delikten im Bereich der Schule, insbesondere solchen, die sich gegen Schulpersonal in Wahrnehmung ihres Amtes richten, die Strafanzeige vom Schulleiter stellen zu lassen und den Strafantrag vom Leiter der Außenstelle der Schulaufsicht im Bezirk, nicht jedoch vom Geschädigten selbst.

Besonders wichtig ist dies in Fällen zielgerichteter Gewalt gegen Beschäftigte in der Schule. Auf diesem Wege wird deutlich gemacht, dass der Anzeigende oder der Antragsteller des Strafantrags nicht als Privatperson handelt, sondern hier der Dienstvorgesetzte in Wahrnehmung seiner dienstlichen Fürsorgeverantwortung zum Schutze seines Personals tätig wird.

Schuladresse als ladefähige Anschrift

Für Geschädigte und Zeugen sollte als ladefähige Anschrift folglich auch die Dienst- oder Schulan-
schrift angegeben werden.

Das 2. Opferrechtsreformgesetz (2. ORRG) von 2009 hat zu einer Änderung des § 68 der Strafpro-
zessordnung geführt. Sie führt jetzt aus, dass ein Zeuge (der Geschädigte ist im Strafprozess Zeuge),
der in amtlicher Eigenschaft Wahrnehmungen gemacht hat, statt des Wohnortes den Dienstort
angeben kann. Erst recht gilt dies, wenn für ihn oder mit ihm in Verbindung stehende Personen eine
Gefährdung entsteht. Das Recht auf Nichtangabe des Wohnorts gilt auch für die Hauptverhandlung.

Sonderfall: Strafanzeige bei Strafunmündigen

Anzeigen gegen strafunmündige Kinder (unter 14 Jahren) können dann durchaus sinnvoll sein,
wenn ein begründeter Verdacht auf eine andauernde Vernachlässigung des Wohls des Kindes besteht.
Bei der Anzeige gegen ein minderjähriges, strafunmündiges Kind, die von der Polizei in jedem Fall an
das Jugendamt weitergeleitet wird, geht es darum, dass das Jugendamt prüfen kann, ob es angemess-
en und notwendig ist, hier „Hilfen zur Erziehung“ einzuleiten.

Tatausgleich / Wiedergutmachung

Wiedergutmachung anstreben

Ausgleichshandlungen im Sinne einer Wiedergutmachung sowie Bemühungen zur Konfliktschlichtung sind nach allen Verstößen gegen die Regeln des sozialen Miteinanders in der Schule unbedingt anzustreben, insbesondere bei Vorfällen, die ein ausgewiesenes Opfer benennen.

Auch das Jugendstrafrecht erkennt einen Tatausgleich, der dort Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) genannt wird, als Alternativlösung an.

Ein schulisches Verfahren im Sinne eines Täter-Opfer-Ausgleichs als soziale Interventionsmaßnahme bietet darüber hinaus sowohl für den Geschädigten als auch für den Täter eine große Chance, die Tat zu verarbeiten und aufzuarbeiten. Darüber hinaus wird diesem Verfahren eine hohe erzieherische und präventive Wirkung zugeschrieben. Es beinhaltet Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung.

Vorgehen in der Schule

1. Klassenkonferenz/Jahrgangsausschuss/Schulleitung/Klassenlehrer schlagen einen TOA vor (evtl. mit dem Hinweis der Abwendung von Maßnahmen nach §§ 62, 63 SchulG).
Bei strafrechtlich relevanten Taten ist erwägenswert, Präventionsbeauftragte der Polizei, Vertreter der Jugendgerichtshilfe zur Konferenz dazu zu bitten, da ein innerschulischer TOA auch von der Staatsanwaltschaft gewürdigt wird.
2. Täter und Opfer erklären sich bereit, in der Regel nach getrennten Erstgesprächen, einen Ausgleich zu versuchen.
3. Im Beisein eines Vermittlers wird die Tat in einem gemeinsamen Gespräch aufgearbeitet und eine Wiedergutmachung des Schadens ausgehandelt.
4. Ist einer der Beteiligten nicht zu einem gemeinsamen Gespräch bereit, kann die Konfliktbearbeitung auch in getrennten Einzelgesprächen mit einem erfahrenen Vermittler/Mediator erfolgen.
5. Wiedergutmachungsleistungen können z.B. sein: eine Entschuldigung, Geldzahlungen, Arbeitsleistungen, eine Einladung, ein Geschenk usw.
6. Die Einhaltung der in einem schriftlichen Vertrag eigenverantwortlich ausgearbeiteten Vereinbarungen wird von zu benennenden Personen (Vermittler, Lehrer, Mitschüler) nach einer vereinbarten Frist überprüft.
7. Die Ausgleichsbemühungen sind bis dahin von dem benannten Vermittler, Lehrer oder Mitschüler zu begleiten.

Tatausgleich / Wiedergutmachung

8. Klassenlehrer/Schulleitung/Klassenkonferenz/Jahrgangsausschuss, ggf. Polizei, Jugendgerichtshilfe werden über das Ergebnis der Ausgleichsbemühungen informiert.
9. Mit dem Abschlussgespräch wird der gesamte Vorgang offiziell beendet.

Prinzipien

- ruhiger Raum
- ggf. Vertragsformulare
- wenn möglich zwei Gesprächsmoderatoren
- Die Schadensbehebung sollte nach Möglichkeit eigenhändig geschehen. Finanzielle Entschädigungen durch Versicherungen haben für den Täter nur geringe Entwicklungswirkungen.
- Die eigenhändige Schadensbehebung ist als Wiedergutmachung zu sehen und sollte wenn möglich vor den Augen anderer geschehen.
- Die Art der Wiedergutmachung sollte zusammen mit dem Opfer entwickelt werden. Es ist zu prüfen, ob das Opfer und/oder der Täter seelischen Beistand in der konfrontativen Situation benötigen (Freund, Eltern, Pädagoge). Achtung: Beschämung vermeiden!
- Alle Maßnahmen sollten nur in Abstimmung mit dem Opfer und dessen ausdrücklichem Einverständnis erfolgen.
- Die Sicht des Täters und des Opfers sollten wertfrei angehört werden.
- Grundprinzip: Akzeptanz und Konfrontation führt zu sozialer Entwicklung.

Ausgleichshandlungen

- bei Vandalismus,
z.B. Entfernung der Beschädigung, Instandsetzung der Beschädigung, provisorische Behebung bis zu einer professionellen Instandsetzung, finanzieller Ausgleich
- bei Diebstahl, Erpressung,
z.B. Rückgabe, Ersatzleistung, finanzieller Ausgleich
- bei Gewalthandlungen gegen Personen,
z.B. Anhörung des Opfers durch Täter, Anhörung eines Stellvertreters des Opfers durch Täter, Anhörung eines Opferberichts auf Tonband, Gegenlesen des schriftlichen Opferberichts, Formulierung eines Briefs durch den Täter an das Opfer, Krankenbesuch beim Opfer durch Täter o.ä.
- Eine ernstgemeinte Entschuldigung vom Täter gilt auch als Form der Wiedergutmachung

Für Jugendliche und Heranwachsende, die Straftaten begangen haben, sind in Folge einer Strafanzeige folgende Reaktionsmöglichkeiten der Jugendhilfe vorgesehen:

Diversionsberatung und -vermittlung

Die Diversionsberatung und -vermittlung findet auf Vorschlag der Polizei beim Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung statt. Diversion bedeutet im Wortsinn „Umleitung“ und

Tatausgleich / Wiedergutmachung

beinhaltet, dass auf die Durchführung eines formellen Gerichtsverfahrens verzichtet werden kann, wenn eine Schadenswiedergutmachung erfolgte und die Einsicht des Täters in das Unrecht seines Handelns vorliegt.

Mehr Informationen im Internet unter:
http://www.stiftung-spi.de/sozraum/sr_diversion.html

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird in Berlin durch das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende durchgeführt. Der TOA wird in einem standardisierten Verfahren organisiert, wenn es ein persönlich geschädigtes Opfer gibt. Eine Anregung für einen TOA kann sowohl vom Täter als auch dem Jugendamt, der Justiz, Polizei oder auch von der Schule kommen.

Mehr Informationen im Internet:

<http://www.ejf.de/kinder-und-jugendhilfe/delinquenz/integrationshilfe/taeter-opfer-ausgleich.html>

Für Erwachsene wird der TOA auf Anregung von den Sozialen Diensten der Justiz durchgeführt.

Mehr Informationen im Internet:
http://www.berlin.de/sen/justiz/sozialdienste/t_o_ausgleich.html

Der Begriff Täter-Opfer-Ausgleich findet sich im § 46a StGB sowie in den §§ 155a und 155b der Strafprozessordnung (StPO).

ERGÄNZUNGSBLÄTTER

Trauerprozesse bei Kindern und Jugendlichen

Wie Schüler Tod und Trauer allgemein erleben

Bei der Bewältigung von Trauer infolge des Todes einer nahestehenden Person sind vier Elemente zu berücksichtigen:

- Endgültigkeit – eine tote Person kann nicht mehr zum Leben erweckt werden
- Allgemeingültigkeit – alle Menschen müssen irgendwann sterben, es kann nicht nur alte, sondern auch junge Menschen treffen
- Unvorhersehbarkeit – niemand kann den Tod vorhersehen
- Unvermeidbarkeit – meistens kann man nichts dagegen tun, dass jemand stirbt

Das Verständnis für diese **vier Elemente des Todes** hängen vom Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen ab:

- Sie sind schon für Erwachsene, die sie sachlich verstehen, emotional nur sehr schwer zu fassen.
- Je jünger Kinder sind, umso schwerer begreifen sie den Tod.
- Haben Kinder bereits Erfahrungen mit dem Tod, verstehen sie diesen besser.

Vorschulkinder

- Kinder zwischen zwei und sechs Jahren verstehen manchmal nicht, dass der Tod nicht rückgängig gemacht werden kann und die Körperfunktionen aufhören. So können sie durchaus die Vorstellung haben, dass der Verstorbene wieder zum Leben erwacht oder sich Sorgen machen, wie der Verstorbene im Grab Luft bekommen soll.
- Sie erfassen die Endlichkeit des Lebens und die Endgültigkeit des Todes nicht vollständig.
- Sie empfinden aber den Verlust und werden oft sehr schweigsam und zurückgezogen im Umgang mit Todesfällen. Dies ist kein Indiz für fehlende Trauergefühle.
- Bilderbücher, Geschichten vom Lebenszyklus von Pflanzen und Tieren können aufgrund ihrer Symbolhaftigkeit eine Vorstellung von der Endlichkeit des Lebens vermitteln.

Grundschul Kinder

- Schulkinder von sieben bis elf Jahren begreifen die Endgültigkeit, haben jedoch große Probleme zu verstehen, dass auch junge Menschen sterben können (Allgemeingültigkeit, Unvorhersehbarkeit). Die Folge können Ängste und Gedanken um das eigene Sterben und den Tod naher Angehöriger sein. Auch die Angst vor Kriegen, Unfällen oder Krankheiten kann sich steigern.
- Es kann die Vorstellung geäußert werden, dass der Tod als Strafe für eine böse Tat eingetreten ist.
- Schuldgefühle am Tod anderer kommen auf.
- Schüler zeigen allerdings auch nüchternes und sachliches Interesse an Äußerlichkeiten des Todes wie Grab, Sarg, Grube o.ä.
- Sie vermeiden zuweilen schon vor Eintreten des Todes (bei schwerer Krankheit) den Kontakt zu sterbenden Personen, da der Trauerprozess bereits eingesetzt hat.

Trauerprozesse bei Kindern und Jugendlichen

- Kindern im Grundschulalter sollte man die Ursache des Todes erklären, so dass Ängste und Schuldgefühle nicht entstehen.
- Etwa ab dem neunten Lebensjahr gibt es eine grobe Vorstellung von allen vier Elementen des Todes.

Schüler zwischen 10 und 14 Jahren

- Es kommen verstärkt die eher abstrakten, oft mit Schuldgefühlen besetzten Elemente des Todes zum Tragen: z.B. „Hätte ich es vorhersehen können?“, „Hätte man/ich es verhindern können?“.
- Jugendliche suchen verstärkt Antworten auf die Frage nach dem Sinn des Lebens und stellen sich die Frage, was nach dem Tod kommt.
- Sie brauchen Hilfe, um zu verstehen, was geschehen ist, sich zu erinnern und ihre Gefühle zu regulieren.
- Jugendliche erleben phasenweise sehr intensive Trauerperioden und müssen immer wieder Entlastung suchen, die sich in unerklärlicher Lockerheit oder Fröhlichkeit zeigen kann.
- Erwachsenen Helfern wird zuweilen mit Distanz begegnet. Jugendliche möchten durch Gleichaltrige, z.B. Geschwister, Mitschüler, Bekannte, Freunde Halt finden. Diese Gruppe sollte gestützt werden. Es macht Sinn, ihnen einen Raum zu schaffen, um zusammen zu bleiben.
- Jugendliche suchen nach ganz eigenen Wegen, Trauergefühle auszudrücken und befinden sich oft in unterschiedlichen Phasen des Trauerprozesses.
- Im Gespräch mit den Jugendlichen sollte offen über den Tod gesprochen und die Individualität der Trauerprozesse berücksichtigt werden. Weiterhin sollte nur auf Fragen eingegangen werden, die sich die Jugendlichen selber stellen.

Spezielle Trauma-Reaktionen und nutzbare Bewältigungsstrategien in verschiedenen Lebensabschnitten:

Bei Kindern und Jugendlichen sind sowohl bei den beobachtbaren Phänomenen als auch bei den individuellen Bewältigungsstrategien Alter und Entwicklungsstand zu berücksichtigen. Je jünger die Kinder sind, umso stärker muss die Bewältigung des Ereignisses von außen gestützt werden. Der (erwachsene) Helfer sollte sich bei seinen Hilfsangeboten aber immer von den Fragen der Kinder und Jugendlichen leiten lassen und niemals etwas aufdrängen.

Trauma-Reaktionen

Bewältigungsressourcen

Vorschulkinder

- ungebetene Erinnerungen, visuelle Schreckensbilder, Alpträume
- Ausleben im Spiel
- Übererregtheit, Aggressivität, Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit
- Klammern, Regression, Verlust bereits vorhandener Fähigkeiten
- glauben, sie sind die Ursache für schlimme Geschehnisse

- reagieren positiv auf Fürsorge Erwachsener
- brauchen Routine und Stabilität
- finden auch Geborgenheit in der Kindergruppe
- können über das Ereignis sprechen, Geschichten verstehen, sich in Spiel und Zeichnung ausdrücken

Schulkinder

- ungebetene Erinnerungen, störende Bilder und Gedanken, Bewusstsein von Tod und Verletzungen
- Alpträume und Schlafstörungen
- Sorgen und Ängste um das eigene Wohlergehen
- Übererregtheit, Aggressionen, oppositionelles Verhalten
- Psychosomatische Reaktionen wie Kopfweg, Bauchweh
- Schulische Probleme, Leistungsabfall, Schulvermeidung
- tun, als wäre nichts gewesen, sich nicht erinnern wollen, Rückzug
- nur Ablenkung suchend

- brauchen Erwachsene als Hauptansprechpartner und Schutz (Emotionen ausdrücken, verstehen, zuwenden, Sicherheit geben)
- Alltagsroutinen in der Schule
- nutzen Unterstützungsnetzwerke, wie Freundeskreis und Sportvereine
- können Hilfe schon selbst aktivieren und anderen helfen
- können Informationen zum Ereignis aufnehmen und verstehen

Trauma und Bewältigung

Trauma-Reaktionen

Jugendliche

- intensiveres Verständnis für Zerbrechlichkeit des Lebens
- Verstehen von Jetzt und Zukunft
- intensives Erleben von Schuldgefühlen, Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung
- intensives Erleben von Desillusionierung
- höheres Depressionsrisiko
- störende Bilder und Gedanken
- Übererregtheit, Aggression und oppositionelles, antisoziales Verhalten, Risikoverhalten
- Schlafstörungen
- schulische Probleme
- Ort des Geschehens vermeiden
- Ablenkung suchend

Erwachsene

- belastende Wiedererinnerungen, u.a. Bilder, Gerüche, Geräusche
- Übererregung, Nervosität, Panik, Angstzustände u.a.
- Verhaltensänderungen, z.B. sozialer Rückzug, Gereiztheit, Aggressivität
- veränderte Gefühle, u.a. Leere, Sinnlosigkeit, sich selbst fremd sein
- Vermeidungsverhalten, d.h. den Ort nicht aufsuchen können
- körperliche Stressreaktionen wie Zittern, Anspannung, Herzklopfen, körperliches Unwohlsein

Bewältigungsressourcen

- Alltagsroutinen in der Schule
- können besser gleichaltrige Freunde als unterstützende Partner akzeptieren
- sprechen mit Gleichaltrigen
- gemeinsam Handeln gegen die Hilflosigkeit
- können gemeinsame Rituale entwickeln und organisieren
- das Sprechen wird zum Ausdruck von Emotionen und zur Ablenkung genutzt
- können kognitive Fähigkeiten zum Verständnis des Geschehens nutzen
- haben differenziertere Mittel um sich selbst auszudrücken, z.B. über Musik, Texte schreiben etc.

- Alltagsroutinen stärken, Tagesstruktur entwickeln
- Fragen: „Was brauchen wir, um das Ereignis gut verarbeiten zu können?“
- Austausch in Gruppen über das Geschehen ermöglichen
- Unterstützung im sozialen Umfeld aktivieren
- Entlastung durch die Tatsache, dass andere ähnliche oder gleiche Reaktionen zeigen oder Emotionen spüren
- Erinnerungslücken schließen, Verdrängung verhindern
- auf die Normalität der Trauma-Reaktionen wiederholt hinweisen

Umgang mit Tod und Trauer in der Schule

Allgemeine Hinweise

- Kinder und Jugendliche sollten bei der Organisation von Trauerritualen aktiv eingebunden werden.
- Nehmen Sie sich Zeit, mit den Schülern die für sie passenden Rituale zu finden.
- Lassen Sie die Schüler selbst entscheiden, ob sie beispielsweise an den Beerdigungsfeierlichkeiten teilnehmen wollen.
- Bei Trauerritualen sollten Schüler zu nichts gezwungen werden.
- Organisieren Sie Alltagsroutinen wie Unterrichts- oder Spieleangebote für die Schüler, sollten diese dies wünschen.
- Trauer kann unendlich viele Ausdrucksformen annehmen. Keine von ihnen ist falsch.
- Bei Kindern mit unterschiedlichem ethnisch-kulturellem Hintergrund ist unbedingt darauf zu achten, dass diese sich gegenseitig in ihrer Verschiedenartigkeit des Trauerns respektieren.
- Vor allem bei älteren Schülern ist dies wichtig, da sie sich zuweilen je nach Herkunft mangelnde Tiefe oder übertriebene Theatralik in den Trauerreaktionen vorwerfen und den verbalen und nonverbalen Ausdruck ihrer Mitschüler falsch deuten.

Hilfe für Gespräche

- Je nach Entwicklungsstand ist also mit einer großen Bandbreite von unvorhergesehenen Fragen, Äußerungen und Reaktionen zum Tod zu rechnen, von denen man sich nicht verunsichern lassen sollte.
- Kinder haben je nach Entwicklungsstatus unterschiedliche, manchmal unerwartete Fragen. Sie suchen die für sie passenden Antworten und verlangen deshalb keine allumfassenden, endgültigen Antworten.
- Ermöglichen Sie es, ausdrücklich Fragen zu stellen.
- Lassen Sie sich von den Fragen der Kinder und Jugendlichen leiten.
- Beantworten Sie die Fragen ehrlich und sofort. Geben Sie ruhig zu, dass Sie auch nicht auf alles eine Antwort wissen.
- Es ist normal, wenn mehrfach dieselben Fragen von den Schülern gestellt werden; sie machen neue Erfahrungen und brauchen wiederholt Erklärungen.
- Unterstützend hilft, wenn Erwachsene eigene Gefühle von Trauer zeigen und direkt über das Thema Tod sprechen können.
- Seien Sie authentisch.
- Orientierend kann wirken, wenn Erwachsene erzählen, wie sie selbst als Kind mit dem Thema Tod umgegangen sind.
- Bieten Sie ihre Unterstützung an, aber drängen sie sich nicht auf.
- Geben Sie Signale, für Gespräche zur Verfügung zu stehen.
- Im Gespräch können Gefühle von Wut, Scham, Schuld sowie Phantasien und Bewertungen aufkommen.
- Arbeiten Sie gegen falsche Generalisierungen an (z.B. „Jetzt müssen wir alle sterben“), und gegen falsche Überzeugungen (z.B. „Ich bin schuld“).
- Seien Sie sich bewusst, dass Kinder die Dinge, die man sagt, sehr wörtlich nehmen.

Umgang mit Tod und Trauer in der Schule

- Erklären Sie den Tod altersgemäß und achten Sie darauf, dass Lösungswege zum Auffassungs- und Verständnisvermögen des Kindes passen; siehe auch Ergänzungsblatt: „Trauerprozesse bei Kindern und Jugendlichen“.
- Nehmen Sie kindliche Äußerungen zum Tod ernst und belächeln Sie diese nicht.
- Sprechen Sie grundsätzlich einfach, klar, direkt und kindgerecht.
- Oft entwickeln sich subjektive Ängste, dass sich das Ereignis wiederholen könnte, dass jemand getötet wird, Kinder von der Familie getrennt oder allein gelassen werden.
- Bereiten Sie die Schüler auch darauf vor, dass sie sich teilweise selbst fremd vorkommen könnten.
- Weisen Sie auf die Normalität dieser Reaktionen hin, z.B. „Dies ist eine normale Reaktion auf ein unnormales Ereignis“.

Formen und Rituale der Trauerbewältigung

- Je nach Alter der Schüler können das Sprechen oder die Aktivität im Vordergrund stehen.
- Bilddarstellungen ermöglichen; z.B. Zeichnungen, Karten, Collagen
- zum Schreiben anregen; z.B. freie Texte, Gedichte, Briefe
- Musik und Liedertexte zum Ausdruck von Gefühlen und zur Entspannung
- darstellende Methoden wie Improvisation, Gefühle in Rollen ausdrücken
- aktive Abschiedsrituale; z.B. Baum pflanzen, Blumen auf das Grab legen, Ballons fliegen lassen, Steine beschriften, Schwimmkerzen oder Schiffchen schwimmen lassen
- Symbolhandlungen organisieren; z.B. Gedenkminute, gemeinsamer Gang an den Todesort, die Unfallstelle, Kondolenzbuch auslegen
- Erinnerung an Verstorbene im Schulgebäude über einen begrenzten Zeitraum ermöglichen, z.B. ein bis zwei Wochen, mit persönlichen Erinnerungsgegenständen, Erinnerungsbuch, Bild, Kerze, Kreuz
- Platz des Toten im Klassenraum eine Zeitlang frei halten
- Teilnahme oder Mitwirkung an den Trauerveranstaltungen in Absprache mit den Hinterbliebenen planen
- Kontakt zur Trauerfamilie halten, sie besuchen, wenn diese es wünscht
- Das Schreiben von Briefen oder Malen von Bildern, um sie der Familie zu senden, kann hilfreich sein.

Wann sollte professionelle Hilfe aufgesucht werden?

Zeigen Schüler oder Lehrkräfte nach vier bis sechs Wochen weiterhin massive Anzeichen nicht bewältigter Trauer, sollte professionelle Hilfe vermittelt werden; siehe auch Ergänzungsblätter: „Trauerprozesse bei Kindern und Jugendlichen“, „Trauma und Bewältigung“

Mögliche Symptome sind:

- Suizidandeutungen
- Psychosomatische Beschwerden
- abrupt zunehmende Schwierigkeiten in der Schule
- Alpträume und Schlafstörungen
- gravierende Veränderungen im Essverhalten im Vergleich zu vorher
- Risiko suchendes Verhalten

Umgang mit dem Täter

Gesprächshinweise

Zur Tataufarbeitung eines Vorfalles in der Schule ist es zwingend erforderlich, mit dem Täter zeitnah ein Gespräch zu führen. Grundsätzlich muss eine Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen erfolgen.

Rahmen

- Gespräch möglichst umgehend durchführen
- genügend Zeit einplanen
- genau überlegen, wer das erste Gespräch führt und wer teilnimmt, z.B. Schulleitung, Klassenleitung
- Teilnehmerkreis klein halten, um vertrauensvolle Atmosphäre herstellen zu können
- Eltern, Zeugen, Betroffene erst in weiteren Gesprächen beteiligen

Ziele

- Auseinandersetzung mit der Tat
- Handlungsmotive klären
- Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln
- Einfühlen in das Opfererleben
- Wiedergutmachung
- Bereitschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich klären
- Handlungsalternativen für ähnliche Situationen entwickeln

Inhalte

- Schaden für die Gemeinschaft verdeutlichen
- die Tat und das Täterverhalten offen ansprechen
- den Täter die Tathandlung und seine Beteiligung detailliert und genau schildern lassen
- den Täter mit Unstimmigkeiten seiner Tatschilderung konfrontieren
- Opferperspektive und -erleben thematisieren
- konkrete Form der Entschuldigung beim Opfer suchen
- Verstehen des Täters heißt nicht, mit der Tat einverstanden zu sein
- klare Verabredungen treffen, wie es weitergeht

Konsequenzen

- zeitnah normverdeutlichendes Gespräch mit dem Täter führen, evtl. unter Einbeziehung der Schulaufsicht und ggf. der Polizei
- bei Anwendung von Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen nach §§ 62,63 SchulG Verhältnismäßigkeit prüfen
- die Wahl der Maßnahme muss im Verhältnis zu Art und Schwere des Fehlverhaltens in der Schule stehen
- Täter „unter Beobachtung“ stellen – ihm dabei positive Rückmeldungen geben (Lob und Ermutigung)

Umgang mit dem Täter

- dem Täter die Verarbeitung seiner Tathandlung ermöglichen durch Gespräche, Beratung, Therapie
- je nach Schweregrad weitere Maßnahmen absprechen und einleiten, in Kooperation mit Schulaufsicht, Polizei, Jugendgerichtshilfe, Jugendgerichten, Jugendbewährungshilfe
- Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs als Form der Wiedergutmachung prüfen, siehe Ergänzungsblatt „Tatausgleich/Wiedergutmachung“

Schulbezogene Konsequenzen

- klare Stellungnahme der Schulleitung und der Schulgemeinschaft zur Tat
- das weitere Vorgehen in der Schule transparent machen

Klärung vor einer Suspendierung

- Liegt beim Schüler schuldistanziertes Verhalten vor?
- Gab es bereits Suspendierungen und wenn, aus welchem Grund?
- Gibt es alternative Möglichkeiten der Disziplinierung, die einer Verhaltensänderung zuträglich sind?

Bei Suspendierung

- mögliche Betreuung innerhalb der Schule, aber außerhalb der Klasse durch die Schule prüfen
- schulbezogene Aufgaben übertragen
- Eltern zur Kooperation bewegen, einheitliches Vorgehen absprechen, klare Verabredungen treffen
- für die Zeit der Suspendierung kontinuierlich Kontakt zum Täter halten, beispielsweise durch Schulaufgaben, Gesprächstermine etc.
- in Kooperation mit dem Jugendamt geeignete Angebote für die Zeit der Suspendierung absprechen

Verweisung an eine andere Schule

- positiven Neuanfang an der aufnehmenden Schule ermöglichen
- Aufnahme rituale organisieren, z.B. Aufnahmegespräch führen, Hausordnung, Schulordnung vermitteln, Ansprechpartner benennen usw.
- Begleitung des Schulwechsels, ggf. mit Unterstützung der Schulpsychologie

Umgang mit den Medien (Presse)

Medien im Haus – Informationsrecht und Informationspflicht

- Die Öffentlichkeit, vertreten durch die Medien, hat ein Recht zu erfahren, was in einem Notfall an einer Schule geschieht. Das Recht auf Information findet dort seine Grenze, wo das persönliche Schutzbedürfnis und die Intimsphäre einer Person in einer Notlage berührt sind.
- Schulleiter sind berechtigt, über Vorgänge an ihrer Schule Auskunft zu erteilen. Dies ist wegen der Nähe zum Geschehen sinnvoll und von den Medien oft gewünscht.
- Nehmen Sie in jedem Fall bei Medienanfragen vor dem Gespräch Kontakt mit der Pressestelle der Senatsbildungsverwaltung auf, informieren Sie diese und lassen Sie sich dort beraten. Sie können die Medienanfrage auch an die Pressestelle weiterleiten.
- Presseauskünfte bei Vorfällen der Gefährdungsgrade III und II, ggf. I grundsätzlich mit der Pressestelle und der Polizei abstimmen.
- Sprechen Sie nur für die eigenen Belange.

Warum aktive Medienarbeit

- Journalisten haben einen Arbeits- und Informationsauftrag. Sie als Schulleiter können mithelfen, dass er in guter Qualität erfüllt werden kann. Sie erreichen damit für beide Seiten ein positiveres Klima.
- Auch wenn ihr erster Impuls ein anderer ist: Verstecken Sie sich nicht! Lassen Sie sich nicht verleugnen! Handeln Sie **nicht defensiv**!
- Holen Sie sich Unterstützung bei der Pressestelle SenBWF oder leiten Sie die Anfrage an diese weiter.
- Nur wenn die Schule redet und **offensiv** ihre Informationspolitik gestaltet, kann sie die Öffentlichkeitswirkung mitbestimmen.
- Journalisten finden immer eine Person, die mit ihnen spricht. Allein deren Darstellungen werden veröffentlicht, wenn sich die Schulleitung nicht äußert.
- Die Schule sollte die Gelegenheit nutzen, sich **aktiv** in der Bewältigung der Krise darzustellen und durch Maßnahmen die Fähigkeit zum Management des Krisenereignisses herausstellen.
- Zur Erinnerung: Behörden und Schulen haben gegenüber der Öffentlichkeit/Presse eine Informationspflicht. Gestalten Sie Ihr Vorgehen so **informativ, transparent und kooperativ** wie möglich.
- Niemand ist aber gezwungen, sich sofort, ohne Vorbereitung allumfassend zu äußern. Sie können die Regeln mitbestimmen, nach denen Informationen gegeben werden, und damit auch die Botschaft in der Berichterstattung. Achten Sie dabei auf Transparenz und Verlässlichkeit.

Umgang mit den Medien (Presse)

Grenzen der Kooperation

- Kein Medienvertreter darf sich auf dem Schulgelände aufhalten, wenn Sie dem nicht zugestimmt haben. Die Schulleitung hat das Hausrecht und kann notfalls zur Durchsetzung die Polizei um Hilfe bitten.
- Sie können die filmische/fotografische Abbildung von Trauer oder Schmerz im Interesse der Betroffenen verhindern.
- Bei Ablichtungen von minderjährigen Schülern innerhalb des Schulgebäudes muss zuvor das Einverständnis der Schüler und der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- Geben Sie grundsätzlich keine persönlichen Daten, Fotos, Dokumente und Adressen von Betroffenen und Beteiligten weiter. Dies gilt für Opfer ebenso wie für Täter, Freunde, Lehrpersonen, Familien und Mitarbeiter der Schule, s.u. „Materialien für Pressetermine“.

Pressetermine

- Pressetermine erleichtern sowohl Ihnen als auch den Journalisten die Arbeit. Ein verbindlicher Termin bedeutet für alle Journalisten, dass sie an ihre Informationen kommen werden. Sie können auf diesen Termin verweisen (lassen) und müssen sich nicht jedem Journalisten gegenüber wiederholen. So vermeiden Sie Missverständnisse. So kann auch jeder Journalist sicher sein, dass Sie sich gegenüber der Konkurrenz gleichlautend geäußert haben.

Pressekonferenz

- Wenn der Gang der Ereignisse es zulässt: Setzen Sie den Termin für eine Pressekonferenz zwischen 13 und 14 Uhr an (nicht zu spät wg. des Redaktionsschlusses). Begrenzen Sie die Dauer der Konferenz auf etwa 30 Minuten. Machen Sie das Ende der Konferenz durch Äußerungen wie „Letzte Frage bitte!“ deutlich. Lassen Sie die Konferenz durch einen Kollegen (Krisenteam) moderieren, damit Sie sich auf Ihre Äußerungen konzentrieren können.

Materialien für Pressetermine

- Bestimmen Sie mit bei der Gestaltung des „Hintergrundmaterials“ (Fototermin o.ä.). Geben Sie zu bestimmten Zeitpunkten die Möglichkeit, Fotos oder Filmaufnahmen z. B. des Schulhofes, des Schulleiterschreibtisches, des Lehrerzimmers, des Klassenraums oder des Krisenteams zu machen. Sie können danach umso leichter für die Durchsetzung des Hausrechts eintreten.

Presseerklärung

- Falls zeitlich möglich, ist eine zusätzliche, vorbereitete Erklärung sehr empfehlenswert. Stimmen sie die entworfene Presseerklärung zuvor mit SenPress ab.

Umgang mit den Medien (Presse)

Tipps und Hinweise für Äußerungen

- Bereiten Sie sich auf Gespräche vor. Überlegen Sie vor jedem Medienkontakt, was Sie sagen möchten und auch, wozu Sie nichts sagen wollen.
- Skizzieren und notieren Sie knappe, klare Botschaften in schriftlicher Form. Dies hilft, zentrale Informationen zum Geschehen nicht zu vergessen.
- Als Orientierung und Gerüst können folgende Fragen dienen:
 - Wie hat die Schule das Ereignis erlebt? Wie ist Ihr persönliches Erleben gewesen?
Helfen können Ich-Botschaften: „Ich kann in diesem Fall, bei diesem Ereignis nur für mich sprechen...“, „Ich persönlich habe das so erlebt...“
 - Wie ist momentan die Stimmung an der Schule?
 - Was wird im Moment konkret zur Bewältigung der Situation getan?
 - Stellen Sie Positivbeispiele heraus: z.B. zur Zivilcourage von Schülern/Lehrern und anderen Personen, zu rascher Hilfe und Unterstützung.
 - Danken Sie Polizei, Feuerwehr, sozialen Diensten und sonstigen Unterstützern für deren schnelle Hilfe.
 - Schildern Sie eingeleitete oder noch zu ergreifende Maßnahmen: z.B. Opferbetreuung, schulische Bewältigungsrituale.
 - Beschreiben Sie die zeitliche Abfolge eingeleiteter Maßnahmen: z.B. notfallpsychologische Opferbetreuung, Informationen an die Elternschaft, Elterngespräche, Beschreibung inner-schulischer Stützsysteme wie Hort, Sozialarbeiter, Schulstation, Religionslehrer, Pfarrer.
 - Verweisen Sie Fragen zur Fehleranalyse immer auf später („...wir stehen z. Zt. noch so unter Schock, sodass für Ursachenforschung keine Zeit blieb ... haben Sie bitte Verständnis ... können aber versprechen, dass dies in jedem Falle ..., zum gegebenen Zeitpunkt ... mit großer Sorgfalt geschehen wird.“).
- Informieren Sie Ihr Kollegium über den Inhalt der Presseerklärung.

Was Sie vermeiden sollten...

- Vermeiden Sie Aussagen über Einzelheiten des Ereignisses oder eines Tathergangs. Es ist alleinige Aufgabe der Polizei, einen Tathergang aufzuklären.
- Verzichten Sie auf alle Vermutungen über Ursachen, die zu dem Ereignis oder zu einem Tathergang geführt haben könnten.
- Unterlassen Sie unter dem unmittelbaren Eindruck der Ereignisse direkte oder indirekte Schuldzuweisungen an Personen, Einrichtungen oder Institutionen (vgl. oben „Tipps und Hinweise.../ Fehleranalyse“).

Umgang mit den Medien (Presse)

Vorbereitung von Kollegium und Schülerschaft

- Schulen, in denen dramatische Ereignisse geschehen sind, werden von den Medien teilweise regelrecht belagert. Es ist gut, Schülerschaft und Kollegium auf vielleicht anstrengende und hartnäckige Strategien der Medienvertreter vorzubereiten.
- Von Not- und Krisenfällen Betroffene sind in einer psychischen Ausnahmesituation und es kann geschehen, dass Sie sich zu Äußerungen gedrängt fühlen, die sie nicht tätigen wollten oder die ihnen hinterher sogar schaden.
- Informieren Sie über die Rechtslage: Allein die Schulleitung oder von ihr Autorisierte sind berechtigt, Auskünfte zu erteilen.
- Stärken Sie allen den Rücken, die nichts sagen wollen. Helfen können Sätze wie „Ich möchte jetzt nicht mit Ihnen sprechen!“, „Bitte lassen Sie mich/uns jetzt allein!“, „Ich möchte nicht, dass Sie mich fotografieren!“, „Im Interesse der Betroffenen nehmen wir zu Ihrer Frage keine Stellung“.
- Die Polizei kann Ihnen behilflich sein, Opfer und Helfer vor den Medien abzuschirmen und auch beim Verlassen des Schulgebäudes zu schützen.

Umgang mit Schulfremden

Konflikte mit schulfremden Personen können entstehen, wenn diese z.B.

- unbefugt das Schulgelände betreten,
- sich dort aufhalten und den Unterrichts- und Schulbetrieb stören,
- sich den Anweisungen des Schulpersonals widersetzen,
- Schülerinnen und Schüler als auch Schulpersonal belästigen, beleidigen, körperlich angreifen,
- mit Drogen handeln, Sachschäden anrichten oder Schulseitige sexuell belästigen.

Was kann vorbeugend getan werden?

Technische und bauliche Prävention

- bei der Gestaltung des Schulgeländes und des Schulalltages Sicherheitsaspekte berücksichtigen
- Betreten des Schulgebäudes durch so wenige Zugänge wie möglich regulieren/kontrollieren
- Tore und andere Eingänge zum Schulgebäude sollten weitgehend geschlossen werden (Brandschutz beachten), das Schulgelände sollte vollständig umfriedet sein
- nach Unterrichtsbeginn muss z.B. im Sekretariat geklingelt werden
- Schließanlagen funktionsfähig halten
- Räume in den Gebäuden klar kennzeichnen (entsprechend den Maßnahmen zur Amokprävention)
- klare Beschilderung, z.B. des Sekretariats, um einem „Verirren“ in der Schule vorzubeugen
- Lehrkräfte sollten bei Pausenaufsichten ein Handy mit sich führen.
- Das Landeskriminalamt LKA PräV 3 (4664-979999) berät in technischen Sicherheitsfragen. Ansonsten berät der oder die Präventionsbeauftragte des jeweiligen Polizeiabschnitts.

Verhaltensprävention

- generelle Aufmerksamkeit gegenüber Schulfremden
- Besucher erhalten z.B. im Sekretariat einen „Besucherbutton“
- systematische Aufsicht in der Schule sicher stellen, z.B. durch regelmäßige Kontrollgänge des Hausmeisters: näheres Schulumfeld im Auge behalten
- Umgang mit schulfremden Personen in der Hausordnung verankern
- Information des Schulpersonals und der Eltern über die geltenden Regelungen, z.B. regelmäßig zu Schuljahresbeginn; Gesamtkonferenzen, Elternabende oder Infobriefe nutzen
- Hausordnung von den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen
- Verhaltensregeln in den Klassen thematisieren, Schülervertretung einbeziehen
- Zu Fragen der Verhaltensprävention beraten auch die Präventionsbeauftragten der jeweiligen Polizeiabschnitte (siehe Kontaktverzeichnis im Anhang der Notfallpläne).

Was ist zu beachten, wenn sich Schulfremde in der Schule aufhalten?

- Fremde Personen höflich, in gebührendem Abstand ansprechen, nach deren Ziel bzw.

- Aufenthaltsgrund fragen, ggf. zum Sekretariat oder zum Ausgang begleiten. Das Anfassen ist grundsätzlich zu vermeiden.
- Schülerinnen und Schüler als auch Schulpersonal sollen die Schulleitung informieren, wenn sich Schulfremde an versteckten/schwer einsehbaren Plätzen in der Schule aufhalten (z.B. WC, Kellerräume, Grünanlagen).
 - Schulfremde, die ihren Aufenthalt in der Schule nicht erklären können oder die eindeutig gegen die Hausordnung verstoßen, werden der Schule verwiesen bzw. zum Ausgang begleitet. Die Schulleitung hat das Hausrecht.
 - Widersetzen sich Schulfremde den Anweisungen der Schulleitung bzw. kommen der Wegweisung nicht nach, sollte auf die Haus- oder Schulordnung hingewiesen werden, welche dem Umgang mit Schulfremden regelt (z.B. Meldung im Sekretariat, Verlassen des Schulgeländes etc.).
 - Widersetzen sich Schulfremde weiterhin, sollte sich die Aufsicht führende Lehrkraft außer Reichweite dieser Person begeben und die Polizei per Handy über 110 informieren. Dies sollte dem Schulfremden mitgeteilt werden, was häufig dazu führt, dass die schulfremde Person das Schulgelände sofort verlässt. Die Lehrkraft sollte den Schulfremden keinesfalls hindern, das Schulgelände zu verlassen.
 - Bei verdächtigen Personen oder Hinweisen auf eine Straftat muss die Polizei grundsätzlich und sofort über den Notruf 110 informiert werden, um unnötigen Zeitverlust zu vermeiden.
 - Die Schulaufsicht ist ebenfalls zu informieren.
 - Wenn verdächtige Personen die Flucht ergreifen, informiert die Schule in Absprache mit der Schulaufsicht und der Polizei die umliegenden Schulen, eventuell angrenzende Kinder- und Jugendeinrichtungen.
 - Die jeweilige Einrichtung trägt in Absprache mit der Polizei dafür Sorge, in welcher Form ihr Personal, die Kinder- und Jugendlichen sowie deren Eltern informiert werden.
 - Auch wenn vorerst (scheinbar) nichts passiert ist, sind Schüler, Schulpersonal und Eltern oft verunsichert und besorgt. Gerüchte kursieren. Oft verbreiten sich diese sehr schnell über das Internet.
 - Eltern haben ein Bedürfnis und ein Anrecht auf Information.
 - Deshalb ist in Absprache mit der Polizei eine sachliche Information der Schulseitigen und der Eltern sicher zu stellen (z.B. Aushang im Lehrerzimmer, Elternbrief). Das beugt Gerüchten und Konflikteskalationen vor.
 - Holen sie sich Unterstützung bei der Schulpsychologie für die Formulierung der Informationen, für die Vorbereitung von Informationsveranstaltungen für das Schulpersonal bzw. die Eltern.
 - Sind Schulseitige geschädigt, alle Maßnahmen entsprechend der Notfallpläne einleiten.
 - Opferschutz und eine Vermeidung weiterer psychischer Belastungen haben Vorrang.

Weitere Hinweise

- bei verbalen oder körperlichen Angriffen siehe Notfallpläne „Beleidigung, Drohung, Tätlichkeit, „Körperliche Gewalt“, „Übergriffe auf Schulpersonal“
- werden Personen mit Waffen gesehen, siehe Notfallpläne „Waffenbesitz“, „Amoktat“
- kommt es zu sexuellen Übergriffen, siehe Notfallplan „Sexuelle Übergriffe“

Anhang

- **Musterbriefe**
 - Tod / Suizid eines Schulsehörigen**
 - Informationen an die Schüler
 - Informationen an das Kollegium
 - Informationen an die Eltern
- **Kontaktverzeichnis**
- **Gesetzestexte**

Tod / Suizid eines Schulsehgehörigen

Informationen an die Schüler

Formulierungsvorschläge – bei Todesfall allgemein:

Heute Morgen bekamen wir die traurige Nachricht, dass XY gestern / gestern Abend / letzte Nacht gestorben ist / bei einem Verkehrsunfall tödlich verletzt wurde / durch einen Unglücksfall getötet wurde / an einer Überdosis Drogen verstorben ist / auf schreckliche, bisher ungeklärte Weise ums Leben gekommen ist.

Das ist bisher die einzige offizielle Information, die wir betreffend seines / ihres Todes erhalten haben.

Wir sind alle sehr erschüttert und traurig über XYs Tod und fühlen mit seiner / ihrer Familie, seinen / ihren Freunden und Freundinnen.

Dieses Ereignis bedeutet einen tiefen Einschnitt in unser Schulleben. Wir werden darauf Rücksicht nehmen, dass viele Menschen an unserer Schule betroffen und traurig sind. Manches wird in dieser Woche anders laufen als sonst.

Für Schülerinnen und Schüler besteht heute den ganzen Tag die Möglichkeit, mit einer Lehrperson des Vertrauens, einer anderen Ansprechperson oder mit der Schulleitung zu sprechen. Bitte sprecht Eure Lehrer und Lehrerinnen darauf an.

Formulierungsvorschläge – bei Suizid:

Heute Morgen hörten wir die traurige Nachricht, dass sich XY gestern / gestern Abend / letzte Nacht das Leben genommen hat.

Wir sind alle sehr traurig über XYs Tod und fühlen mit seiner / ihrer Familie und seinen / ihren Freunden.

Wir wissen jetzt, dass sich XY das Leben genommen hat. Auch, wenn wir nach Gründen suchen, werden wir nie ganz erfahren, was ihn / sie so gequält hat, dass er / sie nicht mehr leben wollte. Eines ist ganz wichtig: Wenn jemand sich das Leben nimmt, dann gibt es nicht einfach einen Grund dafür. Es sind immer mehrere Ursachen und Gründe dafür verantwortlich, die wir wahrscheinlich nie genau herausfinden werden.

Tod / Suizid eines Schulsehörerigen

Erst allmählich wird uns bewusst, was passiert ist und wer davon betroffen ist. Nach dem Schock spüren wir mehr und mehr Traurigkeit.

Wer das Bedürfnis hat, mit jemandem zu sprechen – entweder allein oder mit einem Freund / einer Freundin oder in einer Gruppe – melde sich bitte bei einer Lehrerin, einem Lehrer oder bei der Schulleitung. Es kann dann ein Gespräch vermittelt werden. Dies kann auch während der Unterrichtszeit geschehen.

Mit den Eltern von XY haben wir besprochen, dass die Klasse X (Schüler, die XY gekannt haben) an der Beerdigung teilnehmen kann (können). Sie findet statt am ... um ... Uhr in der Kirche / auf dem Friedhof in... .

Tod / Suizid eines Schulsehörerigen

Informationen an das Kollegium

Formulierungsvorschläge:

Wir möchten Sie bitten, heute vor Beginn des Unterrichts den Tod / Suizid von XY mit den Schülern zu thematisieren / besprechen.

Einige der Schüler sind vielleicht schon vorinformiert, sei es durch Nachrichten oder durch Gespräche untereinander. Andere hingegen werden erst durch Sie über den Tod von XY erfahren.

Sie werden mit ganz unterschiedlichen Reaktionen Ihrer Schülerinnen und Schüler rechnen müssen. Einige werden wütend und aus der Fassung sein, einige verwirrt, andere eher traurig, manche auch scheinbar emotionslos.

Versuchen Sie feinfühlig gegenüber allen Formen des Empfindens und der Gefühle zu reagieren. Lassen Sie diese zu. Wenn es Ihnen angebracht erscheint, ist eine Gedenkminute eine gute Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen.

Bitte geben Sie Ihrer Klasse die Möglichkeit, durch Sie Näheres über die Umstände von XYs Tod zu erfahren, Fragen zu stellen, Gefühle zu beschreiben und auszudrücken, z.B. einen Brief an die Familie von XY zu schreiben, ein Bild zu malen, den Platz zu schmücken und eine Kerze aufzustellen. Vermeiden Sie dabei eine Dramatisierung, beugen Sie durch Fakten Phantasien und Gerüchten vor.

Auch Sie selbst dürfen Gefühle zeigen.

Entlasten Sie Ihre Schüler, indem Sie darauf hinweisen, dass wir alle verwirrt, betroffen und traurig sind, und dass es uns auch in den nächsten Tagen nicht gut gehen wird. Diese Reaktionen sind normal. Wir dürfen sie zulassen.

Während des Tages und auch an weiteren Tagen werden Fachpersonen in der Schule sein und Sie unterstützen.

Es besteht die Möglichkeit, jemanden zu Gesprächen in der Klasse hinzuzuziehen. Schüler, die selbst das Bedürfnis haben, oder von denen Sie meinen, sie hätten mit der Verarbeitung des Ereignisses erkennbare Probleme, schicken Sie bitte begleitet zur Schulleitung. Es werden dann Einzelgespräche vermittelt.

Der heutige Tag wird für uns alle, für Sie, für Schülerinnen und Schüler sehr schwierig werden. Wenn Sie weitere Wünsche haben oder wenn Sie das Bedürfnis haben, mit einer der Fachpersonen ein individuelles Gespräch zu führen, wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.

Tod / Suizid eines Schulangehörigen

Wir werden im Lehrerzimmer eine kurze Dienstbesprechung haben, an der eine Fachperson (G/K-Schulpsychologe, Mitarbeiter von neuhland e.V.) teilnehmen wird. Sie können dort alle Fragen stellen, die Ihnen wichtig sind, und wir werden dort unser weiteres Vorgehen besprechen und abstimmen.

Tod / Suizid eines Schulsehängerigen

Informationen an die Eltern

Formulierungsvorschläge:

Liebe Eltern,

die Lehrerinnen und Lehrer, die Schülerinnen und Schüler der Schule XX sind sehr traurig über die Nachricht vom Tod eines ihrer Schüler / einer ihrer Schülerinnen.

in den letzten Tagen musste die Schule den plötzlichen Tod einer ihrer Schülerinnen / eines ihrer Schüler verarbeiten.

Die tragischen Umstände des Todes sind für uns schockierend und schwer zu akzeptieren. Wir fühlen mit den Angehörigen und Freunden.

Wir sind alle sehr traurig und es ist sicher allen verständlich, dass für uns zur Zeit nichts ist wie sonst.

Wir wollen aber auch den Schülerinnen und Schülern unserer Schule helfen, dieses Ereignis zu verarbeiten.

Wir haben in der Schule Ansprechpersonen, die Ihrem Kind helfen können, seine Reaktionen auf und die Trauer über den Tod des Mitschülers / der Mitschülerin zu verarbeiten.

In der Schule ist jeder bereit, mit Ihrem Kind zu sprechen und seine Fragen zu beantworten.

Es ist wichtig, dass auch Sie für Ihr Kind da sind, dass Sie versuchen, seine Gefühle zu akzeptieren, ihm gut zuzuhören und seine Fragen ehrlich zu beantworten.

Wir haben ein Krisenteam zusammengestellt, um der Schule zu helfen, mit dem Verlust von XY umzugehen. Wir setzen alles daran, um Ihrem Kind und allen Lehrpersonen in dieser tragischen Situation zu helfen.

Dazu machen wir folgende Angebote:

- Die Klassenlehrer sind aufgefordert, ihre Klassen zu informieren und Gefühle und Empfindungen zu besprechen.
- Verschiedene qualifizierte Ansprechpersonen stehen ihrem Kind zu Einzel- und Gruppengesprächen zur Verfügung.

Tod / Suizid eines Schulsehörerigen

Auch Sie können unterstützend helfen:

- indem Sie mit Ihrem Kind, wenn es dies denn möchte, über das Ereignis sprechen,
- indem Sie Ihrem Kind gut zuhören, seine Fragen ehrlich beantworten und Gefühlsäußerungen akzeptieren;
- indem Sie Normalität im Tagesablauf herstellen; dazu gehören auch die Pflichten;
- indem Sie Aktivitäten fördern, Ihr Kind ermutigen, Dinge zu tun, die ihm gefallen oder gut tun;
- indem Sie auf mögliche Begleiterecheinungen im Verhalten Ihres Kindes achten. Konzentrationsschwäche, Angstzustände, Albträume, Appetitlosigkeit, überdrehtes Verhalten, teilnahmsloses Verhalten, Aggressivität sind in der Reaktion auf das Ereignis zunächst normal. Sollten sie aber wochenlang anhalten, ist Beratung angebracht.

Wenn Sie Fragen haben oder selbst Unterstützung wünschen, melden Sie sich bitte bei der Schulleitung unter der Telefonnummer ...

Die Beerdigung von XY wird in der ... Kirche / auf dem Friedhof in ... um ... Uhr stattfinden. Ihr Kind kann an der Beerdigung teilnehmen und wird dafür durch eine von Ihnen unterschriebene Bestätigung vom Unterricht freigestellt. Wir schlagen Ihnen vor, Ihr Kind zu begleiten, wenn es Ihnen möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen / Tief betroffen / In Trauer

Kontaktverzeichnis

Notfallrufnummern

Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (BIG)	611 03 00
Berliner Krisendienst	39063 -10 / -20 / -30 / -40 / -50 / -60 / -70 / -80 / -90
Drogennotdienst	19 23 7
Hotline Kinderschutz	61 00 66
Jugendnotdienst (14-18 Jahre)	61 00 62
Kindernotdienst Berlin (bis 14 Jahre)	61 00 61
Krisentelefon des Kinderschutzzentrums Berlin e. V.	0800 - 111 0 444
Krisentelefon Englisch	44 01 06 07
Krisentelefon Russisch	44 01 06 06
Mädchennotdienst (12-21 Jahre)	61 00 63
Muslimisches Seelsorgetelefon	44 35 09 82 1
Opfernotruf Weisser Ring e. V.	01803 - 34 34 34
Schwules Überfalltelefon Berlin, Notruf	21 63 33 6
Telefonseelsorge Berlin e. V.	0800 - 111 0 111
Wildwasser, Hilfe bei sexueller Gewalt	21 00 39 99

Kontaktverzeichnis

Beratung und Unterstützung

Deutscher Kinderschutzbund e. V., Hilfe bei Gewalt und Krisen in der Familie	45 80 29 31
Fachstelle für Suchtprävention	29 35 26 15
Hilfe für Jungs e. V.	21 96 51 67
Kind im Zentrum e.V., Anlaufstelle für sexuell miss- brauchte Kinder und ihre Familien	32 47 09 0 28 28 07 7
Kinderschutz Zentrum e. V. Berlin	68 39 11 0 0800 11 10 44 4
Landesamt für Gesundheit und Soziales, Opferentschädigung	90229 6040
Lesbenberatung e. V.	21 52 00 0
neuhland e. V. Hilfe für suizidgefährdete Kinder, Jugendliche, Eltern	87 30 11 1
Opferhilfe Berlin e. V., – Beratungsstelle – Zeugenbetreuung – Beratung für männliche Jugendliche, die Opfer von Gewalt wurden	39 52 86 7 90 14 34 98 34 33 17 15
Opferschutzbeauftragte/r der Zentralstelle für Prävention im LKA PräV 2	4664 - 97 92 14
Schwulenberatung Berlin gGmbH	23 36 90 70
Leitstelle für Sektenfragen Berlin	90227 5574
Strohalm e. V. Beratung und Hilfe bei sexueller Gewalt und Missbrauch	61 41 82 9
Wildwasser e. V., Hilfe bei sexueller Gewalt, Mädchenberatung	48 62 82 22 28 24 42 7

Kontaktverzeichnis

Beratung und Unterstützung durch das zuständige Schulpsychologische Beratungszentrum (SPBZ)

SPBZ Mitte	G/K-Schulpsychologe/n	403 949 2266, -2267
	Sekretariat	403 949 2261
SPBZ Friedrichshain-Kreuzberg	G/K-Schulpsychologe/n	616717 - 806,
	Sekretariat	616717 - 811
SPBZ Pankow	G/K-Schulpsychologe/n	4050 - 4912
	Sekretariat	4050 - 0558
SPBZ Charlottenburg-Wilmersdorf	G/K-Schulpsychologe/n	90291 - 6844
	Sekretariat	90291 - 6840
SPBZ Spandau	G/K-Schulpsychologe/n	90279 - 5853
	Sekretariat	90279 - 5850
SPBZ Steglitz-Zehlendorf	G/K-Schulpsychologe/n	90299 - 2573
	Sekretariat	90299 - 2572
SPBZ Tempelhof-Schöneberg	G/K-Schulpsychologe/n	90277 - 6588
	Sekretariat	90277 - 4374
SPBZ Neukölln	G/K-Schulpsychologe/n	90239 - 3286, - 3464
	Sekretariat	90239 - 2788
SPBZ Treptow-Köpenick	G/K-Schulpsychologe/n	6566 - 1232
	Sekretariat	6566 - 1230
SPBZ Marzahn-Hellersdorf	G/K-Schulpsychologe/n	911 48 67 - 13
	Sekretariat	911 48 67 - 11
SPBZ Lichtenberg	G/K-Schulpsychologe/n	5158827 - 33
	Sekretariat	5158827 - 11
SPBZ Reinickendorf	G/K-Schulpsychologe/n	90294 - 4842
	Sekretariat	90294 - 4837
überregional:		
berufliche Schulen	G/K-Schulpsychologe/n	n. n.
	Sekretariat	n. n.

Kontaktverzeichnis

Beratung und Unterstützung durch die zuständige Polizeidirektion

Polizeidirektion 1	Präventionsbeauftragte/r	4664 - 10 42	-10
	Opferschutzbeauftragte/r		-20
	Jugendbeauftragte/r		-30
Polizeidirektion 2	Präventionsbeauftragte/r	4664 - 20 42	-00
	Opferschutzbeauftragte/r		-10
	Jugendbeauftragte/r		-30
Polizeidirektion 3	Präventionsbeauftragte/r	4664 - 30 42	-00
	Opferschutzbeauftragte/r		-10
	Jugendbeauftragte/r		-30
Polizeidirektion 4	Präventionsbeauftragte/r	4664 - 40 42	-00
	Opferschutzbeauftragte/r		-10
	Jugendbeauftragte/r		-30
Polizeidirektion 5	Präventionsbeauftragte/r	4664 - 50 42	-00
	Opferschutzbeauftragte/r		-20
	Jugendbeauftragte/r		-10
Polizeidirektion 6	Präventionsbeauftragte/r	4664 - 60 42	-50
	Opferschutzbeauftragte/r		-20
	Jugendbeauftragte/r		-10

Kontaktverzeichnis

Prävention

Beauftragter des Senats für Integration und Migration - Beratung und Unterstützung bei Diskriminierung und rassistisch motivierter Gewalt	90 17 23 51
Landeskommission Berlin gegen Gewalt/ Adressen gegen Gewalt, www.berlin.de/lb/lkbgg/	9027 2913 / -2918 / -2922
LKA 13, Dezernat für Sexualdelikte, Prävention im Bereich der Sexualdelikte, auch beratend bei Straftaten	4664 - 91 35 00 4664 - 91 32 00
Polizei Berlin LKA PräV 2, Seminare zum Umgang mit Aggression und Gewalt für Lehrer/innen	4664 - 97 92 19
Polizei Berlin ZSE IV Anti-Gewaltveranstaltungen für Berufs-, Sonder- und Förderschulen	4664 - 99 46 00
Schule ohne Rassismus (AktionCourage e.V.) http://www.schule-ohne-rassismus.org/	21 45 86 0
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend, Wissenschaft Schulische Prävention	90 227 5702/-6514
Unfallkasse Berlin www.unfallkasse-berlin.de	7624 - 1473
Weisser Ring Landesgeschäftsstelle Berlin e.V. www.weisser-ring.de	83 37 06 0

Gesetzestexte

- § 47 SchulG Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten
- § 51 SchulG Pflicht der Schule zur Beaufsichtigung
- § 62 SchulG Erziehungsmaßnahmen
- § 63 SchulG Ordnungsmaßnahmen
- § 15 JuSchG Jugendgefährdende Trägermedien
- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls/Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- § 4 BKiSchG Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
- § 24 FamFG Anregung des Verfahrens
- § 22 KUG Recht am eigenen Bild
- § 23 KUG Recht am eigenen Bild/Ausnahmeregelungen
- § 155a StPO Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem
- § 155b StPO Verwendung personenbezogener Informationen
- § 32 StGB Notwehr
- § 34 StGB Rechtfertigender Notstand
- § 46a StGB Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung
- § 86 StGB Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
- § 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 123 StGB Hausfriedensbruch
- § 130 StGB Volksverhetzung
- § 131 StGB Gewaltdarstellung
- § 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungs-
vereinigungen
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 185 StGB Beleidigung
- § 186 StGB Üble Nachrede
- § 187 StGB Verleumdung
- § 189 StGB Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener
- § 194 StGB Strafantrag
- § 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 223 StGB Körperverletzung
- § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 226 StGB Schwere Körperverletzung

Gesetzestexte

§ 238 StGB	Nachstellung
§ 240 StGB	Nötigung
§ 241 StGB	Bedrohung
§ 249 StGB	Raub
§ 253 StGB	Erpressung
§ 303 StGB	Sachbeschädigung
§ 323c StGB	Unterlassene Hilfeleistung

Gesetzestexte

§ 47 SchulG Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten

Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. Dazu gehören insbesondere

1. der Aufbau und die Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen und den Schulstufen,
3. die Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen,
4. die Grundlagen der Planung und Gestaltung des Unterrichts, die Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele, die Unterrichtsstandards, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Versetzung und der Kurseinstufung,
5. ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse oder Jahrgangsguppe im Einvernehmen mit der Lehrkraft den Unterricht zu besuchen. Ihnen ist in Fragen der Auswahl der Lerninhalte, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen rechtzeitig Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Erziehungsberechtigten die Gründe dafür zu nennen.

(3) Die Information der Erziehungsberechtigten erfolgt in der Regel auf Versammlungen für Erziehungsberechtigte. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel im Rahmen des Unterrichts informiert.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte individuell und in angemessenem Umfang

1. über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. über die Kriterien der Leistungsbeurteilung (Noten, Prüfungen, sonstige Beurteilungen), Versetzung und Kurseinstufung und beraten sie
3. bei besonderen Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der körperlichen, sozialen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklung und
4. bei der Wahl der Bildungsgänge.

(5) Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schülerinnen und Schüler dürfen von der Schule über schulische Vorkommnisse nur informiert werden, wenn die Schülerin oder der Schüler schriftlich eingewilligt hat. Wird die Einwilligung nicht erteilt, sind die ehemaligen Erziehungsberechtigten darüber schriftlich zu unterrichten. Ohne eine Einwilligung nach Satz 1 kann die Schule die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, informieren über

1. ein deutliches Absinken des Leistungsstandes,
2. eine Nichtversetzung,
3. die Nichtzulassung zu einer Prüfung und das Nichtbestehen einer Prüfung,
4. die Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie
5. die Abmeldung von der Schule.

In diesen Fällen ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler über die Information der früheren Erziehungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.

§ 51 SchulG Pflicht der Schule zur Beaufsichtigung

1) Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit, in den Pausenzeiten, während der Freistunden und in angemessener Zeit vor und nach dem Unterricht sowie bei sonstigen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule zu beaufsichtigen.

(2) Die Beaufsichtigung soll die Schülerinnen und Schüler vor Gefahren schützen, die sie auf Grund ihrer altersgemäßen Entwicklung und Erfahrung nicht selbst übersehen und abwenden können, und vor Handlungen bewahren, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können.

Gesetzestexte

(3) Erziehungsberechtigte sowie schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit der Beaufsichtigung beauftragt werden; ebenso können von der zuständigen Lehrkraft geeignete Schülerinnen und Schüler damit beauftragt werden, sofern das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 62 SchulG Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

§ 63 SchulG Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.

Gesetzestexte

(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender Abschlüsse und für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung die Schulaufsichtsbehörde.

§ 15 JuSchG Jugendgefährdende Trägermedien

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
 - 3a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,
4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

(3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.

Gesetzestexte

(5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht infrage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Gesetzestexte

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Gesetzestexte

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls/Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 4 BKiSchG Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des

Gesetzestexte

Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 24 FamFG Anregung des Verfahrens

(1) Soweit Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden können, kann die Einleitung eines Verfahrens angeregt werden.

(2) Folgt das Gericht der Anregung nach Absatz 1 nicht, hat es denjenigen, der die Einleitung angeregt hat, darüber zu unterrichten, soweit ein berechtigtes Interesse an der Unterrichtung ersichtlich ist.

§ 22 KUG Recht am eigenen Bild

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 KUG Recht am eigenen Bild/Ausnahmeregelungen

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 155a StPO Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung nicht angenommen werden.

§ 155b StPO Verwendung personenbezogener Informationen

(1) Die Staatsanwaltschaft und das Gericht können zum Zweck des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung einer von ihnen mit der Durchführung beauftragten Stelle von Amts wegen oder auf deren Antrag die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln. Die Akten können der beauftragten Stelle zur Einsichtnahme auch übersandt werden, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Eine nicht-öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten nur für Zwecke des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung verwenden darf.

(2) Die beauftragte Stelle darf die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten nur verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. Sie darf personenbezogene Daten nur erheben sowie die erhobenen Daten verarbeiten und nutzen, soweit der Betroffene eingewilligt hat und dies für die Durchführung des

Gesetzestexte

Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung erforderlich ist. Nach Abschluss ihrer Tätigkeit berichtet sie in dem erforderlichen Umfang der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.

(3) Ist die beauftragte Stelle eine nicht-öffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Daten nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

(4) Die Unterlagen mit den in Absatz 2 Satz 1 und 2 bezeichneten personenbezogenen Daten sind von der beauftragten Stelle nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Strafverfahrens zu vernichten. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht teilt der beauftragten Stelle unverzüglich von Amts wegen den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses mit.

§ 32 StGB **Notwehr**

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 34 StGB **Rechtfertigender Notstand**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 46a StGB **Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung**

Hat der Täter

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder
2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.

§ 86 StGB **Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen**

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

Gesetzestexte

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 86a StGB **Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 123 StGB **Hausfriedensbruch**

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt

§ 130 StGB **Volksverhetzung**

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Absatz 3), die zum Hass gegen eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder ihre Menschenwürde dadurch angreifen, dass sie beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - a) verbreitet,
 - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 - c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
 - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

Gesetzestexte

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts.

(6) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

§ 131 StGB Gewaltdarstellung

(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Tele Dienste verbreitet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

(4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

§ 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung

Gesetzestexte

rung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,

3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder

4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

Gesetzestexte

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligten in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 177 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Gesetzestexte

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 183 StGB **Exhibitionistische Handlungen**

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1 bestraft wird.

§ 185 StGB **Beleidigung**

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 186 StGB **Üble Nachrede**

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 StGB **Verleumdung**

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Gesetzestexte

§ 189 StGB Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 194 StGB Strafantrag

(1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Verletzte widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden. Stirbt der Verletzte, so gehen das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über.

(2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn ein Antragsberechtigter der Verfolgung widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Ist die Beleidigung gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Richtet sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so wird sie auf Antrag des Behördenleiters oder des Leiters der aufsichtführenden Behörde verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern und für Behörden der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Richtet sich die Tat gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so wird sie nur mit Ermächtigung der betroffenen Körperschaft verfolgt.

§ 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einem Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

Gesetzestexte

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmeegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 223 StGB Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Gesetzestexte

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 226 StGB Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
 2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
 3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,
- so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 238 StGB Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 240 StGB Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Gesetzestexte

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

§ 241 StGB **Bedrohung**

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

§ 249 StGB **Raub**

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 253 StGB **Erpressung**

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

§ 303 StGB **Sachbeschädigung**

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Verwendete Abkürzungen:

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKSchG	Bundeskinderschutzgesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KUG	Kunsturheberrechtsgesetz
SchulG	Schulgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Gewaltprävention und Krisen-
intervention an Schulen
Otto-Braun-Straße 27
D - 10178 Berlin (Mitte)

Tel. (030) 90227 - 6320 / - 6513
Fax (030) 90227 - 5012

www.berlin.de/sen/bildung/gewaltpraevention

**Mit freundlicher Unterstützung
durch die Unfallkasse Berlin**

Culemeyerstraße 2
D - 12277 Berlin (Marienfelde)

Tel. (030) 7624 - 0
Fax (030) 7624 - 1109

www.unfallkasse-berlin.de